

**Falls Sie Zweifel am Inhalt dieses Prospekts oder den mit einer Anlage in das ICAV verbundenen Risiken hegen oder sich fragen, ob sich eine Anlage in das ICAV für Sie eignet, sollten Sie einen Broker, Buchhalter oder anderen Finanzberater zu konsultieren. Die Kurse von im ICAV enthaltenen Aktien können sowohl steigen als auch fallen.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt «**Management und Verwaltung**» dieses Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Genauigkeit dieser Angaben auswirken könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

## **JMS ICAV**

**Eine irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds**

(eine offene irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die bei der irischen Zentralbank registriert und von dieser gemäß Teil 2 des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 als ICAV zugelassen ist und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) von 2011 (S.I. No. 352/2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung errichtet wurde)

## **P R O S P E K T**

**Verwaltungsgesellschaft**

**MultiConcept Fund Management S.A.**

**Anlageverwalter und Promoter**

**JMS Invest AG**

**Das Datum dieses Prospekts ist der 27. Juni 2018.**

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte zusammen mit dem Abschnitt «**Definitionen**» gelesen werden.

### Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt JMS ICAV (das «**ICAV**»), eine irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die bei der irischen Zentralbank registriert und von dieser gemäß Teil 2 des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 als ICAV zugelassen ist und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) von 2011 (S.I. No. 352/2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung errichtet wurde. Das ICAV weist eine Umbrella-Struktur auf und kann mehrere Anlageportfolios umfassen. Das Aktienkapital des ICAV kann in verschiedene Aktienklassen («**Klassen**») mit unterschiedlichen Merkmalen der darin enthaltenen Aktien unterteilt werden.

Dieser Prospekt kann nur mit einer oder mehreren Prospektzusätzen herausgegeben werden, die jeweils Informationen zu einem separaten Fonds enthalten. Einzelheiten in Bezug auf die Klassen finden sich in den entsprechenden Prospektzusätzen der Fonds oder in separaten Prospektzusätzen für jede Klasse. Jeder Prospektzusatz stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte zusammen mit diesem gelesen werden. Im Falle einer Abweichung zwischen dem Prospekt und einem Prospektzusatz hat der entsprechende Prospektzusatz Vorrang.

Die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV stehen den Aktionären kostenlos auf Anfrage zur Verfügung. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Abschnitt «**Berichte und Abschlüsse**».

### Zulassung durch die Zentralbank

**Das ICAV ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser überwacht. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder einen möglichen Ausfall des ICAV. Die Zulassung des ICAV stellt keine Empfehlung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Kurse von im ICAV enthaltenen Aktien können sowohl steigen als auch fallen.**

### Rücknahmegebühr

**Sofern im entsprechenden Prospektzusatz nicht anderweitig angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Einzelheiten einer etwaigen Gebühr im Hinblick auf einen oder mehrere Fonds sind im entsprechenden Prospektzusatz aufgeführt.**

**Für den Fall, dass eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollte eine Anlage aufgrund der Differenz zwischen dem Verkaufspreis (zu dem zusätzlich eine Zeichnungsgebühr oder Kommission anfallen kann) und dem Rücknahmepreis von Aktien (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) auf mittlere bis lange Sicht in Betracht gezogen werden.**

### Einschränkungen beim Vertrieb und Verkauf von Aktien

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf unzulässig ist, oder in der der Empfänger eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtlich nicht dazu berechtigt ist. Es liegt in der Verantwortung der Personen, denen dieser Prospekt vorliegt, und der Personen, die Aktien zeichnen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften ihrer Herkunfts-, Wohnsitz-,

gewöhnlichen Aufenthalts- oder Domizilländer zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Aktien durch Personen, Firmen oder Unternehmen einschränken, falls dieser eine Verletzung regulatorischer oder gesetzlicher Anforderungen zur Folge haben oder sich auf den Steuerstatus des ICAV auswirken würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führt, dass dem ICAV Steuerverpflichtungen oder steuerliche, rechtliche oder finanzielle Schäden oder Nachteile oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die dem ICAV oder seinen Mitgliedern ansonsten nicht entstanden wären. Aktien des Fonds stehen US-Personen im Sinne dieses Prospekts weder direkt noch indirekt zur Verfügung. Etwaige Einschränkungen, die für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse gelten, werden im jeweiligen Prospektzusatz für diesen Fonds oder diese Klasse angegeben. Personen, die Aktien in Zuwiderhandlung der oben dargelegten Einschränkungen halten oder deren Aktienbesitz einen Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften ihrer jeweiligen Rechtsordnung darstellt, haben das ICAV, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die Aktionäre von Verlusten schadlos zu halten, die diesen aus dem Erwerb oder dem Halten von Aktien des ICAV durch eine solche Person oder Personen entstehen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß dem Gründungszertifikat befugt, Aktien, die von einem Mitglied in Zuwiderhandlung der hier beschriebenen und vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen gehalten werden (auch als wirtschaftlicher Eigentümer), zwangsweise zurückzunehmen und/oder aufzuheben.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Sofern nicht anderweitig im Prospektzusatz eines Fonds angegeben:

#### *Hinweise für künftige Anleger, Definition von «US-Person»*

Die Aktien des ICAV wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «**1933 Act**») in seiner jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Das ICAV wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Deshalb dürfen die in diesem Prospekt beschriebenen Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

#### *Definition von «nicht zulässige Person»*

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Fonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der bestehenden Aktionäre oder des betreffenden Fonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Irland oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Fonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Fonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die

Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern gemäß einem relevanten Prospektzusatz entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder dem ICAV geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Die Aktionäre sind dazu verpflichtet, das ICAV unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien des jeweiligen Aktionärs eine nicht zulässige Person ist oder wird.

#### *Ablehnung von US-Personen als Anleger*

Das ICAV ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Das ICAV und die Verwaltungsstelle sind berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund zurückzuweisen, und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit dem ICAV dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, eine Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

#### **Verlass auf diesen Prospekt**

Die in diesem Prospekt und in etwaigen Prospektzusätzen gemachten Angaben basieren auf den in der Republik Irland zum Datum dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Prospektzusätze geltenden Gesetzen und Praktiken, die sich ändern können. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien des ICAV stellen in irgendeiner Form eine Bestätigung dar, dass sich die Verhältnisse des ICAV seit dem Datum dieses Prospekts nicht verändert haben. Dieser Prospekt wird von Zeit zu Zeit vom ICAV aktualisiert, um etwaigen wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, und diese Anpassungen erfolgen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Etwaige hierin nicht enthaltene Informationen oder Bestätigungen, die von einem Makler, Verkäufer oder einer anderen Person abgegeben wurden, sind als unautorisiert und entsprechend als nicht verlässlich zu betrachten.

Die Inhalte dieses Prospekts sind von Anlegern nicht als Beratung im Hinblick auf rechtliche, steuerliche, Anlage- oder sonstige Belange zu werten. Interessenten wird empfohlen, einen Broker, Buchhalter, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder sonstigen professionellen Berater zu konsultieren.

#### **Risikofaktoren**

Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» in diesem Prospekt und etwaigen Prospektzusätzen vor einer Anlage sorgfältig zu lesen und zu berücksichtigen.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

Das ICAV darf im Namen eines Fonds entweder zu Anlagezwecken oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios (einschließlich Absicherung) in derivative Finanzinstrumente (Financial Derivative Instruments, «**FDI**») anlegen. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in diesem Prospekt und dem den Fonds betreffenden Prospektzusatz. Das ICAV wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm ermöglicht, die mit FDI-Positionen verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Einzelheiten dieses Prozesses wurden der Zentralbank mitgeteilt. Das ICAV legt solange nicht in FDI an, die nicht im

Risikomanagementprozess enthalten sind, bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Das ICAV stellt Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den von ihm angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzwerte und der neuesten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der wesentlichen Anlagekategorien. Die wirtschaftlichen Folgen von FDI-Transaktionen sind im den entsprechenden Fonds betreffenden Prospektzusatz dargelegt.

### **Übersetzungen**

Dieser Prospekt und etwaige Prospektzusätze können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie der englischsprachige Prospekt und die englischsprachigen Prospektzusätze. Im Falle einer Abweichung zwischen der englischen und der fremdsprachigen Version des Prospekts/der Prospektzusätze hat die englische Version Vorrang. Hiervon ausgenommen sind Fälle (und nur diese Fälle), in denen ein fremdsprachiger Prospekt nach dem Gesetz einer Rechtsordnung, in dem die Aktien verkauft werden, erforderlich ist und eine Klage erhoben wird, die auf Angaben in diesem fremdsprachigen Prospekt beruht. In diesen Fällen hat die Sprache des Prospekts/des Prospektzusatzes, auf der/dem die Klage beruht, Vorrang.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

### JMS ICAV

#### **Verwaltungsratsmitglieder**

Philip Craig  
Kevin O'Doherty  
Miroslav Zuzak

#### **Eingetragener Sitz des ICAV**

33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
D02 XK09  
Irland

#### **Anlageverwalter und Promoter**

JMS Invest AG  
Seefeldstraße 299  
8008 Zürich

#### **Verwaltungsgesellschaft**

MultiConcept Fund Management S.A.  
5, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg

#### **Verwaltungsstelle**

Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited  
Kilmore House  
Park Lane  
Spencer Dock  
Dublin 1  
D01 YE64  
Irland

#### **Gesellschaftssekretär**

Tudor Trust Limited  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
D02 XK09  
Irland

#### **Wirtschaftsprüfer**

KPMG  
1 Stokes Place  
Stephen's Green  
Dublin 2  
D02DE03  
Irland

#### **Depotbank**

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung  
Irland  
Kilmore House  
Park Lane  
Spencer Dock  
Dublin 1  
D01 YE64  
Irland

#### **Rechtsberater**

Dillon Eustace  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
D02 XK09  
Irland

## INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN .....	2
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG .....	6
DEFINITIONEN .....	8
1. DAS ICAV.....	17
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	43
3. GEBÜHREN, VERGÜTUNGEN UND KOSTEN .....	52
4. DIE AKTIEN .....	56
5. BESTEUERUNG .....	73
6. ALLGEMEINES.....	85
ANHANG I.....	96
ANHANG II.....	101
ANHANG III: .....	105
PROSPEKTZUSATZ AlphaCore One .....	108
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	120

## DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachfolgend festgelegte Bedeutung:

Bei Bezugnahme auf eine bestimmte Tageszeit ist die irische Lokalzeit gemeint.

« <b>Berichtszeitraum</b> »	der Zeitraum zwischen dem jährlichen Berichtsdatum und dem Registrierungsdatum des ICAV (im Falle des ersten Zeitraums) bzw. dem Tag nach dem jährlichen Berichtsdatum (für darauffolgende Zeiträume).
« <b>Act</b> »	bezieht sich auf den Irish Collective Asset-management Vehicle Act von 2015 sowie die damit verbundenen Anpassungen und Neufassungen.
« <b>Verwaltungsstelle</b> »	bezieht sich auf die Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere Person oder Personen, die bis auf Weiteres ordnungsgemäß als Nachfolger ernannt wird/werden.
« <b>Verwaltungsvereinbarung</b> »	die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 29. Dezember 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt werden kann.
« <b>AIMA</b> »	steht für Alternative Investment Management Association.
« <b>Jährliches Berichtsdatum</b> »	bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres oder ein anderes, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegtes und der Zentralbank im Voraus mitgeteiltes Datum.
« <b>Verwässerungsschutzgebühr</b> »	die zum Schutz vor Verwässerung erhobene Gebühr im Sinne des Abschnitts « <b>Verwässerungsschutzgebühr</b> » dieses Prospekts.
« <b>Antragsformular</b> »	bezieht sich auf jegliche Antragsformulare, die von an einer Zeichnung von Aktien interessierten Anlegern gemäß der von Zeit zu Zeit vom ICAV oder seinem Vertreter erlassenen Vorgaben auszufüllen sind.
« <b>Wirtschaftsprüfer</b> »	bezieht sich auf KPMG.
« <b>Basiswährung</b> »	die Rechnungswährung eines Fonds, welche im den Fonds betreffenden Prospektzusatz angegeben ist.
« <b>Geschäftstag</b> »	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Geschäftstag oder -tage gemäß der Definition im den jeweiligen Fonds betreffenden Prospektzusatz.
« <b>Zentralbank</b> »	bezieht sich auf die irische Zentralbank oder eine andere regulatorische Nachfolgebehörde, der die Genehmigung und Aufsicht des ICAV obliegt.
« <b>OGAW-Verordnungen der Zentralbank</b> »	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 oder etwaige andere Verordnungen, die die vorgenannte Verordnung ändern oder ersetzen und von Zeit zu Zeit von der Zentralbank als für die Genehmigung und Überwachung

	von OGAW zuständige Behörde erlassen werden, und damit verbundene, von der Zentralbank für OGAW und deren Dienstleister herausgegebene Richtlinien.
<b>«CHF»</b>	bezeichnet den Schweizer Franken, die Landeswährung der Schweiz.
<b>«Klasse»</b>	eine bestimmte Klasse von Aktien eines Fonds.
<b>«Verbundene Person»</b>	meint die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und die Depotbank sowie die Delegierten und Unterdelegierten dieser Einheiten (ausgenommen sind nicht zum Unternehmen gehörende Unterverwahrstellen, die von der Depotbank ernannt wurden) und jegliche Unternehmen, die mit diesen Einheiten verbunden sind oder zu diesen gehören.
<b>«Landesspezifischer Prospektzusatz»</b>	bezeichnet einen Zusatz zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen zum Angebot von Aktien des ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse in einer bestimmten Rechtsordnung oder Rechtsordnungen enthält.
<b>«Depotbank»</b>	bezieht sich auf die Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland oder eine andere Person oder Personen, die bis auf Weiteres ordnungsgemäß als Nachfolger ernannt wird/werden.
<b>«Depotbankvertrag»</b>	der Depotbankvertrag zwischen dem ICAV, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft vom 29. Dezember 2017.
<b>«Handelstag»</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Handelstag oder -tage gemäß der Definition im den Fonds betreffenden Prospektzusatz, sofern es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.
<b>«Handelsschluss»</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen entsprechenden Zeitpunkt an einem Handelstag gemäß der Definition im den Fonds betreffenden Prospektzusatz.
<b>«Verwaltungsrat»</b>	der Verwaltungsrat des ICAV oder ein von diesem ordnungsgemäß ermächtigtes Komitee.
<b>«Vertriebsstelle»</b>	bezieht sich auf die JMS Invest AG.
<b>«Abgaben und Gebühren»</b>	bezeichnet in Bezug auf den Zeichnungs- und Rücknahmepreis alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, von Regierungen erhobenen Gebühren, Bewertungs-, Vertreter-, Makler-, Bank-, Transfer-, Registrierungs- und andere Gebühren, die im Hinblick auf die Zusammensetzung oder die Erhöhung der Vermögenswerte oder die Auflegung, den Austausch, die Veräußerung, den Erwerb oder Transfer von Aktien oder den Erwerb oder Verkauf oder den vorgeschlagenen Erwerb oder Verkauf von Anlagen in Bezug auf oder im Vorfeld von oder nach Transaktionen, Handel oder Bewertung anfallen, ausschließlich die bei Ausgabe von Aktien zu zahlende Kommission.
<b>«EWR»</b>	bezeichnet die Länder, die derzeit den Europäischen Wirtschaftsraum ausmachen (zum Datum dieses Prospekts

	sind dies die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).
«EMIR»	bezieht sich auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt oder konsolidiert werden kann.
«Euro» oder «€»	bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, welche die Einheitswährung im Einklang mit den Verträgen von Rom vom 25. März 1957 (geändert durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992) eingeführt haben.
«Finanzinstrumente»	meint die im Anhang mit dem Titel «Zulässige Anlagen» aufgeführten Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente und alle anderen Anlagen, einschließlich etwaiger Barbestände und Verbindlichkeiten des entsprechenden Fonds.
«Fonds»	bezeichnet Subfonds des ICAV (womit ein bestimmtes Anlageportfolio gemeint ist, das vom Verwaltungsrat als Subfonds bezeichnet wird), deren Ausgabeerlöse getrennt gehalten und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines solchen Subfonds angelegt werden und die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank errichtet werden.
«DSGVO»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (in ihrer jeweils geänderten, aktualisierten oder ersetzten Fassung). «ICAV» bezieht sich auf JMS ICAV.
«Nicht qualifizierter Antragsteller»	ein nicht qualifizierter Antragsteller im Sinne des Abschnitts «Die Aktien».
«Erstausgabezeitraum»	der im entsprechenden Prospektzusatz festgelegte Zeitraum, in dem Aktien eines Fonds oder einer Klasse erstmalig angeboten werden.
«Erstausgabepreis»	der im den jeweiligen Fonds betreffenden Prospektzusatz festgelegte zu zahlende Ausgabepreis einer Aktie.
«IFRS»	steht für International Financial Reporting Standards.
«Erstanlagebetrag»	der im entsprechenden Prospektzusatz festgelegte zu zahlende Mindestanlagebetrag einer Aktie.
«Gründungszertifikat»	meint das Gründungszertifikat des ICAV, das von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank angepasst wird.
«Anlageverwalter»	bezieht sich auf die JMS Invest AG.
«Anlageverwaltungsvereinbarung»	die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 29. Dezember 2017.
«IOSCO»	bezeichnet die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden.
«Irland»	die Republik Irland.
«Fachkundige Personen»	bezeichnet: (i) die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und

- mit diesen verbundene Unternehmen;
- (ii) ein anderes Unternehmen, das Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für das ICAV erbringt;
  - (iii) ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des ICAV oder eines anderen Unternehmens, das Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für das ICAV erbringt; oder
  - (iv) ein Mitarbeiter, eine Führungskraft oder ein Partner der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder eines Unternehmens, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für das ICAV erbringt, wenn diese Person:
    - direkt an der Anlagetätigkeit des ICAV beteiligt ist; oder
    - eine leitende Stellung innehat und über Erfahrung bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen hat.

**«Verwaltungsgesellschaft»**

bezieht sich auf die MultiConcept Fund Management S.A. der Verwaltungsvertrag zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft vom 29. Dezember 2017.

**«Verwaltungsvertrag»**

**«Verwaltungsgebühr»**

bezeichnet die im Abschnitt «Verwaltungsgebühr» des entsprechenden Prospektzusatzes festgelegte Gebühr.

**«Management-Aktien»**

stellt eine Managementbeteiligung am Kapital des ICAV dar, die ein Recht auf Ausschüttungen in einer Höhe hat, die den Gegenwert einer solchen Management-Aktie nicht übersteigt.

**«Mitglied»**

bezeichnet einen Aktionär oder eine Person, die als Halter einer oder mehrerer Management-Aktien des ICAV registriert ist. Die vorgeschriebenen Angaben zu dieser Person werden im Register des ICAV festgehalten.

**«Mitgliedsstaat»**

ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

**«Mindestbestand»**

beschreibt die im entsprechenden Prospektzusatz angegebene Mindestzahl oder den Mindestwert an Aktien, den Aktionäre halten müssen.

**«Mindestrücknahmebetrag»**

bezeichnet die im entsprechenden Prospektzusatz angegebene Mindestzahl oder den Mindestwert an Aktien, der von Aktionären zurückgegeben werden kann.

**«Mindestfolgezeichnungsbeitrag»**

die im entsprechenden Prospektzusatz angegebene Mindestzahl oder der Mindestwert an Aktien, die von Aktionären nach dem Erstanlagebetrag gezeichnet werden können.

**«Mindesttransaktionsvolumen»**

beschreibt abgesehen vom Erstanlagebetrag den im entsprechenden Prospektzusatz angegebenen Mindestwert einer Zeichnung, Rückgabe, eines Umtausches oder Transfers von Aktien eines Fonds oder einer Klasse.

**«Geldmarktinstrumente»**

Instrumente, die für gewöhnlich am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, einen Wert haben, der jederzeit präzise

	festgestellt werden kann und die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen (einschließlich unter anderem Einlagezertifikate und Commercial Paper).
<b>«Nettovermögenswert»</b>	bezieht sich jeweils auf den Nettovermögenswert des ICAV, eines Fonds oder den einer Klasse zurechenbaren Nettovermögenswert, der wie in diesem Prospekt beschrieben berechnet wird.
<b>«Nettovermögenswert je Aktie»</b>	der Nettovermögenswert eines Fonds geteilt durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieses Fonds oder der einer Klasse zurechenbare Nettovermögenswert geteilt durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse gerundet auf zwei Dezimalstellen.
<b>«OECD»</b>	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der die Regierungen Australiens, Österreichs, Belgiens, Kanadas, Chiles, Tschechiens, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Islands, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Südkoreas, Luxemburgs, Mexikos, der Niederlande, Neuseelands, Norwegens, Polens, Portugals, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Schwedens, der Schweiz, der Türkei, Großbritanniens und der USA oder anderer Mitgliedsstaaten angehören, die von Zeit zu Zeit in die OECD aufgenommen werden können.
<b>«Einfacher Beschluss»</b>	ein Beschluss der Mitglieder des ICAV oder der Aktionäre eines bestimmten Fonds oder einer Klasse, der durch einfache Mehrheit (Stimmabgabe in persona oder in Vertretung) bei einer Hauptversammlung des ICAV, eines Fonds oder einer Aktienklasse verabschiedet wurde.
<b>«OTC»</b>	steht für Over the Counter.
<b>«Zahlstellenvertrag»</b>	bezieht sich auf einen oder mehrere Zahlstellenverträge zwischen dem ICAV und einer oder mehrerer Zahlstellen, die am in dem entsprechenden landesspezifischen Prospektzusatz genannten Datum geschlossen wurden.
<b>«Zahlstelle»</b>	bezeichnet wie in dem entsprechenden landesspezifischen Prospektzusatz beschrieben eine/n oder mehrere Zahlstellen / Vertreter / Kundendienstbeauftragte, die vom ICAV in bestimmten Rechtsordnungen ernannt wurden.
<b>«Performance Fee»</b>	die im entsprechenden Prospektzusatz festgelegte erfolgsabhängige Gebühr.
<b>«Prospekt»</b>	der Prospekt des ICAV und etwaige vom ICAV im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen veröffentlichte Prospektzusätze und Nachträge.
<b>«Anerkannter Markt»</b>	bezieht sich auf die in Anhang II genannten Börsen und Märkte.
<b>«Rücknahmegebühr»</b>	bezeichnet eine entsprechende, im jeweiligen Prospektzusatz des ICAV festgelegte Gebühr (sofern nicht anderweitig im entsprechenden Prospektzusatz festgelegt, wird keine

<b>«Rücknahmepreis»</b>	Rücknahmegebühr erhoben). bezeichnet in Bezug auf jede zurückgegebene Aktie den Betrag, der einem Aktionär für jede Aktie zusteht und der unter anderem auf Grundlage des Nettovermögenswerts je Aktie, (i) etwaiger Abgaben und Gebühren und/oder (ii) der Verwässerungsschutzgebühr jeweils an dem Bewertungstag berechnet wird, der auf den Handelstag folgt, an dem die Aktie(n) zurückgegeben werden soll(en).
<b>«Verordnungen»</b>	bezeichnet zusammenfassend die OGAW-Verordnungen, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung und etwaige, in deren Rahmen veröffentlichte Hinweise oder Richtlinien.
<b>«Wertpapierfinanzierungsgeschäfte»</b>	meint Repos, Reverse Repos, Effektenleihegeschäfte, Lombardgeschäfte und andere Transaktionen, die in den Geltungsbereich der SFTR fallen und die ein Fonds eingehen darf.
<b>«SFT Regulation»</b> oder <b>«SFTR»</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit in jeglicher Form ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig verändert werden kann.
<b>«Aktie»</b>	bezeichnet eine gewinnberechtigte Aktie oder, sofern nicht anderweitig in diesem Prospekt angegeben, einen Bruchteil einer gewinnberechtigten Aktie des ICAV.
<b>«Aktionär»</b>	bezeichnet eine im jeweiligen vom ICAV oder im Namen des ICAV geführten Aktionärsregister als Inhaber von Aktien registrierte Person.
<b>«Sonderbeschluss»</b>	ein Sonderbeschluss der Mitglieder des ICAV oder der Aktionäre eines bestimmten Fonds oder einer Klasse, der durch Dreiviertelmehrheit (Stimmabgabe in persona oder in Vertretung) bei einer Hauptversammlung des ICAV, eines Fonds oder einer Aktienklasse verabschiedet wurde.
<b>«Bestimmte US-Person»</b>	bezeichnet (i) einen US-Bürger oder eine in den USA ansässige Person, (ii) eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, das in den USA oder gemäß den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet wurde, (iii) einen Trust, falls (a) ein Gericht in den USA nach geltendem Gesetz befugt ist, Anordnungen oder Urteile zu im Wesentlichen allen Angelegenheiten in Bezug auf die Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eines Vermögens eines Erblassers zu fällen, der ein US-Bürger oder in den USA ansässig ist, ausgenommen (1) Unternehmen, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten

Wertpapiermärkten gehandelt werden, (2) Unternehmen, die einer erweiterten Gruppe an verbundenen Unternehmen im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code als in Ziffer (i) beschriebene Unternehmen angehören, (3) die USA oder eine ihrer Behörden oder Einrichtungen, (4) ein Bundesstaat der USA, ein US-Territorium, eine politische Unterabteilung der vorgenannten Gebiete oder eine Behörde oder Einrichtungen einer oder mehrerer der vorgenannten Gebiete, (5) eine gemäß Section 501(a) steuerbefreite Organisation oder ein individueller Vorsorgeplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code, (6) eine Bank im Sinne von Section 581 des U.S. Internal Revenue Code, (7) ein Real Estate Investment Trust im Sinne von Section 856 des U.S. Internal Revenue Code, (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Section 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eine andere, im Rahmen des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte juristische Person, (9) ein Common Trust Fund im Sinne von Section 584(a) des U.S. Internal Revenue Code, (10) ein Trust, der gemäß Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code von der Steuer befreit ist, oder ein Trust im Sinne von Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code, (11) ein Händler von Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen), der gemäß den Gesetzen der USA oder eines US-Bundesstaates als solcher registriert ist, oder (12) ein Makler im Sinne von Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition wird gemäß dem US Internal Revenue Code ausgelegt.

**«Zeichnungsgebühr»**

bezeichnet eine entsprechende, im betreffenden Prospektzusatz des ICAV festgelegte Gebühr (sofern nicht anderweitig im entsprechenden Prospektzusatz festgelegt, wird keine Zeichnungsgebühr erhoben).

**«Zeichnungspreis»**

bezeichnet in Bezug auf jede zurückgegebene Aktie den Betrag, der einem Aktionär für jede Aktie zusteht und der unter anderem auf Grundlage des Nettovermögenswerts je Aktie, (i) etwaiger Abgaben und Gebühren und/oder (ii) der Verwässerungsschutzgebühr jeweils an dem Bewertungstag berechnet wird, der auf den Handelstag folgt, an dem die Aktie(n) zurückgegeben werden soll(en).

**«Zahlungsschluss für Zeichnungsgebühr»**

bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem die Zahlung für Zeichnungen auf dem im Antragsformular und im entsprechenden den Fonds betreffenden Prospektzusatz angegebenen Bankkonto eingegangen sein muss, um am jeweiligen Handelstag vom Fonds bearbeitet werden zu können.

<b>«Prospektzusatz»</b>	bezeichnet einen Zusatz zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen zu einem Fonds und/oder einer oder mehreren Klassen oder Angaben zu den Delegierten der Depotbank oder andere Informationen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für angemessen hält, enthält.
<b>«Sterling»</b> oder <b>«£»</b>	bezeichnet das derzeitige gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
<b>«OGAW»</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
<b>«OGAW-Richtlinie»</b>	Richtlinie 2009/65EG des EU-Rats über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
<b>«OGAW-Verordnungen»</b>	bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2011 (S.I. No. 352/2011) in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
<b>«UK»</b>	bezeichnet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
<b>«Barmittel-Sammelkonto»</b>	bezeichnet (a) ein Barmittelkonto, das auf eine bestimmte Währung lautet und auf den Namen des ICAV für alle Fonds eröffnet wird, auf dem (i) die Zeichnungsgelder von Anlegern, die Aktien gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis die Aktien am betreffenden Handelstag ausgegeben werden; oder (ii) Anlegern, die Aktien zurückgegeben haben, geschuldete Rücknahmebeträge hinterlegt und gehalten werden, bis sie an die betreffenden Anleger ausgezahlt werden; oder (iii) auf dem den Aktionären geschuldete Dividendenzahlungen hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese ausgezahlt werden.
<b>«Vereinigte Staaten»</b> oder <b>«USA»</b>	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Federal District of Columbia), deren Territorien, Besitzungen oder sonstige unter Rechtshoheit der USA stehende Gebiete.
<b>«US-Dollar»</b> , <b>«USD»</b> oder <b>«US\$»</b>	bezeichnet den US-Dollar und damit das aktuelle gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.
<b>«US-Person»</b>	bezeichnet eine Person, die einer oder mehreren der folgenden Beschreibungen entspricht: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) in Bezug auf eine Person, jede natürliche oder juristische Person, die eine US-Person im Sinne von Regulation S des 1933 Act wäre;</li> <li>(b) in Bezug auf natürliche Personen einen US-Bürger oder einen <b>«ansässigen Ausländer»</b> im Sinne der jeweils gültigen US-Einkommenssteuergesetze; oder</li> <li>(c) in Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen</li> </ul>

sind:

- (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtet oder gegründet wurde;
- (ii) einen Trust, (x) dessen Verwaltung hauptsächlich von einem US-Gericht beaufsichtigt wird und (y) bei dem ein oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheide des Trusts zu kontrollieren; und
- (iii) ein Vermögen, dessen weltweite Einnahmen aus sämtlichen Quellen der US-Steuer unterliegen.

**«Bewertungstag»**

bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag oder Tage, die im den jeweiligen Fonds betreffenden Prospektzusatz definiert sind.

**«Bewertungszeitpunkt»**

bezeichnet den Zeitpunkt, der im den jeweiligen Fonds betreffenden Prospektzusatz angegeben ist.

**«1940 Act»**

bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

## 1. DAS ICAV

### Allgemeine Informationen

Das ICAV (früher AlphaCore Capital) ist eine offene irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die bei der irischen Zentralbank registriert und von dieser gemäß Teil 2 des Acts zugelassen ist. Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen. Das ICAV wurde als steuerbefreite Gesellschaft errichtet und auf den Kaimaninseln gegründet und dort am 19. März 2008 eingetragen. Am 29. Dezember 2017 wurde die Gesellschaft nach Irland verlegt.

Das ICAV ist als irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur organisiert, die aus verschiedenen Fonds mit einer oder mehreren Klassen bestehen kann. Am Datum dieses Prospekts hat das ICAV einen Fonds, namentlich den AlphaCore One.

Die in den einzelnen Fonds ausgegebenen Aktien sind in jeder Hinsicht gleichrangig, können sich aber in bestimmter Hinsicht, unter anderem Anlagewährung, etwaige Absicherungsstrategien für die Währung einer bestimmten Klasse, Dividendenpolitik, Stimmrechte, Höhe der berechneten Gebühren und Aufwendungen, Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder Erstanlagebetrag, Mindestbestand und Mindesttransaktionsvolumen unterscheiden. Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden für jeden Fonds separat in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angelegt. Es gibt nicht für jede Klasse ein separates Anlageportfolio. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie weitere Einzelheiten zu den einzelnen Fonds sind im betreffenden Prospektzusatz beschrieben, der Bestandteil dieses Prospekts ist und in Verbindung mit diesem zu lesen ist.

Die Basiswährung jedes Fonds ist im betreffenden Prospektzusatz angegeben. Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zusätzliche Fonds ausgeben, für die ein Prospektzusatz bzw. Prospektzusätze ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Klassen einrichten, für die ein Prospektzusatz bzw. Prospektzusätze ausgegeben werden, die der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt werden; andernfalls müssen sie gemäß den Anforderungen der Zentralbank errichtet werden.

### Anlageziele und Anlagepolitik

Das spezielle Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds werden im betreffenden Prospektzusatz zu diesem Prospekt beschrieben und vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Fonds formuliert. Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung bestimmter Fonds an einem bestimmten Referenzindex oder einem Benchmark gemessen werden kann. Die Aktionäre werden in diesem Zusammenhang auf den jeweiligen Prospektzusatz verwiesen, in dem die betreffenden Kriterien für die Performancemessung genannt sind. Das ICAV kann den Referenzindex jederzeit ändern, wenn dieser Index aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen ersetzt wurde oder sich nach vernünftiger Einschätzung des ICAV ein anderer Index bzw. ein anderer Benchmark zum angemessenen Standard für das betreffende Engagement entwickelt hat. In solchen Fällen muss jede Indexänderung in dem nach der Änderung erscheinenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds offengelegt werden.

Das Vermögen eines Fonds kann in Geldmarktinstrumenten angelegt werden, unter anderem in Einlagenzertifikaten, Floating-Rate-Notes und in fest- oder variabel verzinslichen Commercial Papers, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, sowie in Bareinlagen, die auf die von der ICAV nach Beratung mit dem Anlageverwalter festgelegte(n) Währung oder Währungen lauten.

Das Anlageziel eines Fonds darf nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds sind nur zulässig, wenn sie entweder im Voraus schriftlich von allen Aktionären des betreffenden Fonds genehmigt oder mit der Mehrheit der Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des betreffenden Fonds beschlossen wurden. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bezeichnet «**wesentlich**» unter anderem Änderungen, durch die sich die Art der Anlage, die

Kreditqualität, die Kreditobergrenzen oder das Risikoprofil eines Fonds signifikant ändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds werden die Aktionäre des betreffenden Fonds angemessen über diese Änderung informiert, damit sie ihre Aktien vor der Umsetzung dieser Änderung zurückgeben können. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Aktionäre über wesentliche Änderungen des Prospektinhalts und unwesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds in den nächsten Abschlüssen informiert.

Nach der Genehmigung eines Fonds und vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen kann es eine gewisse Zeit dauern, bis der Anlageverwalter die Anlagen eines Fonds in Übereinstimmung mit dem angegebenen Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds zusammengestellt hat. Dementsprechend kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seinem angegebenen Anlageziel und der genannten Anlagepolitik während dieses Zeitraums umgehend zu entsprechen. Darüber hinaus ist ein Fonds, nachdem den Aktionären eine Mitteilung über seine Schließung zugestellt wurde, möglicherweise nicht in der Lage, eine vom Fonds festgelegte Mindestanlagegrenze (oder andere Anlagebedingungen) zu erfüllen.

In Anhang II ist eine Liste anerkannter Börsen enthalten, an denen die Anlagen in Wertpapieren und FDI, ausgenommen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OTC-Derivaten, notiert sind oder gehandelt werden.

### **Kreuzbeteiligungen**

Anleger sollten beachten, dass die einzelnen Fonds vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank in die sonstigen Fonds des ICAV («**entgegennehmender Fonds**») anlegen können. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die der anlegende Fonds für den in einen entgegennehmenden Fonds investierten Teil des Vermögens erhebt (gleichgültig, ob diese Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene des entgegennehmenden Fonds oder als Kombination aus beidem bezahlt wird), übersteigt nicht die Höhe der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die Anlegern des anlegenden Fonds für die restlichen Vermögenswerte des anlegenden Fonds berechnet wird; dadurch soll verhindert werden, dass die jährliche Verwaltungsgebühr dem anlegenden Fonds infolge seiner Anlage in einen entgegennehmenden Fonds doppelt berechnet wird. Eine Anlage in einen Fonds, der selbst Aktien anderer Fonds des ICAV hält, ist nicht zulässig. Investiert ein Fonds in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder aufgrund einer Delegation von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft dem Fonds für die Zeichnung, der Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen kollektiven Kapitalanlage keine Gebühren berechnen.

### **Zulässige Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen**

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds muss den OGAW-Verordnungen entsprechen. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Beschränkungen für jeden Fonds festlegen (die im den Fonds betreffenden Prospektzusatz dargelegt werden). Die gemäß den OGAW-Verordnungen geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen für das ICAV und jeden Fonds sind in Anhang I erläutert. Darüber hinaus kann jeder Fonds auch zusätzliche liquide Mittel halten.

### **Kreditaufnahmebefugnisse**

Das ICAV ist lediglich zur vorübergehenden Kreditaufnahme berechtigt und der Gesamtbetrag der aufgenommenen Mittel darf 10% des Nettovermögenswerts des einzelnen Fonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Obergrenze darf der Verwaltungsrat sämtliche Kreditaufnahmebefugnisse im Namen des ICAV ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat

die Depotbank anweisen, die Vermögenswerte des ICAV als Sicherheit für diese Kreditaufnahme zu verpfänden. Ein Fonds kann Devisen mittels eines «**Back-to-Back-Darlehensvertrags**» erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der Verordnung 103(1) der OGAW-Verordnungen eingestuft, sofern die Gegeneinlage zum Zeitpunkt des Erwerbs dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder ihn übersteigt.

### **Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Es ist beabsichtigt, dass das ICAV vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank befugt ist, von jeglicher Änderung der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die dem ICAV die Anlage in Wertpapiere, Derivate oder andere Anlageformen gestatten würde, in die am Datum dieses Prospekts gemäß den OGAW-Verordnungen eine Anlage nur eingeschränkt möglich oder untersagt ist.

### **Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Sofern dies im entsprechenden Prospektzusatz angegeben ist, kann der Anlageverwalter im Auftrag eines Fonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, sofern diese zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden und dies im Einklang mit den Bedingungen und Grenzen geschieht, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Der Anlageverwalter kann Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds mit einem oder mehreren Zielen abschließen:

- (a) Verringerung des Risikos (unter anderem des Fremdwährungsrisikos);
- (b) Kostensenkung und
- (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für einen Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des betreffenden Fonds und den Anforderungen an die Risikosteuerung gemäß den in den OGAW-Verordnungen festgelegten Bestimmungen der Zentralbank entspricht.

Im Zusammenhang mit Geschäften für eine effiziente Portfolioverwaltung stellt der Anlageverwalter sicher, dass die verwendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und kostengünstig umgesetzt werden.

Zu diesen Transaktionen können wie nachfolgend und/oder im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben FDI bzw. Effektenleih- und Pensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos) gehören.

#### *Pensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos) und Effektenleihgeschäfte zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung*

Ein Fonds kann unter Einhaltung der Bedingungen und Grenzen in den Verordnungen Repos und Reverse Repos und/oder Effektenleihgeschäfte einsetzen, um zusätzliche Erträge für den betreffenden Fonds zu erzielen. Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft, wobei gleichzeitig vereinbart wird, das Wertpapier zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu einem vereinbarten Kurs zurückzukaufen, der einen vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängige Marktzins widerspiegelt. Ein Reverse Repo (umgekehrtes Pensionsgeschäft) ist eine Vereinbarung, bei der ein Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Termin und Kurs wieder an die Gegenpartei zu verkaufen. Ein Effektenleihgeschäft ist eine Vereinbarung, bei der das Eigentum an den «**verliehenen**» Wertpapieren von einem «**Verleiher**» an einen «**Entleiher**» übertragen wird, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher zu einem späteren Termin «**gleichwertige Wertpapiere**» zurückzugeben.

Für die Erfüllung von Margin-Anforderungen oder die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen für Geschäfte kann das ICAV Vermögenswerte oder Barmittel des betreffenden Fonds in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis und den Anforderungen der Zentralbank übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten

oder verpfänden.

### **Derivative Finanzinstrumente (Financial Derivative Instruments, FDI)**

Ein Fonds kann unter Einhaltung der Bedingungen und Anforderungen der Zentralbank in FDI anlegen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivate.

Ein Fonds kann FDI zu Anlagezwecken verwenden und/oder an einer anerkannten Börse bzw. an OTC-Märkten gehandelte Derivate verwenden, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu mindern, die Wertentwicklung zu verbessern und/oder das Risiko zu kontrollieren. Unter Umständen ist ein Fonds aufgrund von Marktbedingungen, regulatorischen Grenzen und aus steuerlichen Gründen nur eingeschränkt in der Lage, in diese Instrumente und Strategien anzulegen und diese zu nutzen. Zudem dürfen diese Strategien nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des betreffenden Fonds verwendet werden.

Im jeweiligen Prospektzusatz sind die FDI, in die der Anlageverwalter im Auftrag des Fonds anlegen darf, sowie die erwartete Auswirkung einer Anlage in solche FDI auf das Risikoprofil des Fonds aufgeführt. Des Weiteren wird darin bestimmt, in welchem Umfang der Fonds durch Verwendung von FDI ein Leverage eingehen darf. Außerdem werden die Anleger auf das Kapitel **«Effiziente Portfolioverwaltung»** im Prospekt und die im Abschnitt Risikofaktoren im Prospekt bzw., sofern sie für einen bestimmten Fonds gelten, im jeweiligen Prospektzusatz dargelegten Risiken hingewiesen.

Gemäß den OGAW-Verordnungen sind **«ungedekte»** FDI-Positionen nicht zulässig. Seiner Politik gemäß verwendet das ICAV aus dem Spektrum der zulässigen FDI jene, die den Deckungsanforderungen entsprechen, indem es die zugrunde liegenden Vermögenswerte bzw. ausreichend liquide Vermögenswerte hält oder sicherstellt, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten.

Die Zentralbank verlangt, dass das ICAV einen Risikomanagement-Prozess verwendet, der es ihm gestattet, die mit dem Einsatz von FDI verbundenen unterschiedlichen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die für einen bestimmten Fonds gewählte Risikomanagement-Methode ist im entsprechenden Prospektzusatz dargelegt. Ausführliche Informationen über diesen Prozess wurden der Zentralbank übermittelt. Das ICAV legt erst dann in FDI an, die nicht im Risikomanagement-Prozess enthalten sind, nachdem ein überarbeiteter Risikomanagement-Prozess bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Das ICAV stellt Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den von ihm angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzwerte und der neuesten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien.

Für die Erfüllung von Margin-Anforderungen oder die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen für Derivatgeschäfte kann das ICAV Vermögenswerte oder Barmittel des betreffenden Fonds in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten oder verpfänden.

### **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Sofern im entsprechenden Prospektzusatz angegeben, kann ein Fonds unter Einhaltung der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und in der SFTR festgelegten Grenzen und Bedingungen für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie etwa Pensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos) und/oder Effektenleihgeschäfte, schließen.

Ein Pensionsgeschäft (Repo) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festgelegten Kurs an einem bestimmten Termin in der Zukunft zurückzukaufen. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft (Reverse Repo) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei Wertpapiere von einer anderen Partei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festgelegten Kurs an einem bestimmten Termin in der Zukunft wieder an die andere Partei zu verkaufen. Bei einer Effektenleihvereinbarung überträgt eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei, die sich im Gegenzug verpflichtet, an einem festgelegten Termin in der Zukunft oder auf Aufforderung

des Verleihers hin gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.

Schließt ein Fonds ein Pensionsgeschäft ab, bei dem er Wertpapiere an die Gegenpartei verkauft, entstehen ihm dadurch Finanzierungskosten, die an die jeweilige Gegenpartei gezahlt werden. Vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts entgegengenommene Barsicherheiten werden in der Regel wiederangelegt, um einen Ertrag zu erzielen, der die Finanzierungskosten für den Fonds übersteigt. In solchen Fällen unterliegt der Fonds dem Marktrisiko und dem Risiko eines Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit angelegt wurde. Zudem bleiben die wirtschaftlichen Risiken und Erträge der an die Gegenpartei verkauften Wertpapiere beim Fonds. Dementsprechend unterliegt er dem Marktrisiko, falls er die Wertpapiere zum vorab festgelegten Kurs von der Gegenpartei zurückkauft und dieser Kurs den Wert der Wertpapiere übersteigt.

Dem Fonds entsteht durch den Abschluss von Pensionsgeschäften kein Gesamtrisiko, noch bewirken derartige Vereinbarungen ein zusätzliches Marktrisiko, sofern nicht die zusätzlichen Erträge, die durch die vom Fonds an die Gegenpartei berechneten Finanzierungsgebühren erzielt werden, wiederangelegt werden; in diesem Fall übernimmt der Fonds das Marktrisiko im Zusammenhang mit diesen Anlagen.

Finanzierungsgebühren, die ein Fonds aufgrund einer Effektenleihvereinbarung vereinnahmt, können wiederangelegt werden, um zusätzlichen Ertrag zu erwirtschaften. Analog können von einem Fonds vereinnahmte Barsicherheiten wiederangelegt werden, um zusätzlichen Ertrag zu erzielen. In beiden Fällen unterliegt der Fonds dem Marktrisiko im Zusammenhang mit allen derartigen Anlagen.

Durch Einsatz der oben genannten Techniken können einem Fonds die unter der Überschrift «**Risikofaktoren – Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken**» genannten Risiken entstehen.

#### *Total Return Swaps*

Ein Fonds kann, sofern im jeweiligen Prospektzusatz angegeben, Total Return Swaps für Anlagezwecke eingehen, um in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds Ertrag oder Gewinn zu erzielen, die Kosten zu senken oder den Fonds gegen Risiken abzusichern.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzanleihe, einschließlich Zins- und Gebührenerträge, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei überträgt. Die Referenzanleihe eines Total Return Swaps kann ein Wertpapier oder eine andere Anlage sein, in die der betreffende Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik anlegen darf. Durch die Verwendung von Total Return Swaps können einem Fonds die unter der Überschrift «*Risikofaktoren – Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken*» genannten Risiken entstehen.

#### *Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps generierte Erträge*

Sämtliche durch Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps erzielten Erträge fließen nach Abzug der direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren an den betreffenden Fonds zurück. Dazu zählen die an die Gegenparteien der betreffenden Geschäfte/Vermittler der Effektenleihe bezahlten Gebühren und Auslagen zu handelsüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer.

Angaben zu den im Rahmen dieser Transaktionen generierten Einnahmen sowie zu den Einheiten, an welche die direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen bezahlt wurden, werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank verbundene Unternehmen gehören.

#### *Zulässige Gegenparteien*

Eine Gegenpartei eines Total Return Swap oder eines anderen OTC-Derivatkontrakts muss einer der folgenden Kategorien angehören:

- (i) Kreditinstitut, das in eine der in Verordnung 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank (CBI) bestimmten Kategorien fällt (ein «**zugelassenes Kreditinstitut**»);
- (ii) eine in Übereinstimmung mit der MiFID genehmigte Investmentgesellschaft oder
- (iii) ein Gruppenunternehmen einer Einheit, die von der US-Notenbank Federal Reserve als Bankholdinggesellschaft zugelassen wurde, wenn dieses Gruppenunternehmen der konsolidierten Aufsicht der Federal Reserve für Bankholdinggesellschaften unterliegt

Jede Gegenpartei bei einem OTC-Derivatkontrakt oder einer Wertpapierfinanzierungstransaktion wird einer angemessenen internen Beurteilung durch das ICAV/die Verwaltungsgesellschaft unterzogen, bei der unter anderem die externen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit, die für diese Gegenpartei geltende Aufsicht, das Herkunftsland der Gegenpartei und der Rechtsstatus der Gegenpartei berücksichtigt werden.

Sofern es sich bei der betreffenden Gegenpartei des jeweiligen Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder des OTC-Derivatkontrakts nicht um ein zugelassenes Kreditinstitut handelt, gilt Folgendes: (a) wurde bei einer solchen Gegenpartei eine Bonitätsbeurteilung einer Ratingagentur durchgeführt, die bei der ESMA registriert ist und von dieser überwacht wird, wird dieses Rating beim Bonitätsbewertungsverfahren vom ICAV/von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt; und (b) wird eine Gegenpartei von der in Buchstabe (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, muss das ICAV/die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durchführen.

#### *Verwaltung von Sicherheiten*

##### *Arten von Sicherheiten, die ein Fonds entgegennehmen darf*

Ein Fonds kann von einer Gegenpartei zu einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder einem OTC-Derivatgeschäft falls erforderlich bare und unbare Sicherheiten entgegennehmen, um das Gegenparteirisiko zu verringern.

Die vom Fonds entgegengenommenen unbaren Sicherheiten können aus festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien bestehen, die den nachfolgend beschriebenen speziellen Kriterien entsprechen. Die Höhe der von einer Gegenpartei zu stellenden Sicherheiten kann je nach Gegenpartei unterschiedlich sein; steht der Austausch von Sicherheiten im Zusammenhang mit Ersteinschuss- oder Nachschusszahlungen in Verbindung mit OTC-FDI ohne zentrales Clearing, die unter die EMIR-Verordnung fallen, wird die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung der EMIR-Anforderungen festgelegt. In allen anderen Fällen wird eine Sicherheit von einer Gegenpartei gefordert, wenn andernfalls die regulatorischen Grenzen für ein Engagement mit dieser Gegenpartei verletzt würden.

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Fälligkeit der von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten.

Die von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- (i) Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht;
- (ii) die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Das ICAV stellt sicher, dass:
  - (a) wenn die Bonität des Emittenten von einer Ratingagentur bewertet wurde, die bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft im Verfahren zur Bonitätsprüfung berücksichtigt wird; und
  - (b) wenn die Bonität eines Emittenten unter die beiden höchsten Kurzfrist-Ratings der unter (i) genannten Ratingagentur herabgestuft wird, dies dazu führt, dass das ICAV die Bonität des Emittenten unverzüglich neu bewertet;
- (iii) die entgegengenommenen Sicherheiten von einer Einheit ausgegeben werden, die von der Gegenpartei

- unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (iv) die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten eine angemessene Diversifizierung nach Ländern, Märkten und Emittenten aufweisen, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% des Nettovermögenswerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds Geschäfte mit verschiedenen Gegenparteien geschlossen hat, sind die verschiedenen gestellten Sicherheiten zusammenzufassen, um die 20%-Grenze für Engagements bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (diese Emittenten sind in Anhang I – «Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen» aufgeführt). In diesen Fällen muss der Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten; der Wert der Wertpapiere aus ein und derselben Emission sollte jedoch nicht mehr als 30% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen.

- (v) vom Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen durch den Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Der Abschlag auf die von einer Gegenpartei gestellte Sicherheit wird für jede einzelne Gegenpartei ausgehandelt und variiert je nach der vom Fonds entgegengenommenen Anlageklasse, wobei die Kreditwürdigkeit und die Preisvolatilität, etwaige Stresstests zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos dieser Anlage und gegebenenfalls die EMIR-Anforderungen berücksichtigt werden.

#### *Bewertung von Sicherheiten*

Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, deren Preise stark schwanken, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn angemessen konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) vorgenommen werden. Die vom Fonds entgegengenommenen unbaren Sicherheiten werden angesichts der erforderlichen Liquidität der Sicherheit zum Marktwert bewertet.

#### *Aufbewahrung der von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten*

Sicherheiten, die ein Fonds auf der Basis einer Rechtsübertragung entgegennimmt, werden von der Depotbank oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle der Depotbank verwahrt. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von der Depotbank, einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle der Depotbank oder einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

#### *Wiederverwendung von Sicherheiten durch einen Fonds*

Das ICAV unterlässt die Veräußerung, Verpfändung oder Wiederanlage jeglicher von einem Fonds entgegengenommenen unbaren Sicherheiten im Auftrag des betreffenden Fonds.

Wenn ein Fonds Barsicherheiten entgegennimmt, dürfen diese Barmittel ausschließlich wie folgt angelegt werden: in (i) Einlagen bei entsprechenden Instituten; (ii) erstklassige Staatsanleihen; (iii) Reverse Repos, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen, und die Gesellschaft jederzeit die aufgelaufene Gesamtsumme der flüssigen Mittel zurückfordern kann; (iv) kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 (14) der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen der Zentralbank sollten investierte Barsicherheiten entsprechend der für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsvorschrift diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer mit ihr verbundenen Einheit hinterlegt werden.

### *Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds*

Welche Sicherheiten ein Fonds einer Gegenpartei stellt, wird mit der betreffenden Gegenpartei vereinbart; zu diesen Sicherheiten können Barmittel oder jede andere Art von Vermögenswerten gehören, die der betreffende Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik hält; sie müssen gegebenenfalls den EMIR-Anforderungen entsprechen. Die Sicherheiten können auf der Basis einer Rechtsübertragung von einem Fonds an eine Gegenpartei übertragen werden, wobei die Vermögenswerte an eine Stelle außerhalb des Depotbanknetzes übertragen und nicht mehr von der Depotbank oder ihrer Unterverwahrstelle gehalten werden. In solchen Fällen kann die Gegenpartei dieses Geschäfts die Vermögenswerte vorbehaltlich der SFTR-Anforderungen nach ihrem freien Ermessen verwenden. Wenn ein Fonds einer Gegenpartei eine Sicherheit im Rahmen einer Wertpapiersicherheitenvereinbarung stellt, bei der das Recht an den jeweiligen Wertpapieren beim Fonds bleibt, muss diese Sicherheit von der Depotbank oder der Unterverwahrstelle sicher aufbewahrt werden. Jede Wiederverwendung dieser Vermögenswerte durch eine Gegenpartei muss in Übereinstimmung mit der SFTR und gegebenenfalls den OGAW-Verordnungen erfolgen. Die mit der Wiederverwendung von Sicherheiten verbundenen Risiken sind im Abschnitt *«Risikofaktoren: Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten»* aufgeführt.

### **Abgesicherte Klassen**

Wird eine Klasse eines Fonds im entsprechenden Prospektzusatz als «abgesichert» bezeichnet, schließt das ICAV gewisse währungsbezogene Geschäfte ab, um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung eines Fonds und der anderen Währung, auf die die Aktien in der Klasse des betreffenden Fonds lauten (die nicht die Basiswährung des Fonds ist), zu mindern. Sofern im entsprechenden Prospektzusatz angegeben, kann das ICAV auch Derivatgeschäfte für diese abgesicherten Klassen abschließen, um sie gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der angegebenen Währung der Klasse und den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten können, abzusichern.

Alle zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten eines Fonds als Ganzes, sind aber der/den betreffenden Klasse/n zuzuordnen, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumente sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschließlich der betreffenden Klasse zu.

Ein Währungsrisiko einer Klasse kann nicht mit dem einer anderen Klasse eines Fonds kombiniert oder verrechnet werden. Das einer Klasse zuzurechnende Währungsrisiko der Vermögenswerte kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden.

Wenn mehrere abgesicherte Klassen eines Fonds auf dieselbe Währung lauten (bei der es sich um eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds handelt) und das Fremdwährungsengagement dieser Klassen gegen die Basiswährung des betreffenden Fonds oder die Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten, abgesichert werden soll, kann der Fonds die im Namen dieser abgesicherten Klassen abgeschlossenen Devisengeschäfte in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den bzw. die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf die einzelnen abgesicherten Klassen des betreffenden Fonds verteilen.

Wenn das ICAV eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen auf Ebene der Klassen anstrebt, könnte dies durch externe Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des ICAV liegen, unbeabsichtigt zu einer Übersicherung oder Untersicherung von Positionen führen. Die zu hoch abgesicherten Positionen dürfen maximal 105% des Nettovermögenswerts der Klasse betragen und die zu niedrig abgesicherten Positionen dürfen 95% des Anteils der gegen das Währungsrisiko abgesicherten Klasse am Nettovermögenswert nicht unterschreiten. Die abgesicherten Positionen werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass die zu hoch abgesicherten Positionen nicht 105% übersteigen; diese Überprüfung beinhaltet auch ein Verfahren um sicherzustellen, dass die zu niedrig abgesicherten Positionen und die Positionen, die deutlich über 100% des Nettovermögenswerts liegen, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden.

Bei einer erfolgreichen Absicherung einer bestimmten Klasse wird sich die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich im Einklang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten entwickeln; Anleger dieser Klasse werden folglich keine Gewinne erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und in Übereinstimmung mit dem Bewertungszyklus, in dem die Anleger Aktien des betreffenden Fonds zeichnen und zurücknehmen können, angepasst. Die Anleger werden auf den nachfolgend unter «**Risiko im Zusammenhang mit der Bestimmung der Aktienwährung**» angegebenen Risikofaktor hingewiesen.

### **Dividendenpolitik**

Die Dividendenpolitik und die Angaben zur Erklärung und Ausschüttung von Dividenden für jeden Fonds sind im entsprechenden Prospektzusatz angegeben. Jede Dividende, die sechs Jahre nachdem sie erstmals zahlbar wurde oder nach der Auflösung des ICAV, sofern diese früher erfolgt, nicht beansprucht wurde, verfällt automatisch und fällt an den betreffenden Fonds zurück, ohne dass eine entsprechende Erklärung oder sonstige Maßnahme des ICAV erforderlich wäre.

Dividendenzahlungen werden bis zur Zahlung an den jeweiligen Aktionär auf einem auf den Namen des ICAV lautenden Konto gehalten (hierin als «Barmittel-Sammelkonto» definiert) und bis zur Zahlung an diesen Aktionär als Vermögenswert des Fonds behandelt; sie fallen jedoch nicht unter die Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Dividendenbeträge werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den jeweiligen Aktionär verwahrt). Der Aktionär ist in diesem Fall in Bezug auf den vom ICAV bis zur Zahlung an den Aktionär verwahrten Ausschüttungsbetrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, und der Aktionär, der Anspruch auf diesen Dividendenbetrag hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des Fonds.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Aktionären, denen auf einem Barmittel-Sammelkonto gehaltene Dividenden geschuldet werden, sind gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben Anspruch auf einen bestimmten Anteil des Betrages, der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger zur Verfügung gestellt wird. In diesen Fällen erhält der Aktionär daher möglicherweise die ursprünglich auf ein Barmittel-Sammelkonto zur Weiterleitung an ihn eingezahlten Beträge nicht in voller Höhe zurück. Anleger werden auf den Abschnitt «**Risikofaktoren – Führung von Barmittel-Sammelkonten**» weiter unten in diesem Prospekt hingewiesen.

### **Risikofaktoren**

#### *Allgemeine Informationen*

**Die hierin beschriebenen Risiken stellen keine erschöpfende Liste der Risiken dar, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einen Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Fonds von Zeit zu Zeit mit anderen außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann. Eine Anlage in das ICAV ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Es gibt unterschiedliche Risiken für unterschiedliche Fonds bzw. Klassen.**

**Einzelheiten zu den mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse verbundenen speziellen Risiken, die zusätzlich zu den in diesem Kapitel beschriebenen bestehen, werden im betreffenden Prospektzusatz offengelegt. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger die für einen Fonds geltenden Gebühren, Vergütungen und Kosten berücksichtigen.**

**Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den betreffenden Prospektzusatz sorgfältig und vollständig lesen und vor Stellen eines Antrags zur Zeichnung von Aktien ihre Finanz-, Steuer-, Buchhaltungs-, Rechts- oder sonstigen Berater konsultieren.**

**Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Aktien und der daraus erzielte Ertrag sowohl sinken als auch steigen kann und Anleger dementsprechend den investierten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurückerhalten. Dementsprechend sollten nur Personen**

**investieren, für die ein Anlageverlust tragbar ist. Die Wertentwicklung des ICAV oder eines Fonds in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Hinweis für die künftige Wertentwicklung.**

**Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in das ICAV verbundenen Steuerrisiken hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel «Besteuerung» im Prospekt verwiesen. Die Finanzinstrumente, in die das ICAV investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die mit Anlagen in diese Instrumente verbunden sind; es kann nicht zugesichert werden, dass ein Wertzuwachs erzielt wird.**

**Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

#### *Übergreifende Haftung für andere Fonds*

Das ICAV ist als irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds gegründet. In Übereinstimmung mit dem Act stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder die diesem zuzurechnenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Jede Verbindlichkeit, die einem Fonds entsteht oder ihm zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen. Das ICAV kann auch in anderen Ländern als Irland, die möglicherweise die rechtliche Trennung zwischen Fonds nicht anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte halten, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gläubiger eines Fonds versuchen werden, ihre Ansprüche gegen diesen Fonds aus einem anderen Fonds zu befriedigen.

#### *Beschränkte Haftung der Aktionäre*

Die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf einen etwaigen unbezahlten Betrag auf ihre Aktien; die Aktien des ICAV werden nur ausgegeben, wenn sie vollständig bezahlt wurden. Dem Antragsformular und dem Gründungszertifikat zufolge müssen die Anleger das ICAV und andere Parteien wie darin angegeben in bestimmten Fällen entschädigen, unter anderem für Verluste, die infolge des Haltens oder Erwerbs von Aktien durch einen nicht qualifizierten Antragsteller entstehen, für Verbindlichkeiten aufgrund einer Steuer, die das ICAV im Auftrag eines Anlegers berücksichtigen muss, einschließlich aller Strafzahlungen und Zinsen darauf, für jegliche Verluste, die infolge einer Falschangabe eines Anlegers entstehen, usw.

#### *Regulatorisches Risiko*

Während der Laufzeit des ICAV wird es wahrscheinlich zu Gesetzes-, Steuer- und regulatorischen Änderungen kommen, die sich negativ auf das ICAV auswirken können.

#### *Operatives Risiko*

Das ICAV vertraut bei Führungsaufgaben auf Leistungen Dritter. Insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle erbringen Dienstleistungen, die für den Betrieb des ICAV wesentlich sind. Versäumt es ein Dienstleister, seinen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV in Übereinstimmung mit den Bedingungen seiner Ernennung nachzukommen, unter anderem indem der Dienstleister gegen die Vertragsbedingungen verstößt, könnte dies erhebliche Negativeffekte für den Betrieb des ICAV haben.

Die Anlagen eines Fonds könnten durch betriebliche Abläufe des ICAV oder seiner Dienstleister negativ beeinflusst werden. Ein Fonds kann durch unangemessene oder fehlgeschlagene interne Kontrollen, Prozesse und Systeme oder durch menschliche oder externe Ereignisse Verluste erleiden.

#### *Erwägungen zum Nettovermögenswert*

Es ist zu erwarten, dass der Nettovermögenswert je Aktie jeder Klasse im Laufe der Zeit entsprechend der Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds schwankt. Daher empfiehlt sich ein langfristiger Anlagehorizont.

Möglicherweise erhalten Anleger den anfänglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück, wenn ihre Aktien zurückgenommen werden.

Ein Fonds kann darüber hinaus einen Teil seines Vermögens in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen. Diese Wertpapiere werden vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten nach Treu und Glauben bewertet, um ihren wahrscheinlichen Veräußerungswert zu ermitteln. Solche Wertpapiere sind grundsätzlich schwer zu bewerten und es kann erhebliche Unsicherheiten geben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzungen den tatsächlichen Verkaufs- oder «**Glattstellungspreis**» dieser Wertpapiere widerspiegeln.

Der Zeichnungspreis oder Rücknahmepreis kann aufgrund von Abgaben und Gebühren, der Verwässerungsschutzgebühr und anderer Beträge, die im Zusammenhang mit der Performance Fee zu zahlen sind, vom Nettovermögenswert abweichen.

#### *Kein Recht zur Kontrolle der Geschäfte des ICAV*

Die Aktionäre haben kein Recht, die täglichen Geschäfte der Fonds, wie etwa ihre Anlage- und Rücknahmeentscheidungen, zu kontrollieren.

#### *Kontrollierender Aktionär*

Der Anteil der von einer Person oder mehreren verbundenen Personen gehaltenen ICAV-Aktien unterliegt keinen Beschränkungen. Daher kann eine Person, unter anderem eine mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbundene Person oder Einheit oder eine von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verwaltete kollektive Kapitalanlage, vorbehaltlich der oben genannten Beschränkungen zur Kontrolle über den Betrieb des ICAV, die Kontrolle über das ICAV oder einen Fonds erlangen.

#### *Interessenkonflikte*

Unter Umständen gibt es Interessenkonflikte, die sich auf die Anlage in ein ICAV auswirken können; in diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt «**Interessenkonflikte**» im Kapitel «**Management und Verwaltung**» weiter unten verwiesen.

#### *Abhängigkeit von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter und von Schlüsselpersonen*

Ein Fonds verlässt sich bei der Formulierung der Anlagestrategien auf die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter; die Fondsperformance hängt weitgehend von der Fortführung einer Vereinbarung mit dem Anlageverwalter und den Dienstleistungen und Fähigkeiten seiner jeweiligen Führungskräfte und Angestellten ab. Im Falle eines Verlusts der Dienste der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder ihrer jeweiligen Schlüsselmitarbeiter, sowie im Falle einer erheblichen Unterbrechung der jeweiligen Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters oder im Extremfall einer Insolvenz des Anlageverwalters findet ein Fonds unter Umständen nicht rasch neue Anlageverwalter und erfolgen die Neuernennungen möglicherweise nicht zu denselben Bedingungen oder sind nicht von vergleichbarer Qualität. Der Eintritt solcher Ereignisse kann daher die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen, was den Anlegern unter solchen Umständen finanzielle Verluste bescheren kann.

#### *Gewinnbeteiligung*

Neben der Gebühr für die Anlageverwaltung erhält der Anlageverwalter möglicherweise auch eine Performance Fee, die, wie im entsprechenden Prospektzusatz beschrieben, auf dem Anstieg des Nettovermögenswerts je Aktie jeder Klasse basiert.

Die Performance Fee steigt bei jedem nicht realisierten Wertzuwachs sowie jedem realisierten Gewinn und folglich werden möglicherweise erfolgsabhängige Gebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt, die danach niemals realisiert werden.

### *Risiko im Zusammenhang mit dem Anlageziel*

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen oder einen Gewinn erzielen wird. Ein Anleger kann einen wesentlichen Teil seiner Anlage verlieren oder einen vollständigen Anlageverlust erleiden. Daher sollte jeder Anleger sorgfältig überlegen, ob er die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken tragen kann.

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Portfolio eines Fonds in einem beliebigen Zeitraum, insbesondere kurzfristig, Kapitalzuwachs erzielen oder seinen aktuellen Wert halten wird. Anleger sollten beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann.

### *Aktive Anlageverwaltung*

Sofern dies im betreffenden Prospektzusatz angegeben ist, können die Finanzinstrumente eines Fonds vom Anlageverwalter basierend auf der Expertise der jeweiligen Fondsmanager aktiv verwaltet werden; diese können das Fondsvermögen nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, Anlagepolitik und Anlagestrategien) in Finanzinstrumenten anlegen, die nach ihrer Ansicht den Fonds in die Lage versetzen, sein Anlageziel zu erreichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel mit Hilfe der ausgewählten Finanzinstrumente erreichen wird.

### *Portfolioumschlag*

Wenn die Umstände dies erfordern, können Finanzinstrumente ohne Berücksichtigung der bisherigen Haltedauer verkauft oder abgewickelt werden. Durch aktiven Handel steigt der Portfolioumschlag eines Fonds, wodurch wiederum die Maklerprovisionen und bestimmte andere Transaktionskosten steigen können.

### *Marktrisiko und Veränderung von Marktbedingungen*

Die Anlagen eines Fonds unterliegen wie alle Finanzinstrumente bestimmten Risiken. Der Wert von Positionen kann bisweilen rasant und unvorhersehbar fallen oder steigen. Der Preis von Finanzinstrumenten schwankt und kann aufgrund von Faktoren, welche die Finanzmärkte allgemein oder bestimmte im Portfolio enthaltene Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder geographische Regionen betreffen, an Wert verlieren, wodurch sich der Wert eines Portfolios verringern kann. Der Wert eines Finanzinstruments kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die nicht speziell mit einem bestimmten Finanzinstrument zusammenhängen, sinken; hierzu zählen tatsächlich oder angeblich widrige Marktbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für die makroökonomischen Fundamentaldaten, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine allgemein negative Anlegerstimmung. Zudem kann der Wert aufgrund von Faktoren sinken, die eine bestimmte Region, einen Sektor oder eine Branche betreffen, wie Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten und verschärfte Wettbewerbsbedingungen. Einige Finanzinstrumente können weniger liquide und/oder volatil sein als andere und daher mit größeren Risiken verbunden sein.

Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch ungünstige Märkte und instabile wirtschaftliche Bedingungen oder andere Ereignisse beeinträchtigt werden; dies kann zu unerwarteten Verlusten führen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen.

Verschiedene wirtschaftliche und politische Faktoren können sich auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken und zu einer höheren Volatilität und Instabilität des Nettovermögenswerts dieses Fonds führen. Weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren finden sich in den Unterabschnitten «**Politisches und regulatorisches Risiko**» und «**Risiko im Zusammenhang mit Abrechnung und Unterverwahrung**».

Bei Störungen oder Ausfällen an den Finanzmärkten oder bei Ausfall von Unternehmen aus dem Finanzsektor kann der Wert eines Fondsportfolios drastisch bis auf null sinken; unter Umständen ist der Anlageverwalter dann nicht in der Lage, erhebliche Verluste für den Fonds zu vermeiden. Anleger können den von ihnen angelegten Betrag zu einem großen Teil oder vollständig verlieren.

### *Konzentrationsrisiko*

Sofern im betreffenden Prospektzusatz angegeben, kann der Fonds seine Anlagen gelegentlich auf eine oder mehrere geographische Regionen, Länder oder Wirtschaftszweige konzentrieren. In diesem Fall wirken sich für Finanzinstrumente relevante Entwicklungen in diesen Regionen oder Wirtschaftszweigen voraussichtlich stärker auf den Nettovermögenswert des betreffenden Fonds und die Gesamrendite aus und setzen den Fonds einem höheren Verlustrisiko aus. Dementsprechend könnte der Fonds wesentlich volatiler sein als ein breit angelegter Marktindex oder andere Fonds für kollektive Kapitalanlagen, die über eine größere Zahl von Finanzinstrumenten, Regionen und Sektoren hinweg diversifiziert sind.

### *Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen*

Ein Fonds kann Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen kaufen, sofern diese Käufe im Einklang mit dem Anlageziel- und den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen und den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Als Inhaber von Aktien kollektiver Kapitalanlagen trägt ein Fonds genau wie die anderen Aktieninhaber seinen jeweiligen Anteil an den übrigen Kosten der kollektiven Kapitalanlagen, darunter an den Verwaltungsgebühren. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den Kosten an, die ein Fonds im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäften tragen muss.

Ogleich sie in unterschiedlichen Marktbedingungen Kapitalschutz bieten und Erträge verbessern sollen, könnten die von anderen kollektiven Kapitalanlagen verwendeten Handels- und Absicherungstechniken, unter anderem Leverage, Leerverkäufe und Anlagen in Optionen oder Rohstoff- und Finanz-Futures, die Negativeffekte verstärken, denen diese anderen kollektiven Kapitalanlagen möglicherweise unterliegen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter erfolgreich geeignete kollektive Kapitalanlagen auswählt oder die Verwaltungsgesellschaften der anderen ausgewählten kollektiven Kapitalanlagen mit ihren Anlagestrategien Erfolg haben werden.

### *Aktienrisiko*

Aktienanlagen bieten möglicherweise einen höheren Ertrag als Anlagen in Schuldtitel. Die mit Aktienanlagen verbundenen Risiken können ebenfalls höher sein, weil die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die kaum vorhersehbar sind. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktabschwünge und Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen. Das fundamentale Risiko in Verbindung mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der darin enthaltenen Anlagen aufgrund von Änderungen der Finanzlage des Unternehmens und der allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen plötzlich beträchtlich sinken könnte.

### *Kreditrisiko*

Wenn ein Fonds in Schuldtitel anlegt, trägt er das mit dem betreffenden Emittenten verbundene Kreditrisiko, das schwankt, je nachdem ob der Emittent in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen für seine Verbindlichkeit zu leisten. Erfüllt ein Emittent seine Verbindlichkeiten nicht, wirkt sich dies negativ auf einen Fonds aus und beeinträchtigt den Nettovermögenswert je Aktie eines Fonds. Ausschlaggebend für das Kreditrisiko sind unter anderem Faktoren wie die Fähigkeit und Bereitschaft der Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, sowie allgemeine Wirtschaftstrends. Die Emittenten von Schuldtiteln erfüllen aufgrund von Insolvenz, Konkurs, Betrug oder aus anderen Gründen möglicherweise ihre Verpflichtungen nicht; wenn sie es versäumen, die planmäßigen Zahlungen zu leisten, könnten einem Fonds erhebliche Verluste entstehen. Ein Fonds unterliegt daher dem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Darüber hinaus birgt die Bewertung des Kreditrisikos von Schuldtiteln eine gewisse Unsicherheit, da die Ratingagenturen weltweit verschiedene Standards haben, sodass ein Vergleich zwischen Ländern schwierig ist. Daneben kann der Markt für Schuldtitel ineffizient und illiquide sein, sodass es schwierig ist, diese Wertpapiere genau zu bewerten.

Ein Fonds kann in Schuldtitel der Kategorie Investment Grade und darunter sowie in Wertpapiere ohne Rating investieren, in der Erwartung, dass positive Erträge erzielt werden können, was aber nicht sicher ist. In bestimmten Fällen kann ein Fonds über 30% seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade investieren. Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder Wertpapiere ohne Rating können einem größeren Risiko eines Verlusts von Kapital und Zinsen unterliegen als besser bewertete Wertpapiere. Ein Fonds kann in notleidende Schuldtitel investieren, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass der Emittent nicht in der Lage sein wird, seine Kapital- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeiten zu leisten, und deren Kurse darüber hinaus aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und allgemeines Risiko im Zusammenhang mit der Marktliquidität schwanken können. Ein Fonds kann in Schuldtitel anlegen, die nachrangig gegenüber im Umlauf befindlichen Wertpapieren und Verbindlichkeiten des Emittenten sind, von denen alle oder ein erheblicher Teil im Wesentlichen durch alle Vermögenswerte dieses Emittenten besichert sind. Daneben kann ein Fonds in Schuldtitel anlegen, die nicht durch finanzielle Sicherungsklauseln oder Beschränkungen für zusätzliche Finanzschulden geschützt sind. Er kann in Schuldtitel anlegen oder synthetische Long- oder Short-Positionen auf diese Schuldtitel eingehen. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating (unter anderem Wertpapiere, die nicht mit Investment Grade bewertet sind) oder Wertpapiere ohne Rating bieten unter Umständen als Ausgleich für die geringere Kreditwürdigkeit und das mit ihnen verbundene höhere Ausfallrisiko höhere Renditen als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Diese Wertpapiere spiegeln Marktentwicklungen in der Regel umfassender wider als höher bewertete Wertpapiere. Unter Umständen sind Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating bei Anlegern nicht sehr gefragt, und möglicherweise ist es schwieriger, diese Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

### *Gegenparteirisiko*

Finanzinstitute wie Maklerfirmen, Broker-Dealer und Banken können im Auftrag eines Fonds im Zusammenhang mit den Fondsanlagen Geschäfte mit dem Anlageverwalter abschließen. Diese Finanzinstitute sind Gegenparteien dieser Geschäfte und können daneben auch Emittenten anderer Finanzinstrumente sein, in die ein Fonds investiert.

Ein Fonds trägt ferner ein Kreditrisiko im Zusammenhang mit den Gegenparteien, mit denen er handelt. Im Falle der Insolvenz, des Konkurses oder Ausfalls einer solchen Gegenpartei trägt der Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei oder aufgrund von Insolvenz, Betrug oder regulatorischen Sanktionen nicht im Einklang mit der Marktpraxis abwickelt und der Fonds dadurch einen Verlust erleidet.

Wenn ein Fonds seinen Gegenparteien gemäß den Bedingungen seiner Handelsvereinbarungen mit diesen Parteien Sicherheiten stellt, kann eine Gegenpartei zu hoch abgesichert sein; der Fonds unterliegt damit im Rahmen dieser Übersicherung der Kreditwürdigkeit dieser Gegenparteien. Übersicherung bezeichnet die Gepflogenheit, mehr Sicherheiten zu stellen als notwendig, um das Risiko einer Gegenpartei im Zusammenhang mit einer Transaktion zu verringern und dadurch eine Transaktion mit dieser Gegenpartei zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen. Einer Gegenpartei gestellte Sicherheiten können dem Gegenparteirisiko unterliegen. Darüber hinaus kann der Fonds im Zusammenhang mit seinen Rechten, gemäß den für seine Handelspositionen maßgeblichen Verträgen Wertpapiere und Barmittel entgegenzunehmen, mitunter Geschäfte ohne entsprechende Sicherheiten mit seinen Gegenparteien abschließen. Bei Insolvenz einer Gegenpartei gilt der Fonds in Bezug auf die dem unbesicherten Engagement auf diese Gegenpartei und einer etwaigen Übersicherung entsprechenden Beträge als unbesicherter Gläubiger; in solchen Fällen ist es wahrscheinlich, dass der Fonds die ihm geschuldeten Beträge, wenn überhaupt, nur teilweise zurückerlangt.

Die Transaktionen eines Fonds sind mit einem Gegenparteirisiko verbunden und bergen für ihn das Risiko unerwarteter Verluste, sofern die Gegenparteien nicht in der Lage oder nicht bereit sind, ihre vertraglichen

Verpflichtungen zu erfüllen. Bei börsengehandelten FDI und OTC-FDI mit zentralem Clearing ist das Risiko komplexer, da es den potenziellen Ausfall der Börse, der Clearingstelle oder des Clearing Brokers beinhaltet.

Der Anlageverwalter verfügt bei einem Ausfall gemäß den Vereinbarungen über die Transaktionen möglicherweise über vertragliche Rechtsbehelfe. Diese Rechtsbehelfe könnten jedoch unangemessen sein, sofern die Sicherheiten oder andere verfügbare Vermögenswerte nicht ausreichen.

Die bei einer Verwahrstelle, Bank oder einem Finanzinstitut hinterlegten Wertpapiere oder Barmittel sind ebenfalls mit einem Gegenparteirisiko verbunden, da die jeweilige juristische Person aufgrund von Kreditereignissen und anderen Ereignissen wie Insolvenz oder Ausfall möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Fällen muss ein Fonds möglicherweise bestimmte Transaktionen beenden und es kann zu jahrelangen Verzögerungen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zur Wiedererlangung der Vermögenswerte des Fonds kommen. Bei bestimmten Vereinbarungen zur Verwahrung, Unterverwahrung oder Effektenleihe hat ein Fonds möglicherweise kein Recht, bestimmte Vermögenswerte zurückzubekommen, sondern nur einen ungesicherten Anspruch gegenüber der Verwahrstelle oder der Gegenpartei, wobei er den Wert der betreffenden Vermögenswerte vollständig oder zum größten Teil verlieren kann.

#### *Leverage-Risiko*

Die potenzielle Verwendung von Kreditaufnahme, Hebeln (Leverage) oder FDI kann zusätzliche Risiken bergen. Anlagen mit Hebelwirkung erhöhen aufgrund ihrer Art den potenziellen Verlust für Anleger, der sich aus einer Wertminderung solcher Anlagen ergibt. Dementsprechend kann eine vergleichsweise geringe Kursbewegung beim Basiswert des gehebelten Instruments dem Fonds einen erheblichen Verlust bescheren.

#### *Risiko im Zusammenhang mit Schwellen- und Frontier-Märkten*

Sofern in einem Prospektzusatz angegeben, kann ein Fonds in Finanzinstrumente aus Schwellen- und/oder Frontier-Märkten anlegen. Bei den Frontier-Märkten handelt es sich um die am wenigsten entwickelten Schwellenländer.

Eine Anlage in Schwellen- und Frontier-Märkte ist mit Risikofaktoren und besonderen Aspekten verbunden, die bei Anlagen in Industrieländern in der Regel nicht bestehen. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität sind in Schwellen- und Frontier-Ländern wahrscheinlicher und wirken sich stärker auf deren Volkswirtschaften und Märkte aus. Ungünstige Regierungsmaßnahmen, Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und der Konvertibilität und Rückführung von Devisen, Währungsschwankungen und sonstige Veränderungen der Gesetze und Vorschriften in Schwellen- und Frontier-Ländern, in die investiert werden kann, darunter Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme, können für den betreffenden Fonds zu Verlusten führen.

Im Vergleich zu den Industrieländern sind die Finanzmärkte in den meisten Schwellen- und Frontier-Länder relativ klein, weniger liquide und volatil. Das kann zu stärkeren Schwankungen des Nettovermögenswerts je Aktie (und folglich der Zeichnungs- und Rücknahmepreise für Aktien eines Fonds) führen als bei Fonds, die in Industrieländer investieren. Wenn eine große Zahl von Finanzinstrumenten kurzfristig veräußert werden muss, um umfangreichen Anträgen auf Rücknahme von Aktien des Fonds nachzukommen, müssen diese Veräußerungen unter Umständen zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden, was wiederum den Nettovermögenswert je Aktie schmälern könnte.

Auf Finanzinstrumente in Schwellen- und Frontier-Märkten können Maklergebühren oder Börsenumsatzsteuern seitens ausländischer Regierungen erhoben werden, die zu einem Anstieg der Anlagekosten führen würden und den mit diesen Finanzinstrumenten realisierten Gewinn verringern bzw. den damit verbundenen Verlust erhöhen können. Die Emittenten von Finanzinstrumenten aus den Schwellen- und Frontier-Märkten wie etwa Banken und sonstige Finanzinstitute können einer weniger strengen Regulierung unterliegen als Emittenten aus den Industrieländern und dementsprechend ein höheres Risiko bergen. Zudem sind die Kosten für die

Verwahrung von Finanzinstrumenten aus den Schwellen- und Frontier-Märkten generell höher als bei Finanzinstrumenten aus den Industrieländern. Dividenden- und Zinszahlungen von sowie Kapitalerträge im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aus Schwellen- und Frontier-Märkten können ausländischen Steuern unterliegen, die nicht immer zurückgefordert werden können.

Die für ausländische Anlagen und Finanzgeschäfte in den Schwellen- und Frontier-Märkten geltenden Gesetze sind möglicherweise nicht so ausgereift wie in den Industrieländern. Dementsprechend kann ein Fonds, der in Schwellen- und Frontier-Märkten anlegt, zusätzlichen Risiken unterliegen. Darunter fallen unzureichender Anlegerschutz, unklare oder widersprüchliche Gesetzes- oder Rechtsvorschriften und eine mangelnde Durchsetzung derselben, Unkenntnis der Gesetze und Vorschriften oder Rechtsbrüche seitens anderer Marktteilnehmer, fehlender Zugang zu Rechtsbeihilfe und Verletzung der Vertraulichkeit. In bestimmten Schwellen- und Frontier-Märkten, in denen der Fonds Anlagen tätigt, kann es schwierig sein ein Urteil zu erwirken und durchzusetzen.

#### *Rückführungsbeschränkungen*

Einige Schwellenländer können Beschränkungen zur Rückführung ausländischen Kapitals erlassen oder die entsprechende Zustimmung der Regierung dazu verlangen. Zu diesen Beschränkungen kann das Verbot einer Rückführung ausländischer Mittel für einen festgelegten Zeitraum zählen sowie eine Beschränkung des Anteils des investierten Kapitals, das jedes Mal zurückgeführt werden darf. Folglich können sich eine Verzögerung bei bzw. eine Ablehnung der Erteilung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Mitteln eines Fonds oder ein staatlicher Eingriff in die Abwicklung von Transaktionen negativ auf einen Fonds auswirken. Zu Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass nicht beabsichtigt wird, dass ein Fonds in Märkten anlegt, bei denen vor der Anlage bekannt ist, dass Rückführungsbeschränkungen bestehen, welche die Fähigkeit des Fonds zur Rücknahme von Anteilen einschränken würden. Dennoch können Fälle eintreten, in denen ein Fonds in einem bestimmten Land investiert ist und dieses Land Rückführungsbeschränkungen einführt oder zuvor erteilte Zustimmungen widerrufen und sich dies entsprechend negativ auf den Fonds auswirkt.

#### *Politisches und regulatorisches Risiko*

Unsicherheit über etwaige Änderungen der sozialen Rahmenbedingungen, der Politik der Regierung oder der Gesetze in Ländern, in die ein Fonds anlegen kann, können die politische oder wirtschaftliche Stabilität dieser Länder negativ beeinflussen. Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, wie etwa politische Entwicklungen im In- und Ausland, Veränderungen der sozialen Rahmenbedingungen, der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Devisenrückführung, Zinsänderungen, Wechselkursschwankungen, Schwankungen an den Anleihe- und Aktienmärkten, Staatsbankrott, Inflation und sinkende Geldmenge sowie andere Entwicklungen der Rechts- und Regulierungsbedingungen und des politischen Klimas in den Ländern, in denen der Fonds anlegen darf, die unter Umständen ohne Vorankündigung eintreten. Alle diese Änderungen oder Entwicklungen können sich auf den Wert und die Marktgängigkeit der Anlagen eines Fonds auswirken. Außerdem bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Standards der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung in bestimmten Ländern, in denen der Fonds anlegen darf, nicht einen ebenso umfassenden Anlegerschutz bzw. ebenso umfassende Informationen für Anleger wie es an den Märkten in Industrieländern in der Regel der Fall wäre.

#### *Abwicklungsrisiko*

Jeder Markt hat unter Umständen seine eigenen Clearance- und Abwicklungsverfahren, was die Durchführung von Wertpapiergeschäften erschweren kann. Ein Fonds kann in bestimmten Märkten in verschiedenen Teilen der Welt anlegen, deren Abwicklungssysteme die in anderen Rechtsordnungen geltenden rechtlichen Strukturen nicht anerkennen und/oder in denen diese Systeme nur unzureichend entwickelt sind.

### *Liquiditätsrisiko*

Liquidität kann für die Wertentwicklung eines Fonds entscheidend sein. In bestimmten Marktlagen, wie beispielsweise in volatilen Märkten oder wenn der Handel mit einem Finanzinstrument oder auf einem Markt anderweitig beeinträchtigt ist, weisen die Portfoliositionen eines Fonds möglicherweise eine geringere Liquidität auf. In diesen Phasen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, bestimmte Finanzinstrumente zu veräußern, wodurch die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigt wird, sein Portfolio neu zu gewichten oder Rücknahmeanträge auszuführen. Darüber hinaus kann der betreffende Fonds in solchen Fällen gezwungen sein, Finanzinstrumente zu einem niedrigeren Preis zu veräußern, mit entsprechenden Negativfolgen für die Wertentwicklung des Fonds. Wenn andere Marktteilnehmer zur gleichen Zeit versuchen, ähnliche Finanzinstrumente zu veräußern, kann der Fonds diese Finanzinstrumente unter Umständen nicht verkaufen oder glattstellen oder Verluste im Zusammenhang mit ihnen verhindern. Wenn der Fonds erhebliche Handelsverluste erleidet, könnte darüber hinaus der Liquiditätsbedarf drastisch steigen, bei gleichzeitig beschränktem Liquiditätszugang. Außerdem könnten die Gegenparteien des Fonds im Zusammenhang mit einem Marktabschwung selbst Verluste erleiden. Das könnte ihre Finanzlage schwächen und das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für den Fonds erhöhen.

### *Rücknahmerisiko*

Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht zur Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden kann, wie ausführlich im Abschnitt **«Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten»** beschrieben.

Sofern bedeutende Rücknahmen von Aktien eines Fonds beantragt werden oder die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt wird, können die Anlagen eines Fonds möglicherweise zu dem Zeitpunkt, an dem die Rücknahmen beantragt werden, nicht liquidiert werden, oder nur zu Preisen, die nach Ansicht des Fonds nicht dem tatsächlichen Wert dieser Anlagen entsprechen, was sich negativ auf die Rendite für die Anleger auswirkt. Wenn bedeutende Rücknahmen von Aktien beantragt werden, kann ein Fonds die Zahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Aktien begrenzen. Nähere Angaben finden sich im Abschnitt **«Rücknahmebeschränkung»**.

### *Währungsrisiko*

Die Anlagen eines Fonds können vorwiegend auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten und dementsprechend lauten alle Erträge, die der Fonds aus diesen Anlagen erzielt, auf diese Währungen. Ein Fonds berechnet seinen Nettovermögenswert in der Basiswährung des Fonds und daher besteht in dieser Hinsicht ein Wechselkursrisiko aufgrund der Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und jener anderen Währung, das erheblich sein und plötzlich auftreten kann. Unter Umständen ist eine Absicherung gegen dieses Wechselkursrisiko nicht möglich oder machbar. Der Anlageverwalter des Fonds kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Außerdem können Devisenkontrollen in einem Land die Rückführung von Mitteln aus diesen Ländern erschweren.

Sofern dies im betreffenden Prospektzusatz angegeben ist, kann ein Fonds Devisengeschäfte eingehen und/oder Techniken und Instrumente zum Schutz der Portfoliositionen vor relativen Wertschwankungen aufgrund von Wechselkurs- oder Zinsänderungen einsetzen. Diese Geschäfte sollen zwar das Verlustrisiko aufgrund einer Abwertung der abgesicherten Währung so weit wie möglich verringern, gleichzeitig begrenzen sie aber auch potenzielle Gewinne, die realisiert werden könnten, wenn die abgesicherte Währung aufwertet. Ein präziser Abgleich der jeweiligen Kontraktbeträge mit dem Wert der beteiligten Finanzinstrumente ist generell nicht möglich, da sich der künftige Wert dieser Finanzinstrumente infolge von Marktentwicklungen des Werts dieser Finanzinstrumente zwischen dem Abschluss des betreffenden Kontrakts und seinem Fälligkeitstermin ändern wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine genau auf das Profil der Anlagen eines Fonds

abgestimmte Absicherungsstrategie erfolgreich umgesetzt werden kann. Unter Umständen ist es nicht möglich, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Kurs durchzuführen, der ausreichend ist, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertrückgang der Portfoliositionen aufgrund solcher Schwankungen zu schützen.

#### *Risiko der Aktienwährungsbestimmung*

Eine Aktienklasse eines Fonds kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgewiesen sein. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen werden in der Regel in der Auflagewährung der betreffenden Klasse an die Aktionäre ausgezahlt. Wechselkursveränderungen zwischen der Basiswährung und dieser Auflagewährung können zu einer Wertminderung dieser Aktien in ihrer jeweiligen Auflagewährung führen. Der Anlageverwalter wird versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem er unter den Anlagen des Fonds Finanzinstrumente verwendet (siehe Kapitel «**Abgesicherte Klassen**»). Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Aktionäre der betreffenden Klasse erheblich begrenzen kann, falls die Auflagewährung gegenüber der Basiswährung bzw. der/den Währung(en) fällt, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten. In diesen Fällen unterliegen die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse des Fonds möglicherweise Schwankungen des Nettovermögenswerts je Aktie, die den Gewinnen/Verlusten aus den betreffenden Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Kosten entsprechen. Die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes. Die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und die mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Aktienklasse des Fonds zugewiesen.

Aktionäre sollten beachten, dass es generell keine Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Klassen eines Fonds gibt; dementsprechend kann eine Gegenpartei eines für eine abgesicherte Klasse geschlossenen Derivate-Overlays auf die Vermögenswerte des betreffenden Fonds, die einer anderen Klasse dieses Fonds zuzurechnen sind, zugreifen, wenn der abgesicherten Klasse keine ausreichenden Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zugeordnet werden können. Das ICAV hat zwar Maßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass das Ansteckungsrisiko zwischen den Klassen verringert wird, um dafür zu sorgen, dass das dem Fonds durch die Nutzung eines Derivate-Overlays entstehende zusätzliche Risiko ausschließlich von den Aktionären der betreffenden Klasse getragen wird; dennoch kann das Risiko nicht vollständig ausgeschaltet werden.

#### *Marktstörungen*

Bei Störungen der Märkte und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die sich in einer Weise auf die Märkte auswirken, die nicht den historischen Preisbeziehungen entspricht, können einem Fonds erhebliche Verluste entstehen. Das Risiko von Verlusten aufgrund einer solchen Entkopplung wird dadurch verstärkt, dass viele Positionen in nicht funktionierenden Märkten illiquide werden und es daher schwierig oder unmöglich ist, durch die Marktentwicklungen beeinträchtigte Positionen glattzustellen.

Eine solche Störung kann einem Fonds erhebliche Verluste bescheren, da Marktstörungen und Verluste in einem Sektor sich auch auf andere Sektoren auswirken können; während der «**Kreditklemme**» zwischen 2007 und 2009 mussten beispielsweise zahlreiche Anlagevehikel schwere Verluste hinnehmen, obgleich sie nicht unbedingt umfassend in kreditbezogenen Anlagen investiert waren.

Außerdem können Marktstörungen aufgrund unerwarteter politischer, militärischer und terroristischer Ereignisse einem Fonds von Zeit zu Zeit dramatische Verluste bescheren und dazu führen, dass in der Vergangenheit mit einem geringen Risiko verbundene Strategien ein bisher nicht gesehenes Maß an Volatilität und Risiko aufweisen. Eine Börse kann von Zeit zu Zeit den Handel aussetzen oder einschränken. In diesem Fall könnte es für einen Fonds schwierig oder unmöglich sein, betroffene Positionen zu liquidieren, was für den Fonds zu Verlusten führen kann. Ferner kann nicht zugesichert werden, dass nicht an einer Börse gehandelte Anlagen liquide genug bleiben, um dem Fonds die Glattstellung von Positionen zu gestatten.

### *Rechtliches Risiko*

Transaktionen im Allgemeinen und der Einsatz von OTC-FDI im Besonderen bergen für die Fonds das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien nicht richtig widerspiegelt.

Gegen den Fonds, den Verwaltungsrat, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und andere verbundene Gesellschaften können von staatlichen Einrichtungen oder Privatpersonen Klagen oder Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Neben dem Risiko, dass dies die Fähigkeit des Dienstleisters beeinträchtigt, seine Pflichten gegenüber dem ICAV zu erfüllen, könnten solche Prozesse oder Verfahren dazu führen, dass das ICAV die dem Dienstleister im Rahmen der Abwehr entstandenen Kosten übernehmen muss.

### *Risiko im Zusammenhang mit FDI sowie Techniken und Instrumenten*

Einige Instrumente, die ein Fonds verwenden darf, können als «**derivative Finanzinstrumente**» bezeichnet werden, da ihr Wert vom Wert eines Basiswerts, etwa eines Wertpapiers, Indexes, Zinssatzes, Geldmarktinstrumentes oder einer Währung abhängt (bzw. sich von diesem ableitet). Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten zählen unter anderem Optionen, Futures, Terminkontrakte, Swaps und ähnliche Instrumente, die im Rahmen von Absicherungsstrategien eingesetzt werden können. Es herrscht nur ein begrenzter Konsens darüber, wie der Begriff «derivatives Finanzinstrument» zu definieren ist. Der Marktwert derivativer Finanzinstrumente unterliegt mitunter stärkeren Schwankungen als bei anderen Anlagen und jede Art von derivativem Finanzinstrument kann mit eigenen speziellen Risiken verbunden sein. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Risiken bei der Verwaltung eines Fonds. Der Anlageverwalter kann diese Instrumente möglicherweise in bestimmten Marktlagen, aufgrund von Regulierungsbeschränkungen und aus steuerlichen Erwägungen nur in begrenztem Umfang nutzen.

### *Erhebliche Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit derivativen Finanzinstrumenten.*

Die Kurse derivativer Finanzinstrumente, einschließlich Futures und Optionen, können starken Schwankungen unterliegen. Die Kursbewegungen von Terminkontrakten, Futures und anderen Derivatkontrakten werden unter anderem durch Zinsen, Veränderungen im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die Handels-, Fiskal- und Geldpolitik sowie Devisenkontrollprogramme von Regierungen, nationale sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignissen oder Änderungen der lokalen Gesetze und Politik beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und durch entsprechende Regulierung auf bestimmten Märkten ein, z. B. auf den Devisen- und Zinsmärkten. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Einflussnahme auf Preise ab und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Märkte sich schnell in dieselbe Richtung entwickeln. Der Einsatz von FDI ist daneben mit bestimmten speziellen Risiken verbunden, unter anderem (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursentwicklungen von abzusichernden Finanzinstrumenten vorherzusehen; (2) der unvollständigen Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Finanzinstrumenten oder Marktsektoren; (3) der Tatsache, dass für den Einsatz dieser Instrumente andere Fähigkeiten benötigt werden als für die Auswahl der übrigen Anlagen des Fonds; und (4) einem möglichen Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

### *Risiko im Zusammenhang mit OTC-Märkten und FDI-Gegenparteien*

Erwirbt ein Fonds Finanzinstrumente an OTC-Märkten, kann aufgrund der möglicherweise begrenzten Liquidität und starken Kursschwankungen dieser Märkte nicht garantiert werden, dass der Fonds den Marktwert für diese Finanzinstrumente erzielen kann.

Einem Fonds kann durch Positionen auf OTC-Derivatkontrakte ein Kreditrisiko entstehen. Sofern eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nicht oder nur verspätet ausüben kann, kann der Wert seiner Position sinken, können dem Fonds

Erträge entgehen und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte anfallen.

#### *Risiko im Zusammenhang mit synthetischen Short-Positionen*

Ein Leerverkauf beinhaltet den Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt billiger zu kaufen. Dem ICAV sind gemäß den Verordnungen Leerverkäufe untersagt. Ein Fonds darf jedoch mithilfe bestimmter Derivat-Techniken (etwa Differenzkontrakten und Put-Optionen) denselben wirtschaftlichen Effekt wie bei einem Leerverkauf erzielen und somit eine «synthetische Short-Position» eingehen. Folglich kann ein Fonds neben Vermögenswerten, die an den Märkten steigen oder fallen können, auch Positionen halten, die steigen, wenn der Marktwert sinkt und fallen, wenn der Marktwert steigt. Das Eingehen synthetischer Short-Positionen beinhaltet den kreditfinanzierten Wertpapiererwerb bei gleichzeitiger Eigenleistung (Margin Trading) und kann daher ein höheres Risiko bergen, als auf Long-Positionen basierende Anlagen.

#### *Positionsrisiko*

Erwirbt ein Fonds ein Wertpapier, beschränkt sich das Risiko für den Fonds auf den Verlust seiner Anlage. Bei einem Geschäft, das FDI beinhaltet, haftet der Fonds unter Umständen unbegrenzt, bis die Position glattgestellt wurde.

#### *OTC-Handel*

OTC-Transaktionen werden außerbörslich durchgeführt und sind nicht standardisiert; auf diesen Märkten treten vielmehr Banken und Wertpapierhändler als Principals auf, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Dieser Handel ist kaum reguliert; er unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Kursbewegungen und es gelten zudem keine spekulativen Positionslimits. Die Händler auf Terminmärkten brauchen nicht weiter auf den Märkten für die Basiswerte zu handeln; diese Märkte können mitunter über längere Zeit illiquide sein. Illiquide Märkte oder Marktstörungen können einem Fonds erhebliche Verluste einbringen.

#### *Wechselkursschwankungen*

Wenn ein Fonds FDI verwendet, durch die sich das charakteristische Währungsrisiko der vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente ändert, können Wechselkursveränderungen erhebliche Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds haben, weil die vom Fonds gehaltenen Devisenpositionen möglicherweise nicht den vom ihm gehaltenen Positionen auf Finanzinstrumente entsprechen. Die Wechselkursschwankungen zwischen der Auflagengewährung des Basiswerts und des FDI wirken sich auf den Wert und die Cashflows des FDI aus.

#### *Fehlende Regulierung; Ausfall der Gegenpartei*

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an OTC-Märkten (an denen z. B. Devisen, Terminkontrakte, bestimmte Optionen und Swaps in der Regel gehandelt werden) weniger staatlichen Regulierungen und Kontrollen als Transaktionen an anerkannten Börsen. Darüber hinaus bestehen im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht dieselben Möglichkeiten zum Schutz wie für Teilnehmer an einigen anerkannten Börsen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. OTC-Kontrakte sind nicht reguliert und sind speziell auf die Bedürfnisse einzelner Anleger zugeschnitten. Diese Kontrakte sollten es dem Nutzer ermöglichen, Datum, Marktebene und Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Gegenpartei zu diesen Vereinbarungen ist aktuell das an dem Geschäft konkret beteiligte Unternehmen und nicht eine anerkannte Börse; dementsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall einer Gegenpartei, mit welcher der Fonds OTC-Kontrakte handelt, dem Fonds erhebliche Verluste bescheren. Des Weiteren erfolgt die Abwicklung der Transaktion durch eine Gegenpartei möglicherweise nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bedingungen, weil der Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist oder er die Absicht der Parteien nicht richtig

widerspiegelt oder weil es Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder Kredit- und Liquiditätsprobleme gibt, wodurch dem Fonds ein Verlust entsteht. Sofern eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nicht oder nur verspätet ausüben kann, sinkt möglicherweise der Wert seiner Position und es können dem Fonds Einnahmen entgehen und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Das Gegenparteirisiko entspricht den Anlagebeschränkungen des ICAV. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds umsetzen kann, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu verringern, kann nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Ausfall einer Gegenpartei kommt oder dass einem Fonds dadurch im Zusammenhang mit den Transaktionen keine Verluste entstehen.

#### *Risiko im Zusammenhang mit der Effektenleihe*

In den regelmäßigen Berichten des ICAV wird bestätigt, (i) ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass es (durch schriftliche Verfahren dokumentierte) Strukturen gibt, um sicherzustellen, dass die oben genannten Verpflichtungen auf alle Transaktionen mit verbundenen Parteien angewendet werden und (ii) ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass die während des Zeitraums mit verbundenen Parteien abgeschlossenen Geschäfte in Einklang mit den oben genannten Verpflichtungen standen.

#### *Steuerrisiko*

Jede Veränderung der Steuergesetze in Irland oder einem anderen Land könnten (i) die Fähigkeit des ICAV oder eines Fonds beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen, (ii) den Wert des ICAV oder der Anlagen eines Fonds beeinflussen oder (iii) die Fähigkeit, Renditen an die Aktionäre zu zahlen, beeinträchtigen oder diese Renditen verändern. Alle derartigen Änderungen, die auch rückwirkend gelten können, könnten sich auf die Gültigkeit der auf dem aktuellen Steuerrecht und der aktuellen Praxis basierenden Angaben hierin auswirken. Künftige Anleger und Aktionäre sollten beachten, dass die hierin und ggf. in einem anderen Prospektzusatz enthaltenen Angaben zur Besteuerung auf der Beratung basieren, die der Verwaltungsrat sich zu dem/der in der jeweiligen Rechtsordnung am Datum der Erstellung dieses Prospekts geltenden Recht und gängigen Praxis eingeholt hat. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in das ICAV maßgebliche Steuersituation oder geplante Steuersituation unbegrenzt gültig bleibt.

Wenn für das ICAV oder einen Fonds infolge des Status eines Aktionärs in einer Rechtsordnung eine Steuerpflicht entsteht, einschließlich zugehöriger Zinsen oder Strafzahlungen, darf das ICAV oder der Fonds diesen Betrag von allen Zahlungen an den betreffenden Aktionär abziehen und/oder eine bestimmte Zahl der vom Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen oder löschen, um sich ausreichende Mittel für die Begleichung dieser Steuerpflicht zu beschaffen. Der betreffende Aktionär hält das ICAV oder den Fonds schadlos in Bezug auf alle Verluste, die dem ICAV oder Fonds durch ihre Steuerpflicht sowie sich daraus ergebender Zinsen oder Strafzahlungen infolge eines Ereignisses entstehen, das eine Steuerpflicht begründet; dies gilt auch, wenn kein Abzug, keine Rücknahme oder Löschung wie oben beschrieben erfolgt.

Aktionäre und künftigen Anleger werden auf die mit einer Anlage in das ICAV verbundenen Steuerrisiken hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt «**Besteuerung**» verwiesen.

#### *Foreign Account Tax Compliance Act*

Die Bestimmungen des im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (kurz «**FATCA**») gelten für bestimmte Zahlungen und sollen vor allem bestimmte US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden; werden die erforderlichen Informationen nicht gemeldet, löst dies eine US-Quellensteuer in Höhe von 30% auf US-Direktanlagen (und möglicherweise auch auf indirekte Anlagen in US-Vermögenswerte) aus. Um die US-Quellensteuer zu

vermeiden, müssen US-Anleger und Nicht-US-Anleger voraussichtlich Angaben über sich und ihre Anleger machen. In diesem Zusammenhang haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen («IGA mit Irland») über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (nähere Informationen finden Sie im Abschnitt «Einhaltung der US-Meldepflicht und der Vorschriften zur Quellensteuer»).

Gemäß dem IGA mit Irland (und den einschlägigen irischen Umsetzungsvorschriften und -gesetzen) brauchen ausländische Finanzinstitute («FFI») (wie das ICAV) die Quellensteuer in Höhe von 30% generell nicht anzuwenden. Sofern das ICAV jedoch aufgrund von FATCA in Bezug auf seine Anlagen der US-Quellensteuer unterliegt oder nicht in der Lage ist, eine FATCA-Vorschrift einzuhalten, kann die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des ICAV jede Maßnahme bezüglich einer ICAV-Anlage eines Aktionärs ergreifen, um diesen Verstoß zu beseitigen und/oder um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich zulasten des jeweiligen Aktionärs geht, der durch das Versäumnis, die erforderlichen Informationen bereitzustellen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen die Quellensteuer oder den Verstoß ausgelöst hat; zu diesen Maßnahmen zählt auch die teilweise oder vollständige zwangsweise Rücknahme der Aktien, die der Aktionär in dem ICAV hält.

Aktionäre und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf die steuerliche Meldepflicht auf US-Bundesebene, auf Ebene der Einzelstaaten, Kommunen und im Ausland und in Bezug auf die Zertifizierungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV an ihre eigenen Steuerberater wenden.

#### *Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)*

Die OECD hat vor allem unter umfassender Ausnutzung der zwischenstaatlichen Bemühungen um eine Umsetzung von FATCA den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «CRS») entwickelt, um der Steuerhinterziehung durch ausländische Institute weltweit einen Riegel vorzuschieben. Das CRS bietet einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung (Due Diligence), Meldung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäß dem CRS erhalten die teilnehmenden Länder von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage der üblichen Due-Diligence- und Meldeverfahren identifiziert werden; diese Finanzinformationen werden jährlich automatisch mit den Partnern ausgetauscht. Der Austausch von Informationen hat 2017 begonnen. Irland hat die Umsetzung des CRS gesetzlich verankert. Dementsprechend muss das ICAV die im CRS verankerten und von Irland verabschiedeten Due-Diligence- und Meldepflichten erfüllen. Möglicherweise müssen die Aktionäre dem ICAV zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, damit das ICAV seine Verpflichtungen gemäß CRS erfüllen kann. Stellt ein Anleger die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, haftet er möglicherweise für alle daraus resultierenden Geldstrafen oder sonstigen Kosten und/oder können seine Aktien in dem betreffenden Fonds zwangsweise zurückgenommen werden. Aktionäre und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre persönlichen Zertifizierungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV an ihre eigenen Steuerberater wenden.

#### *Risiko der Cybersicherheit*

Da die Technologie die Geschäftswelt immer stärker durchdringt, sind die operativen Risiken aufgrund von Verletzungen der Cybersicherheit für die Fonds gestiegen. Eine Verletzung der Cybersicherheit bezeichnet vorsätzliche und unbeabsichtigte Ereignisse, die für den Fonds zum Verlust geschützter Informationen, Korruption von Daten oder zum Verlust von operativen Kapazitäten führen können. Dadurch können einem Fonds behördliche Strafen, Reputationsschäden, zusätzliche Compliance-Kosten im Zusammenhang mit Korrekturmaßnahmen und/oder finanzielle Verluste entstehen. Zu den Verletzungen der Cybersicherheit zählen unter anderem der unbefugte Zugang zum digitalen Informationssystem eines Fonds (z. B. durch «Hacken» oder bösartige Software), aber auch externe Angriffe wie etwa Denial-of-Service-Attacken, durch die ein Internetdienst für den Nutzer blockiert wird. Zudem können Verletzungen der Cybersicherheit bei externen

Dienstleistern des Fonds (z. B. Verwaltungsgesellschaften, Transferstellen, Verwahrstellen und Unterberatern) oder Emittenten, in die der Fonds investiert, für den Fonds viele der Risiken verursachen, die auch mit direkten Verletzungen der Cybersicherheit verbunden sind. Die Fonds haben genau wie bei operativen Risiken im Allgemeinen Risikomanagementsysteme umgesetzt, welche die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit verringern sollen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Bemühungen zum Erfolg führen werden, vor allem da die Fonds die Systeme zur Cybersicherheit der Emittenten oder externen Dienstleister nicht direkt kontrollieren.

## DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten in Kraft und ersetzt die vorherigen EU-Datenschutzgesetze. Im Rahmen der DSGVO unterliegen Datenverantwortliche zusätzlichen Verpflichtungen, einschließlich unter anderem Rechenschafts- und Transparenzanforderungen, nach denen der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Bestimmungen in Bezug auf die Datenverarbeitung verantwortlich zeichnet und die Einhaltung belegen können sowie darüber hinaus betroffenen Personen detailliertere Informationen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen muss. Weitere, den Datenverantwortlichen auferlegte Verpflichtungen umfassen erweiterte datenbezogene Einwilligungsanforderungen sowie die Pflicht, etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an die betreffende Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der DSGVO werden betroffenen Personen zusätzliche Rechte eingeräumt, einschließlich des Rechts, unzutreffende personenbezogene Informationen zu korrigieren, die bei einem Datenverantwortlichen hinterlegten personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen löschen zu lassen und die Verarbeitung der Daten in einer Reihe von Fällen einzuschränken oder diese gar gänzlich abzulehnen.

Durch die Umsetzung der DSGVO können dem ICAV direkt oder indirekt erhöhte Betriebs- und Compliance-Kosten entstehen. Zudem besteht das Risiko, dass die Maßnahmen nicht korrekt vom ICAV oder seinen Dienstleistern umgesetzt werden. Kommt es zu Verletzungen dieser Maßnahmen seitens des ICAV oder seiner Dienstleister, könnten sich das ICAV oder seine Dienstleister umfangreichen Bußgeldern und/oder Entschädigungszahlungen an betroffene Personen, denen wesentliche oder unwesentliche Schäden aus diesen Verletzungen entstanden sind, gegenübersehen. Zudem könnten dem ICAV Reputationsschäden entstehen, die sich deutlich nachteilig auf dessen Betrieb und finanzielle Lage auswirken können.

### *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften*

#### *Allgemeine Informationen*

Der Abschluss von Pensionsgeschäften (Repos und Reverse Repos) und Effektenleihvereinbarungen birgt für das ICAV und seine Anleger verschiedene Risiken. Für den betreffenden Fonds besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts nicht ihrer Verpflichtung nachkommt, dem Fonds Vermögenswerte zurückzugeben, die den von ihm gelieferten gleichwertig sind. Zudem unterliegt der Fonds dem Liquiditätsrisiko, wenn er die ihm zur Absicherung des Ausfalls einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten nicht liquidieren kann. Außerdem bergen solche Geschäfte ein rechtliches Risiko, da die Verwendung von Standardverträgen zur Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften für den Fonds rechtliche Risiken bewirken kann, beispielsweise wenn der Vertrag nicht genau die Absicht der Parteien widerspiegelt oder der Vertrag gegen die Gegenpartei im Land ihrer Gründung nicht durchgesetzt werden kann. Solche Geschäfte können mit operationellen Risiken verbunden sein, da der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung von Sicherheiten einem Verlustrisiko durch unzureichende interne Prozesse oder deren Ausfall, menschliches Versagen oder Systemunzulänglichkeiten und -ausfälle oder durch externe Ereignisse unterliegt. Risiken können daneben auch im Zusammenhang mit dem Recht einer Gegenpartei auf Wiederverwendung

von Sicherheiten entstehen, wie nachfolgend unter «Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten» beschrieben.

#### *Effektenleihe («Securities Lending»)*

Sofern im jeweiligen Prospektzusatz angegeben, kann ein Fonds Geschäfte zur Effektenleihe durchführen. Diese sind genau wie alle Kreditgeschäfte im weiteren Sinne mit dem Risiko verbunden, dass die ausgeliehenen Wertpapiere verspätet oder nicht zurückgegeben werden. Wenn der Entleiher seine finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen aus einem Effektenleihgeschäft nicht erfüllt, werden die im Zusammenhang damit gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einem gewissen Niveau gehalten, um sicherzustellen, dass das Engagement bei einer bestimmten Gegenpartei nicht gegen die Vorschriften zur Risikostreuung aufgrund der OGAW-Verordnungen verstößt. Dennoch besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinkt. Da der Fonds gemäß den Anforderungen in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank die im Rahmen von Geschäften zur Effektenleihe entgegengenommenen Barsicherheiten anlegen darf, unterliegt der Fonds daneben dem Risiko im Zusammenhang mit solchen Anlagen, unter anderem dem der Nichterfüllung oder eines Ausfalls des Emittenten dieses Wertpapiers.

#### *Repos (Pensionsgeschäfte)*

Bei einem Pensionsgeschäft bleiben die wirtschaftlichen Risiken und Erträge der an die Gegenpartei verkauften Wertpapiere beim Fonds; dementsprechend unterliegt er dem Marktrisiko, falls er die Wertpapiere zum vorab festgelegten Preis von der Gegenpartei zurückkaufen muss und dieser Preis den Wert der Wertpapiere übersteigt. Wenn der Fonds beschließt, die aufgrund des Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Barsicherheiten wiederanzulegen, unterliegt er ebenfalls dem Marktrisiko im Zusammenhang mit dieser Anlage.

#### *Reverse Repos (Umgekehrte Pensionsgeschäfte)*

Sofern im betreffenden Prospektzusatz angegeben, kann ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Wenn der Verkäufer von Wertpapieren an den Fonds bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, wegen Konkurs des Verkäufers oder aus sonstigem Grund nicht nachkommt, versucht der Fonds, die Wertpapiere zu veräußern; dadurch können Kosten oder Verzögerungen entstehen. Wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird oder gemäß geltendem Insolvenzrecht oder sonstigen Gesetzen ein Verfahren zur Liquidation oder Sanierung gegen ihn eingeleitet wird, ist der Fonds möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräußern. In einem Insolvenz- oder Liquidationsszenario kann der Fonds sein Recht an den zugrunde liegenden Wertpapieren möglicherweise nicht nachweisen. Wenn ein Verkäufer seiner Verpflichtung, die Wertpapiere im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts zurückzukaufen, nicht nachkommt, kann dem Fonds ein Verlust entstehen, sofern er gezwungen ist, seine Position am Markt zu liquidieren und die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere unter dem vom säumigen Verkäufer zugesicherten Rückkaufpreis liegen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps*

Sofern im jeweiligen Prospektzusatz angegeben, kann ein Fonds Total Return Swaps eingehen; dabei handelt es sich um Derivatgeschäfte, bei denen eine Gegenpartei das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzanleihe an eine andere Gegenpartei überträgt. Wenn die Gegenpartei eines Swap-Kontrakts ausfällt, verfügt der Fonds nur über die in der Vereinbarung über die Transaktion genannten vertraglichen Rechtsbehelfe. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gegenparteien eines Swap-Kontrakts in der Lage sein werden, ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Vereinbarungen zu erfüllen oder dass das ICAV bei einem Ausfall die vertraglichen Rechtsbehelfe im Auftrag des Fonds erfolgreich geltend machen kann.

Dementsprechend trägt der Fonds das Risiko, dass er seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nur verspätet oder nicht ausüben kann und die ihm aufgrund des Kontrakts geschuldeten Zahlungen verspätet oder nicht erhält; dadurch kann seine Position an Wert verlieren und ihm können Einnahmen entgehen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Darüber hinaus unterliegt der Fonds neben dem Kreditrisiko in Verbindung mit der Gegenpartei des Total Return Swaps auch dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzanleihe. Die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Total Return Swaps entstandenen Kosten, die Unterschiede bei den Währungswerten und die Kosten in Verbindung mit gesicherten/ungesicherten Aktienklassen können dazu führen, dass der Wert des Indexes bzw. der Referenzwert des Basiswerts des Total Return Swaps nicht dem Nettovermögenswert je Aktie des betreffenden Fonds entspricht.

**Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten**

Wenn ein Fonds einen OTC-Derivatkontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft abschließt, muss er der jeweiligen Gegenpartei oder dem Makler möglicherweise Sicherheiten stellen. Die von einem Fonds zugunsten einer Gegenpartei oder eines Maklers gestellten Sicherheiten, die nicht getrennt bei einer Drittbank aufbewahrt werden, profitieren möglicherweise nicht von der Trennung dieser Vermögenswerte zum Schutz der Anleger. Bei Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Maklers unterliegt der Fonds daher dem potenziellen Risiko, dass er seine Sicherheit nicht zurückbekommt oder die Rückgabe eine gewisse Zeit dauert, wenn die Gläubiger der betreffenden Gegenpartei oder des Maklers auf die Sicherheit zugreifen können. Obgleich ein Fonds nur hoch liquide unbare Sicherheiten entgegennehmen darf, besteht für den Fonds das Risiko, dass er die ihm zur Absicherung eines Ausfalls der Gegenpartei gestellten Sicherheiten nicht liquidieren kann. Daneben unterliegt der Fonds dem Risiko eines Verlusts durch unzureichende interne Prozesse oder deren Ausfall, menschliches Versagen oder Systemunzulänglichkeiten und -ausfälle oder durch externe Ereignisse.

Wenn von einem Fonds entgegengenommene Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Zentralbank wiederangelegt werden, trägt der Fonds das Risiko im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder dem Ausfall des Emittenten des Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde.

Werden einer Gegenpartei oder einem Makler Sicherheiten durch eine Sicherheitenvereinbarung mit Eigentumsübertragung gestellt oder räumt das ICAV im Namen eines Fonds ein Recht zur Wiederverwendung gemäß einer Sicherungsvereinbarung ein, das später von der Gegenpartei ausgeübt wird, hat das ICAV im Namen des Fonds nur einen ungesicherten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe der entsprechenden Vermögenswerte. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat der Fonds den Rang eines unbesicherten Gläubigers und erhält möglicherweise keine gleichwertigen Vermögenswerte oder nicht den vollen Wert der Vermögenswerte zurück. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den betreffenden Fonds verbunden ist. Außerdem können Vermögenswerte, die von einer Gegenpartei wiederverwendet werden dürfen, Teil einer komplexen Serie von Geschäften sein, die für das ICAV oder seine Delegierten nicht transparent sind und über die sie keine Kontrolle haben.

Da die Übertragung der Sicherheiten unter Verwendung von Standardverträgen erfolgt, können für den Fonds rechtliche Risiken entstehen, beispielsweise wenn der Vertrag nicht genau die Absicht der Parteien widerspiegelt oder der Vertrag in dem Land, in dem die Gegenpartei gegründet wurde, nicht gegen sie durchgesetzt werden kann.

#### *Führung von Barmittel-Sammelkonten*

Das ICAV hat auf Umbrella-Ebene Barkonten für Zeichnungen eingerichtet, auf denen die von Anlegern aller Fonds entgegengenommenen Zeichnungsgelder hinterlegt werden. Daneben hat das ICAV ebenfalls auf Umbrella-Ebene für Rücknahmen separate Barkonten auf den Namen des ICAV eingerichtet. Dividendenzahlungen werden bis zur Auszahlung an die betreffenden Aktionäre ebenfalls auf ein separates, auf den Namen des ICAV lautendes Barkonto für Dividenden auf Umbrella-Ebene eingezahlt. Diese Barkonten

werden hierin als Barmittel-Sammelkonten definiert. Sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden zugunsten oder zulasten des betreffenden Fonds werden über diese Barmittel-Sammelkonten geleitet und abgewickelt, und diese Konten werden nicht auf Ebene jedes einzelnen Fonds geführt. Das ICAV sorgt jedoch dafür, dass die auf einem Barmittel-Sammelkonto vorhandenen Guthaben oder Sollbeträge dem betreffenden Fonds zugeordnet werden können, um so der Anforderung gerecht zu werden, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds getrennt von allen anderen Fonds aufbewahrt und separate Bücher und Aufzeichnungen für jeden Fonds geführt werden, in denen alle einen Fonds betreffenden Transaktionen dokumentiert werden.

Einige der mit dem Führen von Barmittel-Sammelkonten verbundenen Risiken sind nachfolgend in den Abschnitten (i) «**Führen von Barmittelkonten für Zeichnungen auf den Namen des ICAV**»; (ii) «**Führen von Barmittelkonten für Rücknahmen auf den Namen des ICAV**»; (iii) «**Nettovermögenswert und Bewertung von Vermögenswerten**» bzw. (iv) «**Dividendenpolitik**» erläutert.

Anleger sollten ferner beachten, dass im Fall einer Insolvenz eines anderen Fonds des ICAV die Wiedererlangung von Beträgen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der geführten Barmittel-Sammelkonten (beispielsweise durch einen versehentlichen Fehler) möglicherweise auf den insolventen Fonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bedingungen für das Führen der Barmittel-Sammelkonten unterliegen. Bei der Wiedererlangung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen bzw. Unstimmigkeiten kommen, und unter Umständen verfügt der insolvente Fonds nicht über ausreichende Mittel, um die dem betreffenden Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

In Fällen, in denen Zeichnungsgelder eines Anlegers vor einem Handelstag erhalten werden, für den ein Zeichnungsantrag für Aktien eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, und diese Gelder auf einem Barmittel-Sammelkonto gehalten werden, gilt ein solcher Anleger bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aktien am betreffenden Handelstag ausgegeben werden, als nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds. Falls diese Gelder vor der Ausgabe der Aktien an den jeweiligen Anleger am betreffenden Handelstag untergehen, ist das ICAV möglicherweise gezwungen, im Namen des Fonds alle Verluste auszugleichen, die dem Fonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder für den Anleger (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Fonds) möglicherweise entstehen; in diesem Fall muss der Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds ausgeglichen werden und dadurch sinkt der Nettovermögenswert je Aktie für bestehende Aktionäre des betreffenden Fonds. In Fällen, in denen einem Anleger Rücknahmebeträge nach einem Handelstag eines Fonds zu zahlen sind, an dem Aktien dieses Anlegers zurückgenommen wurden oder Dividenden an einen Anleger auszuzahlen sind und diese Rücknahme-/Dividendengelder auf einem Barmittel-Sammelkonto aufbewahrt werden, gilt analog jeder solche Anleger/Aktionär bis zur Zahlung dieser Rücknahme-/Dividendengelder an den Anleger/Aktionär als unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds. Falls diese Gelder vor der Auszahlung an den betreffenden Anleger/Aktionär untergehen, ist das ICAV möglicherweise gezwungen, im Namen des Fonds alle Verluste auszugleichen, die dem Fonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder für den Anleger/Aktionär (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Fonds) möglicherweise entstehen; in diesem Fall muss der Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds ausgeglichen werden und dadurch sinkt der Nettovermögenswert je Aktie für bestehende Aktionäre des betreffenden Fonds.

#### *Unvollständige Liste der Risikofaktoren*

Die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in das ICAV oder einen Fonds gelegentlich mit außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

## 2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat ist gemäß dem Gründungszertifikat mit der Verwaltung des ICAV betraut. Er kontrolliert die Geschäftstätigkeit des ICAV und ist für die Formulierung der Anlagepolitik der einzelnen Fonds zuständig. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Anlageverwaltung, die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle bzw. die Depotbank delegiert.

### Verwaltungsratsmitglieder

#### *Philip Craig (in Irland ansässig)*

Herr Craig ist als unabhängiger zertifizierter Investmentfonds-Direktor und Berater für ein breites Spektrum an OGAW und alternativen Investmentfonds tätig. Daneben ist er Vorsitzender von Quayside Fund Management Ltd., ein in Irland ansässiger, regulierter Manager alternativer Investmentfonds (AIFM).

Herr Craig ist seit 1991 im Bereich alternative Investments tätig. Von 2011 bis 2012 war er Mitglied des Verwaltungsrats der HSBC Securities Services in Genf. Zwischen 2008 und 2011 bekleidete Herr Craig Posten als Regionaldirektor für Kontinentaleuropa, Managing Director des Genfer Büros von Fortis/ABN Amro Prime Fund Solutions und Interim-Chef für Fortis in der Schweiz. Zwischen 1995 und 2008 war er als kaufmännischer Direktor und Leiter Investor Services für Prime Fund Solutions Ireland tätig. Zuvor war er von 1993 bis 1995 bei Ulster Bank Investment Services in Dublin und von 1991 bis 1992 bei Global Asset Management (GAM) in den Niederlassungen auf der Isle of Man und in Dublin beschäftigt.

1990 schloss Herr Craig sein Bachelor-Studium in Geschichte und Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin ab. Ferner ist er Mitglied des Institute of Directors, des Institute of Banking in Ireland und des Certified Investment Fund Director Institute.

#### *Kevin O'Doherty (in Irland ansässig)*

Herr O'Doherty ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Am University College Dublin erwarb er einen Master of Business Studies im Bereich Finanzwesen sowie einen Postgraduierten-Abschluss im Fach Professional Accounting. 2011 erwarb er den Titel Chartered Director.

2014 wurde Herr O'Doherty Mitbegründer der OGAW-Verwaltungsgesellschaft Quayside Fund Management Limited, wo er derzeit als Chief Risk Officer, Verwaltungsratsmitglied und Aktionär fungiert.

2006 rief er als einer der Gründer die Beratungsgesellschaft für Regulierungsangelegenheiten Compliance Ireland ins Leben, an der er als Verwaltungsratsmitglied und Aktionär nach wie vor beteiligt ist. Davor war Herr O'Doherty acht Jahre als Geschäftsführer einer großen IFSC-Verwahrstelle tätig. Zudem sammelte er Erfahrungen in verschiedenen Funktionen im Bereich Fondsverwaltung.

Derzeit arbeitet er als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für mehrere regulierte Investmentgesellschaften und andere Firmen abseits des Finanzdienstleistungssektors.

#### *Dr. Miroslav Zuzak (Schweizer/tschechischer Staatsangehöriger)*

Dr. Miroslav Zuzak, CFA, hat an der Universität St. Gallen im Fach Finanzen promoviert (Dr. oec. HSG). Zuvor absolvierte er die Studiengänge Banking and Finance (lic. oec. HSG) und Rechtswissenschaften (M.A. in Rechtswissenschaften HSG). Er ist CFA Charterholder. Bevor Dr. Zuzak 2014 zur JMS Invest AG kam, war er fünf Jahre für Bellevue Asset Management tätig. Dort zeichnete er als leitender Portfolio-Manager für einen Long-Only-OGAW-Fonds verantwortlich, der hauptsächlich in europäische Small- und Mid-Caps anlegte. Davor arbeitete Dr. Zuzak als Buy-Side Investment Analyst bei RBR Capital, einem Long/Short-Aktienfonds, der vorwiegend im deutschsprachigen Raum aktiv ist. Während seines Studiums arbeitete er für eine Unternehmensberatung (Arthur D. Little), eine Anwaltskanzlei (Baer & Karrer) und als Executive Director Major BWL an der Universität St. Gallen, wo er nach wie vor als Dozent für Financial Accounting und Controlling tätig

ist.

Das ICAV wird vom Verwaltungsrat des ICAV geführt, der dessen Geschäftstätigkeit überwacht. Einzelheiten zum Verwaltungsrat entnehmen Sie bitte den Angaben oben.

Anschrift des Verwaltungsrats ist die eingetragene Adresse des ICAV.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Das ICAV hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsvertrag zu seiner Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsrats für die tägliche Geschäftsführung des ICAV und den Vertrieb der Aktien zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie (EU-Richtlinie 85/611/EWG in seiner aktuellen Fassung betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne von Kapitel 2 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds. MultiConcept Fund Management S.A. wird von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, «CSSF») reguliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Januar 2004 auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. Februar 2004 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht und seitdem mehrmals geändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Jede künftige Änderung wird im «Recueil électronique des sociétés et des associations» veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 98 834 zur Einsichtnahme hinterlegt.

Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsdreißigtausendeinhundertfünfundzwanzig (3'336'125) Schweizer Franken. Die Verwaltungsgesellschaft ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG.

Die Verwaltungsgesellschaft wird über ihren Pass gemäß den «European Communities (Undertakings for Collective Investment in transferable Securities) Regulations 2011» für in Irland zugelassene OGAW-Dienstleistungen als Verwaltungsgesellschaft erbringen. Ihre Haupttätigkeit ist die Anlageverwaltung, Verwaltung und der Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen. Sie wird einen oder mehrere Anlageverwalter bestellen, um die Vermögenswerte der einzelnen Fonds zu verwalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die zur Verfolgung des Ziels der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte des ICAV sowie der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu ihrem Abschlussprüfer bestellt. Diese Funktion nimmt zurzeit KPMG Luxemburg, Société coopérative, Luxemburg wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter zum diskretionären Anlageverwalter des ICAV und zur Vertriebsstelle für die Aktien bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsstelle bestellt, damit sie die laufende Verwaltung des ICAV übernimmt, einschließlich der Berechnung des Nettovermögenswerts der Fonds und der Aktien und zugehörige Dienstleistungen im Bereich der Fondsbuchhaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft anderer in Irland oder in anderen Ländern gegründeter Fonds oder Kunden, die möglicherweise mit dem ICAV auf denselben Märkten konkurrieren, auftreten bzw. diesen Dienstleistungen erbringen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

(i) *Robert Gregory Archbold – Director, Credit Suisse Fund Services (Ireland) Ltd, Dublin, Irland, und MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg*

Herr Archbold ist auf Fondsdienstleistungen für alternative Investments spezialisiert. Er ist Mitglied des Institut Luxembourgeois des Administrateurs und ist als Verwaltungsratsmitglied für mehrere Unternehmen der Credit Suisse Group (seit 2011), regulierte Immobilienanleihestrukturen, einschließlich verbundener Holdinggesellschaften, (seit 2012) und regulierte Private-Equity-Strukturen (seit 2014) sowie Dach-Hedgefonds (seit 2012) aktiv.

1996 begann Herr Archbold seine berufliche Laufbahn im Bereich Fondsdienstleistungen und hat seitdem solide und vielfältige Erfahrungen bei internationalen Finanzinstituten gesammelt (z. B. Deutsche Bank, Morgan Stanley, Chase Manhattan, Brown Brothers Harriman, Fortis, ABN Amro und Credit Suisse). Seit 2007 befasst er sich vorwiegend mit alternativen Investments und hatte in diesem Zeitraum mehrere Führungspositionen inne, unter anderem als Head of Operations – Alternative Investments und als Director of Operations – Alternative Investments.

Er schloss sein Studium am University College Dublin mit einem Bachelor of Commerce ab. Außerdem ist er Chartered Financial Analyst, Chartered Alternative Investment Analyst und Chartered Certified Accountant.

(ii) *Patrick Tschumper – Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz*

Herr Tschumper ist seit über 15 Jahren bei der Credit Suisse. In den letzten 9 Jahren arbeitete er für den Bereich Fund Service, der auch externe Kunden betreut.

Als Leiter der Abteilung Fund Solutions bekleidet er eine leitende Funktion im Bereich Credit Suisse Investor Services, das Kompetenzzentrum der Credit Suisse für Fonds und Fondsdienstleistungen.

Daneben ist er stellvertretender CEO der Schweizer Fondsleitung Credit Suisse Funds AG. Herr Tschumper hat einen Master of Business Administration der Universität Zürich und ist Wirtschaftsprüfer.

(iii) *Ruth Bültmann – Independent Director, Luxemburg*

Ehe sie zur Verwaltungsgesellschaft wechselte, war Frau Bültmann als Advisory & Consulting Partner bei Deloitte Tax & Consulting in Luxemburg tätig mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung (Investmentfonds) und Bankgeschäfte.

Als Partner in der Strategy & Corporate Finance Practice zeichnete sie für den deutschsprachigen Markt und die Family Office Services verantwortlich. Sie verfügt über Erfahrungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Anlageverwaltung, von strategischen über operative bis hin zu Regulierungsaspekten. Bevor sie 2011 als Partner zu Deloitte Tax & Consulting kam, war sie zwei Jahre als Verwaltungsratsmitglied und als Geschäftsführerin für zwei Verwaltungsgesellschaften in Luxemburg verantwortlich, wo sie mehrere Jahre mit der täglichen Geschäftsführung und -entwicklung betraut war.

In den letzten 20 Jahren sammelte sie berufliche Erfahrungen in unter anderem den Bereichen Produktentwicklung, Strukturierung von Investmentfonds, Recht und Compliance, Portfolio- und Risikomanagement, Fondsverwaltung, Verwahrdienstleistungen, Domizilierung und Verwaltung von Unternehmen sowie mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen.

Frau Bültmann ist Mitglied im Verwaltungsrat verschiedener Verwaltungsgesellschaften in Luxemburg, der Schweiz und Frankreich, die sowohl OGAW als auch alternative Investmentfonds (AIF) betreuen. Außerdem ist sie Mitglied des Verwaltungsrats eines großen japanischen Bankinstituts. Sie ist ein ILA Certified Director, hält ein Zertifikat als INSEAD IDP-C und ist Mitglied des Verwaltungsrats des ILA (Institut Luxembourgeois des Administrateurs).

(iv) *Dr. Thomas Schmuckli – Independent Director, Schweiz*

Bis 2013 war Dr. Schmuckli als Head Legal & Compliance Asset Management bei Credit Suisse in Zürich und zwischen 2000 und 2005 als Head Product-, Project- and Process Management bei der Zuger Kantonalbank tätig. Derzeit ist Dr. Schmuckli Verwaltungsratspräsident der an der Schweizer Börse SIX kotierten Bossard Holding AG in Zug, Verwaltungsratsmitglied des mittelständischen Schweizer Unternehmens Hans Oetiker Holding AG in Horgen und der Schweizer Fondsleitung Credit Suisse Funds AG in Zürich.

### **Anlageverwalter und Vertriebsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat JMS Invest AG gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung zum diskretionären Anlageverwalter und zur Vertriebsstelle ernannt.

Die JMS Invest AG wurde am 18. Dezember 2007 in der Schweiz gegründet. Ihr ausschließlicher Geschäftszweck ist die Erbringung von Anlageberatungsdiensten für kollektive Kapitalanlagen. Sie wird in der Schweiz reguliert und steht unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Aktuell erbringt JMS Invest AG ihre Anlageverwaltungsdienste ausschließlich dem ICAV.

Daneben obliegt dem Anlageverwalter der Vertrieb der Aktien des ICAV gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben als Vertriebsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vollständig oder teilweise an Untervertriebsstellen zu übertragen/delegieren. Die Gebühren und Aufwendungen der vom Anlageverwalter ernannten Untervertriebsstellen, die aus dem Vermögen des ICAV bezahlt werden, entsprechen den üblichen Marktsätzen.

Der Anlageverwalter kann die diskretionäre Anlageverwaltung bestimmter Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank an Unteranlageverwalter übertragen. Nähere Einzelheiten dazu sind im jeweiligen Prospektzusatz enthalten.

Sofern im betreffenden Prospektzusatz nichts anderes angegeben ist, zahlt der Anlageverwalter die Gebühren der so bestellten Unteranlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr.

Nähere Angaben zu deren Ernennung werden den Aktionären auf Verlangen zur Verfügung gestellt und darüber hinaus in jedem Jahres- und Halbjahresbericht des ICAV offengelegt.

### **Verwaltungsstelle**

*Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited*

Die Verwaltungsgesellschaft hat Credit Suisse Fund Services (Ireland) Limited gemäß einer Verwaltungsvereinbarung vom 29. Dezember 2017 (die «**Verwaltungsvereinbarung**») zur Verwaltungsstelle sowie zur Register- und Transferstelle des ICAV und seiner Fonds ernannt. Sie ist dementsprechend für die tägliche Verwaltung des ICAV und seiner Fonds verantwortlich, unter anderem auch für die Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettovermögenswerts je Aktie.

Die Verwaltungsstelle wurde am 30. November 2016 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und ist ein Tochterunternehmen der Credit Suisse AG. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beläuft sich auf 100'000'000 Euro und das ausgegebene und eingezahlte Kapital auf 500'020 Euro. Die Verwaltungsstelle ist bei der Zentralbank als zugelassene Fondsverwaltungsgesellschaft registriert. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsstelle ist in Kilmore House, Park Lane, Spencer Dock, Dublin 1, D01 YE64, Irland. Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle sind Fondsverwaltung, -buchhaltung, -registrierung und Transferstellendienste für kollektive Kapitalanlagen und Investmentfonds.

Gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung bleibt dieselbe in Kraft, bis eine Partei sie mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigt. Die Verwaltungsvereinbarung kann daneben von einer Partei durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von dreißig Tagen gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn diese ihre Verpflichtungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung wesentlich verletzt hat; wobei jede Partei die Verwaltungsvereinbarung mit sofortiger

Wirkung kündigen kann, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aufgrund der Verwaltungsvereinbarung wesentlich verletzt hat und diese wesentliche Verletzung nicht zu beheben ist. Die Verwaltungsvereinbarung kann (i) von jeder Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung an die andere Partei gekündigt werden, wenn diese andere Partei abgewickelt wird (außer für eine Umstrukturierung oder Fusion zu vereinbarten Bedingungen) oder für zahlungsunfähig erklärt wird oder ein ähnliches Verfahren zur Zwangsauflösung nach geltendem Recht gegen sie eingeleitet wird; (ii) von der Verwaltungsstelle gekündigt werden, wenn die Erbringung der in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen durch die Verwaltungsstelle zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften durch die Verwaltungsstelle oder ihre verbundenen Gesellschaften führen würde und dieser Verstoß, sofern er geheilt werden kann, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der von der Verwaltungsstelle zugestellten Kündigung geheilt wird. Außer bei Vorsatz, Betrug oder Fahrlässigkeit haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste oder Schäden, die auf die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung zurückzuführen sind, und hat in diesem Zusammenhang Anspruch auf Schadloshaltung durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsvereinbarung ist im Abschnitt «ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Wesentliche Verträge» beschrieben.

### **Depotbank**

*Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland*

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland, wurde gemäß dem Depotbankvertrag zur Depotbank des ICAV ernannt.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A., Niederlassung Irland, ist eine Zweigniederlassung der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. und eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht, die auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht seit dem 25. März 1974 zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

#### *Aufgaben der Depotbank*

Die Aufgabe der Depotbank ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der sowie Aufsicht über die Vermögenswerte des ICAV und jedes Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnungen und des Depotbankvertrags. Daneben wird die Depotbank auch Dienstleistungen im Rahmen der Liquiditätsüberwachung in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds erbringen.

Die Depotbank ist unter anderem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Veräußerung, Ausgabe, der Rückkauf und die Löschung von Aktien des ICAV in Übereinstimmung mit den Verordnungen und dem Gründungszertifikat durchgeführt werden. Die Depotbank führt die Anweisungen des ICAV durch, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Verordnungen oder dem Gründungszertifikat stehen. Ferner ist die Depotbank verpflichtet, die Führung der Geschäfte des ICAV jedes Geschäftsjahr zu prüfen und den Aktionären darüber zu berichten.

#### *Haftung der Depotbank*

Gemäß dem Depotbankvertrag haftet die Depotbank für den Verlust von Finanzinstrumenten die von ihr oder einer Unterverwahrstelle verwahrt werden (d. h. der Vermögenswerte, die laut den Verordnungen aufzubewahren sind), außer sie kann nachweisen, dass der Verlust durch ein sich ihrer Kontrolle entziehendes externes Ereignis eingetreten ist, dessen Folgen trotz Unternehmung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Depotbank haftet daneben für alle sonstigen entstandenen Verluste, die auf das fahrlässige oder vorsätzliche Versäumnis der Depotbank, ihren Pflichten im Rahmen

der Verordnungen ordnungsgemäß nachzukommen, zurückzuführen sind.

#### *Delegation*

Die Depotbank kann ihre Aufbewahrungsfunktionen in Übereinstimmung mit den und vorbehaltlich der Verordnungen und zu den im Depotbankvertrag genannten Bedingungen an einen oder mehrere Delegierte übertragen. Wenn sie die von ihr aufbewahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut, bleibt ihre Haftung davon jedoch unberührt. Die Wahrnehmung der Aufbewahrungsfunktion der Depotbank in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte des ICAV wurde an bestimmte Delegierte übertragen, die in Anhang III aufgelistet sind. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und Anlegern wird auf Anfrage eine aktuelle Liste der von der Depotbank ernannten Delegierten und Unterdelegierten zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage erhalten Anleger aktuelle Informationen zur Identität der Depotbank, eine Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Aufbewahrungsfunktionen und daraus resultierender potenzieller Interessenkonflikte.

#### **Gesellschaftssekretär**

Das ICAV hat Tudor Trust Limited zum Gesellschaftssekretär ernannt.

#### **Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen**

Die nationalen Gesetze/Vorschriften in EWR-Mitgliedsstaaten oder anderen Rechtsordnungen können die Ernennung von Zahlstellen/Informationsstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken («**Zahlstellen**») erfordern sowie von diesen Zahlstellen das Führen von Konten verlangen, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden gezahlt werden können. Aktionäre, die sich freiwillig entscheiden oder den lokalen Vorschriften zufolge verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge oder Dividenden statt direkt an die oder von der Depotbank über eine zwischengeschaltete Stelle zu zahlen oder zu erhalten (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung), tragen gegenüber dieser

- (a) zwischengeschalteten Stelle vor der Überweisung dieser Beträge im Namen des ICAV oder des betreffenden Fonds an die Verwaltungsstelle ein Kreditrisiko in Bezug auf die Zeichnungsbeträge; und
- (b) in Bezug auf die Rücknahmebeträge, die von dieser zwischengeschalteten Stelle an den betreffenden Aktionär zu bezahlen sind.

Die Kosten und Gebühren der von dem ICAV ernannten Zahlstellen in marktüblicher Höhe werden vom ICAV oder von dem Fonds getragen, für den eine Zahlstelle ernannt wurde.

Es können landesspezifische Prospektzusätze zu Themen erstellt werden, die Aktionäre in Rechtsordnungen betreffen, in denen Zahlstellen ernannt wurden, und diese Prospektzusätze werden an die Aktionäre übermittelt. In diesem Fall wird falls nötig eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zur Bestellung der Zahlstellen in die betreffenden landesspezifischen Prospektzusätze aufgenommen.

Alle Aktionäre des ICAV oder des Fonds, in dessen Auftrag eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienstleistungen der von der ICAV oder in ihrem Auftrag ernannten Zahlstellen nutzen.

Einzelheiten zu den ernannten Zahlstellen werden in dem jeweiligen landesspezifischen Prospektzusatz beschrieben und bei der Ernennung oder Abberufung der Zahlstellen aktualisiert.

#### **Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Depotbank (einschließlich der Delegierten oder Unterdelegierten der Depotbank, ausgenommen der nicht zum Unternehmen gehörenden Unterverwahrstellen, die von der Depotbank ernannt wurden) und ihre jeweiligen verbundenen Gesellschaften, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Aktionäre, Partner, Mitarbeitenden und Beauftragten (zusammen die «**Parteien**») können an anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Leitung des ICAV und/oder ihren jeweiligen Funktionen in Bezug auf das ICAV verursachen können. Zu diesen Geschäften bzw.

Aktivitäten können unter anderem die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, Währungsabsicherungsdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Finanzinstrumente (in Fällen, in denen die Gebühren, die an das Unternehmen zu zahlen sind, das diese Finanzinstrumente bewertet, möglicherweise steigen, wenn der Wert dieser Finanzinstrumente steigt) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater oder Beauftragter für andere Fonds oder Gesellschaften zählen, darunter auch Fonds oder Gesellschaften, in die das ICAV anlegen kann. Insbesondere kann der Anlageverwalter andere Fonds und andere kollektive Kapitalanlagen beraten oder verwalten, in die ein Fonds anlegen kann oder deren Anlageziele denen des ICAV oder seiner Fonds ähnlich sind oder sich mit diesen überschneiden.

Weder der Anlageverwalter noch seine verbundenen Gesellschaften sind verpflichtet, dem ICAV Anlagechancen, von denen sie Kenntnis erlangen, anzubieten oder dem ICAV Rechenschaft über solche Geschäfte oder einen von ihnen aus einem solchen Geschäft gezogenen Nutzen abzulegen (oder diese mit dem ICAV zu teilen oder das ICAV darüber zu informieren); stattdessen werden der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen diese in eigenem Ermessen zwischen dem ICAV und anderen Kunden verteilen.

Der Anlageverwalter und seine leitenden Angestellten, Partner und Mitarbeitenden verwenden so viel Zeit auf die Aktivitäten des ICAV, wie sie für notwendig und angemessen halten. Dem Anlageverwalter und seinen Delegierten und verbundenen Gesellschaften ist es nicht untersagt, zusätzliche Investmentfonds aufzulegen, andere Anlageberatungsbeziehungen einzugehen oder andere Geschäftstätigkeiten aufzunehmen, auch wenn diese möglicherweise mit denen des ICAV konkurrieren und/oder einen erheblichen Zeit- und Mittelaufwand erfordern. Diese Tätigkeiten könnten als Interessenkonflikt eingestuft werden, da die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, seine Delegierten und ihre leitenden Angestellten und Mitarbeitenden ihre Zeit und Anstrengungen nicht ausschließlich der Geschäftstätigkeit des ICAV widmen, sondern zwischen der Geschäftstätigkeit des ICAV und diesen anderen Aktivitäten aufteilen. Künftige Aktivitäten des Anlageverwalters und seiner Delegierten und verbundenen Gesellschaften, wie etwa die Auflegung anderer Investmentfonds, können zusätzliche Interessenkonflikte verursachen.

Der Anlageverwalter kann bei der Bewertung von Anlagen von der Anlagestelle zu Rate gezogen werden. Es besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters an diesem Bewertungsprozess und dem Anspruch des Anlageverwalters auf einen Teil einer etwaigen Verwaltungsgebühr oder Performance Fee, die auf der Grundlage des Nettovermögenswerts berechnet wird.

Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch eine etwaige derartige Beteiligung von ihr beeinträchtigt wird, und dass alle entstehenden Konflikte fair gelöst werden.

Es ist nicht untersagt, Geschäfte mit dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Depotbank oder mit den mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle oder der Depotbank verbundenen Gesellschaften abzuschließen, einschließlich unter anderem Halten, Veräußerung oder sonstiger Handel mit vom ICAV ausgegebenen oder von ihm gehaltenen Aktien; des Weiteren ist keine der oben genannten Einheiten verpflichtet, dem ICAV Rechenschaft über Gewinne oder Nutzen abzulegen, die durch ein solches Geschäft erzielt oder daraus abgeleitet wurden, sofern diese Geschäfte im Einklang mit den Interessen der Aktionäre stehen und sofern solche Geschäfte so abgewickelt werden, als wenn sie unter normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Geschäftsbedingungen geschlossen würden.

Für gestattete Transaktionen gelten folgende Bedingungen:

- (a) der Wert der Transaktion wird von einer Person bestätigt, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (oder bei Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, von einer Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigt wurde); oder
- (b) die betreffende Transaktion wird zu den besten Bedingungen einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse durchgeführt; oder

- (c) sofern die in Buchstaben (a) und (b) oben genannten Bedingungen nicht zweckmäßig sind: die Depotbank muss der Auffassung sein, dass das Geschäft zu marktüblichen Konditionen durchgeführt wird und im besten Interesse der Aktionäre ist (oder bei einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist, muss der Verwaltungsrat der Auffassung sein, dass das Geschäft zu marktüblichen Konditionen durchgeführt und im besten Interesse der Aktionäre ist).

Die Depotbank (oder bei Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, das ICAV) muss dokumentieren, inwiefern sie/es die Bestimmungen unter Buchstabe (a), (b) oder (c) oben eingehalten hat. Wenn Transaktionen gemäß Punkt (c) durchgeführt werden, muss die Depotbank (oder bei Transaktionen, an denen die Depotbank beteiligt ist, das ICAV) dokumentieren, aus welchen Gründen die Transaktion ihres/seines Erachtens den oben genannten Grundsätzen entspricht.

In den regelmäßigen Berichten des ICAV wird bestätigt, (i) ob der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass es (durch schriftliche Verfahren dokumentierte) Strukturen gibt, um sicherzustellen, dass die oben genannten Verpflichtungen auf alle Transaktionen mit verbundenen Parteien angewendet werden und (ii) ob der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass die während des Zeitraums mit verbundenen Parteien abgeschlossenen Geschäfte mit den oben genannten Verpflichtungen vereinbar waren.

Der Anlageverwalter oder eine assoziierte Gesellschaft des Anlageverwalters kann in Aktien anlegen, damit ein Fonds oder eine Klasse eine erforderliche Mindestgröße hat oder effizienter betrieben werden kann. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter oder seine assoziierte Gesellschaft einen hohen Anteil der ausgegebenen Aktien eines Fonds oder einer Klasse halten. Auf Anfrage werden Anlegern und potenziellen Anlegern Einzelheiten zu dem vom Anlageverwalter gehaltenen Aktienanteil zur Verfügung gestellt.

Fachkundige Personen dürfen in das ICAV anlegen. Eine fachkundige Person hat möglicherweise aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften vorbehaltlich der Gesetze über Marktmissbrauch, Market Timing und der Offenlegungsvorschriften in bestimmten Marktsituationen vor anderen Aktionären Zugang zu Marktinformationen und genießt daher bei einer Anlage in das ICAV gewisse Vorteile.

### **Soft Commissions**

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ihre Delegierten können Transaktionen mit oder über eine Drittpartei durchführen, mit der die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ihre Delegierten oder eine mit ihnen verbundene Partei eine Vereinbarung abgeschlossen hat, auf deren Grundlage diese Person der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. einer verbundenen Partei von Zeit zu Zeit Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen bereitstellt oder beschafft, wie etwa Research- und Beratungsdienste, spezielle Computer-Hardware oder Software. Eine direkte Bezahlung für diese Waren oder Dienstleistungen ist nicht gestattet, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können sich jedoch verpflichten, dieser Person Aufträge zu erteilen, vorausgesetzt, diese Person stimmt einer bestmöglichen Ausführung dieser Aufträge zu und die erbrachten Dienstleistungen müssen ihrer Art nach die Erbringung von Anlagedienstleistungen an das ICAV unterstützen. In die Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV wird ein Bericht aufgenommen, in dem die Soft-Commission-Praktiken der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters dargelegt werden.

### **Bar-/Provisionsrabatte und Gebührenteilung**

Wenn der Anlageverwalter erfolgreich die Rückzahlung eines Teils der von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren, zulässigen derivativen Instrumenten oder Techniken und Instrumenten dem ICAV oder einem Fonds in Rechnung gestellten Provisionen aushandelt, wird der Provisionsnachlass, je nach Fall, an das ICAV oder den betreffenden Fonds bezahlt. Dem Anlageverwalter oder seinen Delegierten können die angemessen belegten Kosten und Aufwendungen, die dem Anlageverwalter oder seinen Delegierten in diesem Zusammenhang entstanden sind, aus dem Vermögen des ICAV oder des betreffenden Fonds erstattet werden.



### **3. GEBÜHREN, VERGÜTUNGEN UND KOSTEN**

#### **Migrationskosten**

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Migration des ICAV, einschließlich Vergütungen für die professionellen Berater des ICAV und Gebühren für die Registrierung der Aktien zum Verkauf an verschiedenen Märkten, werden von AlphaCore One getragen. Diese Gebühren und Kosten werden voraussichtlich höchstens 100'000 € betragen und können über die ersten fünf Berichtszeiträume des ICAV oder über jenen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmt, und in der vom Verwaltungsrat in eigenem Ermessen für angemessen erachteten Weise abgeschrieben werden. Sie können ferner nach der Auflegung neuer Fonds im Ermessen des Verwaltungsrats angepasst werden.

Die mit der Auflegung zusätzlicher Fonds verbundenen Gebühren und Kosten werden im betreffenden Prospektzusatz beschrieben.

#### **Betriebliche Aufwendungen und Gebühren**

Das ICAV kommt für sämtliche betrieblichen Aufwendungen sowie die nachfolgend beschriebenen Gebühren auf, die vom ICAV zu entrichten sind. Zu den von der ICAV während seiner Dauer bezahlten Aufwendungen zählen neben den an die Verwaltungsstelle, Depotbank, Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle oder eine ernannte Untervertriebsstelle, den Gesellschaftssekretär und eine vom ICAV oder in dessen Namen ernannte Zahlstelle zu zahlenden Aufwendungen und Gebühren, unter anderem auch Makler- und Bankprovisionen und -gebühren, Gebühren für Investment Research, Honorare für Rechts- und andere professionelle Beratung, Gebühren für Anmeldungen im Companies Registration Office (Handelsregister) und gesetzliche Abgaben, regulatorische Gebühren, Prüfungskosten, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Zinsen auf aufgenommene Fremdmittel, Steuern und staatliche Abgaben, die für das ICAV gelten, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Übersetzung, dem Druck, der Aktualisierung und Verbreitung des Prospekts und der Prospektzusätze, der Jahres- und Halbjahresberichte und sonstiger Unterlagen des ICAV, die aktuellen und potenziellen Aktionären übermittelt werden, Gebühren für Börsennotierungen, sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung, Notierung und dem Vertrieb des ICAV und der ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung oder dem Erhalt eines Kreditratings für Fonds, Klassen oder Aktien, Aufwendungen für Aktionärsversammlungen, Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten der Veröffentlichung und Verbreitung des Nettovermögenswerts, Schreibgebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien, Porto, Telefon-, Fax- und Telegrammkosten sowie alle anderen Kosten, jeweils zuzüglich gegebenenfalls geltender Mehrwertsteuern.

Bei der Berechnung des Nettovermögenswerts jedes Fonds wird eine geschätzte Rückstellung für die Betriebskosten des ICAV vorgenommen. Die betrieblichen Aufwendungen und die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern, die vom ICAV zu zahlen sind, werden von allen Fonds anteilig zum Nettovermögenswert des jeweiligen Fonds oder gemäß anderen, für die Anleger gerecht und angemessenen Methoden getragen oder der betreffenden Klasse zugeordnet, wobei die einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse direkt oder indirekt zuzuordnenden Gebühren und Kosten ausschließlich vom jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse getragen werden.

#### **Verwaltungsstellengebühren**

Die Verwaltungsstellengebühr wird aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bezahlt. Nähere Einzelheiten finden sich im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds.

#### **Depotbankgebühren**

Die Depotbankgebühr wird aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bezahlt. Nähere Einzelheiten finden sich im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds.

### **Gebühren der Verwaltungsgesellschaft**

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft werden aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bezahlt. Nähere Einzelheiten finden sich im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds.

### **Gebühren des Anlageverwalters**

Das ICAV bezahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Fonds die im entsprechenden Prospektzusatz angegebene Gebühr.

### **Vertriebsstellengebühr**

Die Vertriebsstellengebühr wird aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bezahlt. Nähere Einzelheiten finden sich im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds.

### **Performance Fee**

Nähere Einzelheiten zu der gegebenenfalls zu berechnenden Performance Fee finden sich im entsprechenden Prospektzusatz.

### **Zahlstellengebühr**

Die angemessenen Kosten und Gebühren einer vom ICAV ernannten Zahlstelle in marktüblicher Höhe zuzüglich Mehrwertsteuer werden vom ICAV oder vom entsprechenden Fonds getragen, für den eine Zahlstelle ernannt wurde.

### **Umtauschgebühr**

Nähere Einzelheiten zu der gegebenenfalls zu berechnenden Umtauschgebühr finden sich im entsprechenden Prospektzusatz.

### **Verwässerungsgebühr**

Wenn ein Fonds aufgrund eines Antrags auf Ausgabe oder Rücknahme von Aktien Finanzinstrumente kauft/erwirbt oder verkauft/veräußert, sinkt sein Wert in der Regel durch Handelskosten und den Spread zwischen dem Geld- und Briefkurs der betroffenen Anlagen im Vergleich zu ihrer Bewertung im Nettovermögenswert je Aktie. Im Nettovermögenswert je Aktie spiegeln sich diese Kosten in der Regel nicht wider.

Die Verwässerungsgebühr soll daher die Auswirkung dieser Kosten verringern (die, sofern sie hoch ausfallen, für die bestehenden Aktionäre des betreffenden Fonds nachteilig sind), damit der Wert des betreffenden Fonds erhalten bleibt. Sofern im betreffenden Prospektzusatz angegeben, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Zahlung einer Verwässerungsgebühr zu fordern, die ggf. in den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis eingerechnet wird.

Ob eine Verwässerungsgebühr erhoben werden muss, hängt unter anderem von der allgemeinen Marktliquidität der Finanzinstrumente des Fonds und vom Nettotransaktionsvolumen mit Aktien an einem konkreten Handelstag ab. Der Verwaltungsrat nimmt (auf Empfehlung des Anlageverwalters) ohne vorherige Mitteilung an den betreffenden Aktionär eine entsprechende Bewertung vor. Das Nettotransaktionsvolumen mit Aktien wird anhand der kumulierten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge (einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die aufgrund eines Umtauschs von Aktien eines Fonds in Aktien eines anderen Fonds durchgeführt werden) ermittelt, die in Bezug auf einen konkreten Handelstag verarbeitet werden. Bei der Berechnung des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises des Fonds kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem es zu Nettozeichnungen oder -rücknahmen kommt, den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis ggf. anpassen, indem er ihn um eine Verwässerungsgebühr erhöht oder mindert, um so die

Handelskosten abzudecken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds zu erhalten. Die Verwässerungsgebühr kann abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen und der Umsetzung der Bewertungspolitik im Zusammenhang mit der Ermittlung des Nettovermögenswerts an einem bestimmten Bewertungstag schwanken.

### **Vergütung des Verwaltungsrats**

Laut Gründungszertifikat ist der Verwaltungsrat befugt, für seine Leistungen eine Gebühr in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Höhe zu erheben. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält für seine Leistungen eine Vergütung von bis zu 12'500 € jährlich oder jenen anderen Betrag, der von Zeit zu Zeit im Jahresbericht des ICAV offengelegt wird. Die Aktionäre werden im Voraus über jede Anhebung der oben genannten maximal zulässigen Vergütung benachrichtigt. Der Verwaltungsrat kann auf seinen Vergütungsanspruch verzichten. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat möglicherweise Anspruch auf eine spezielle Vergütung, wenn es aufgefordert wird, dem ICAV spezielle oder zusätzliche Leistungen zu erbringen. Einzelheiten dazu sind im Jahresabschluss des ICAV enthalten.

### **Allokation von Gebühren und Aufwendungen**

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Vergütungen werden dem betreffenden Fonds belastet und innerhalb des Fonds den Klassen, für die sie angefallen sind. Wenn sich eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht einem bestimmten Fonds zuordnen lässt, wird die Aufwendung in der Regel auf alle Fonds anteilig zum Nettovermögenswert der Fonds oder gemäß anderen, für die Anleger gerechten und angemessenen Methoden verteilt. Bei regelmäßigen oder wiederkehrenden Gebühren oder Aufwendungen, wie z. B. Prüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Aufwendungen anhand eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und sie in gleichen Teilen über einen beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

### **Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Credit Suisse Group AG umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem umsichtigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Fonds und dem Gründungszertifikat ermutigt noch die Verwaltungsgesellschaft bei der Einhaltung ihrer Pflicht behindert, im besten Interesse des ICAV und der Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde von deren Verwaltungsrat angenommen und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Fonds und der Aktionäre stehen sollte. Außerdem beinhaltet sie Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, und berücksichtigt bei der Beurteilung der Wertentwicklung etwa die den Aktionären empfohlene Haltedauer.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group AG unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer

Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group AG, sind unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/RemunerationPolicy.pdf> veröffentlicht. Ein Exemplar in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 4. DIE AKTIEN

### Allgemeine Informationen

Aktien können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die in einem Fonds oder einer Klasse ausgegebenen Aktien werden als Namensaktien ausgegeben und lauten auf die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegebene Basiswährung oder eine Währung, die einer bestimmten Klasse zuzuordnen ist.

Wenn eine Aktienklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lautet, kann die Klasse wie im jeweiligen Prospektzusatz für die betreffende Klasse angegeben abgesichert oder nicht abgesichert sein. Wenn eine Klasse nicht abgesichert ist, erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen zu den üblichen Wechselkursen von Bloomberg, Reuters oder jenem anderen Datenanbieter, den der Anlageverwalter für angemessen erachtet. In diesen Fällen unterliegt der in der Klassenwährung angegebene Wert der Aktie dem Wechselkursrisiko im Zusammenhang mit der Basiswährung. Wenn eine Aktienklasse abgesichert werden soll, wendet das ICAV die hierin eingehend beschriebene Absicherungspolitik an.

Die Aktien sind nennwertlos und werden erstmals für den im jeweiligen Prospektzusatz angegebenen Erstausgabezeitraum jedes Fonds oder jeder Klasse ausgegeben. Danach werden die Aktien zum Nettovermögenswert je Aktie ausgegeben. Nähere Informationen über die Kosten der Aktien finden Sie im Abschnitt **«Antrag auf Zeichnung von Aktien»**.

Das Eigentum der Aktien wird durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Mitgliedsregister nachgewiesen. Es werden keine Zertifikate ausgestellt. Die eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden nur nach Eingang angemessen autorisierter schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Aktionärs an die Verwaltungsstelle geändert.

Der Verwaltungsrat kann einen Antrag auf Zeichnung von Aktien ohne Angabe von Gründe ablehnen und den Besitz von Aktien durch Personen, Firmen oder Unternehmen in bestimmten Fällen untersagen, falls dieser Besitz eine Verletzung regulatorischer oder gesetzlicher Anforderungen zur Folge haben oder sich auf den Steuerstatus des ICAV auswirken würde oder dazu führen könnte, dass dem ICAV bestimmte Nachteile entstehen, die ihm ansonsten nicht entstanden wären. Etwaige Einschränkungen, die für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse gelten, werden im entsprechenden den Fonds oder die Klasse betreffenden Prospektzusatz angegeben. Jede Person, die in Zuwiderhandlung der vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen Aktien hält oder durch das Halten von Aktien gegen Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweiligen Rechtsordnung verstößt oder deren Besitz von Aktien nach Auffassung des Verwaltungsrats zu einer Steuerpflicht oder einem finanziellen Nachteil für das ICAV in der jeweiligen Rechtsordnung des Aktionärs führt, die ihm oder den Aktionären ansonsten nicht entstanden wären, oder unter Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats den Interessen der Aktionäre zuwiderlaufen, hat das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die Aktionäre von allen Verlusten schadlos zu halten, die ihnen aufgrund des Erwerbs oder Besitzes von Aktien des ICAV durch diese Person oder Personen entstehen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß Gründungszertifikat befugt, Aktien, die in Zuwiderhandlung der von ihm auferlegten Beschränkungen oder entgegen einem Gesetz oder einer Vorschrift gehalten werden (auch als wirtschaftlicher Eigentümer), zwangsweise zurückzunehmen und/oder aufzuheben.

Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank oder ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden oder Beauftragten sind verantwortlich oder haftbar für die Echtheit von Anweisungen der Aktionäre, von denen berechtigterweise angenommen wird, dass sie echt sind, noch für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen.

### Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing

Der Verwaltungsrat rät Anlegern generell, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Fonds zu

investieren und versucht im Gegenzug exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Praktiken entgegenzuwirken. Diese teilweise auch als **«Market Timing»** bezeichneten Praktiken können sich nachteilig auf die Fonds und die Aktionäre auswirken. Abhängig von unterschiedlichen Faktoren wie Größe des Fonds und Höhe des Barvermögens, können kurzfristige oder exzessive Handelsaktivitäten der Aktionäre die effiziente Verwaltung des Fondsportfolios beeinträchtigen, einen Anstieg der Transaktionskosten und Steuern bewirken und die Wertentwicklung des Fonds schmälern.

Der Verwaltungsrat ist bestrebt, Anleger von missbräuchlichen Handelspraktiken abzuhalten und diese zu verhindern und diese Risiken durch verschiedene Methoden zu verringern, unter anderem folgende:

- (i) sofern es eine zeitliche Verzögerung zwischen einer Veränderung des Werts der Portfoliopositionen eines Fonds und dem Zeitpunkt gibt, an dem sich diese Veränderung im Nettovermögenswert je Aktie niederschlägt, unterliegt ein Fonds dem Risiko, dass Anleger möglicherweise versuchen, diese Verzögerung auszunutzen, indem sie Aktien zu einem Nettovermögenswert kaufen oder zurückgeben, der nicht den angemessenen Marktpreis widerspiegelt. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, Anleger von dieser mitunter als **«Stale Price Arbitrage»** bezeichneten Praxis abzuhalten bzw. diese zu verhindern, indem er seine Befugnis, den Wert eines Finanzinstruments unter Berücksichtigung relevanter Aspekte anzupassen, in angemessener Weise nutzt, um den Marktwert dieses Finanzinstruments widerzuspiegeln.
- (ii) der Verwaltungsrat kann die Kontoaktivitäten von Aktionären überwachen, um exzessive und disruptive Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern, und er behält sich das Recht vor, in eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigung Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen, wenn diese Geschäfte sich seines Erachtens nachteilig auf die Interessen eines Fonds oder seiner Aktionäre auswirken können. Ferner kann der Verwaltungsrat die Kontoaktivitäten auch auf regelmäßige Kauf- und Verkaufsmuster überwachen, die augenscheinlich als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettovermögenswerts je Aktie erfolgen. In diesem Fall kann er die von ihm als angemessen erachteten Maßnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu unterbinden, unter anderem, auf eigenen Beschluss, durch zwangsweise Rücknahme der vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien des jeweiligen Fonds oder, sofern dies im entsprechenden Prospektzusatz angegeben ist, durch Erhebung einer Rücknahmegebühr zugunsten des betreffenden Fonds, wenn die Haltedauer unter der im entsprechenden Prospektzusatz angegebenen Dauer liegt.

Es kann nicht garantiert werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken verringert oder vollständig beseitigt werden können. Nominee-Konten, auf denen Käufe und Verkäufe verschiedener Anleger zusammengefasst werden, um Transaktionen mit dem Fonds auf Nettobasis abzuschließen, verschleiern beispielsweise die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Fonds. Das erschwert es dem Verwaltungsrat und seinen Delegierten, missbräuchliche Handelspraktiken zu erkennen.

### **Antrag auf Zeichnung von Aktien**

Ein Antragsformular für Aktien eines Fonds ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Der Erstanlagebetrag, Mindestbestand und das Mindesttransaktionsvolumen für Aktien sind im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds angegeben.

Der Verwaltungsrat oder ein ordnungsgemäß ernannter Delegierter kann im Namen des ICAV einen Antrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge oder der Rest davon ohne Zinsen, Gebühren oder Entschädigung des Antragstellers durch Überweisung auf das angegebene Konto des Antragstellers oder per Post auf Gefahr des Antragstellers zurückgezahlt.

Anträge auf Zeichnung von Aktien eines Fonds können über die Verwaltungsstelle gestellt werden. Anträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem für einen Fonds maßgeblichen Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden in der Regel an diesem Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach dem für einen Fonds maßgeblichen Handelsschluss für einen bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden

Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nicht in eigenem Ermessen abweichend beschließt, die Bearbeitung eines oder mehrerer nach dem maßgeblichen Handelsschluss eingegangener Anträge an diesem Handelstag zu akzeptieren, sofern dieser Antrag/diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen ist/sind. Anträge auf Zeichnung von Aktien eines Fonds, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat bestimmten und genehmigten Ausnahmefällen akzeptiert, sofern diese Anträge vor Handelsschluss an dem Markt eingehen, der an dem Bewertungstag für den betreffenden Handelstag zuerst schließt.

Erstanträge sollten mittels eines ausgefüllten Antragsformulars schriftlich an das ICAV an die Adresse der Verwaltungsstelle gestellt werden. Anleger können Erstanträge und die entsprechenden Begleitdokumente per Fax oder Post einreichen, wobei der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antrag danach unverzüglich per Post an die Verwaltungsstelle geschickt werden muss. Bei einem Antrag auf Rücknahme werden einem Aktionär Rücknahmeerlöse erst ausbezahlt (wobei nachfolgende Zeichnungsanträge bearbeitet werden können), nachdem die Verwaltungsstelle zuvor den ursprünglichen Erstantrag angenommen hat. Dazu müssen der Verwaltungsstelle unverzüglich alle von ihr geforderten Unterlagen und Begleitdokumente (wie etwa die Unterlagen für Überprüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) vorgelegt werden. Außerdem muss die Verwaltungsstelle zuvor alle Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche durchführen.

Die Anteile werden erst zugeteilt, nachdem die Verwaltungsstelle alle für die Prüfung des Namens, der Anschrift und der Finanzierungsquelle des Antragsstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zu ihrer Zufriedenheit erhalten hat. Das kann dazu führen, dass Aktien an einem Handelstag nach demjenigen Handelstag ausgegeben werden, an dem der Antragsteller ursprünglich die Ausgabe der Aktien an ihn gewünscht hat. Darüber hinaus wird bestätigt, dass der Antragsteller die Verwaltungsstelle für alle Verluste schadlos hält, die aus der Nichtverarbeitung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags resultieren, wenn die Verwaltungsstelle Informationen gefordert und der Antragsteller diese nicht zur Verfügung gestellt hat.

Nachfolgende Anträge auf Zeichnung von Aktien eines Fonds nach der Erstzeichnung können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank mittels eines Antragsformulars per Post oder per Fax oder über die Online-Handelsplattform der Verwaltungsstelle oder andere vom Verwaltungsrat zugelassene und mit der Verwaltungsstelle vereinbarte Mittel an die Verwaltungsstelle gerichtet werden. Anträge per Fax gelten als konkrete Aufträge und kein Antrag kann nach Annahme durch die Verwaltungsstelle widerrufen werden (außer die Berechnung des Nettovermögenswerts des Fonds wurde ausgesetzt).

Der Verwaltungsrat kann einen Antrag auf Zeichnung von Aktien in eigenem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen. An das ICAV für Zeichnungsanträge gezahlte Beträge, die abgelehnt werden (oder bei Anträgen, die nicht vollständig angenommen werden, der Rest des bezahlten Betrags), werden gemäß geltendem Recht auf eigene Gefahr und Kosten des Antragstellers ohne Zinsen an diesen zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in eigenem Ermessen beschließen, eine oder alle Aktienklassen des ICAV vorübergehend oder dauerhaft für Neuzeichnungen zu schließen. Dabei werden die Aktionäre möglicherweise nicht im Voraus über die Schließung in Kenntnis gesetzt, obwohl sich der Verwaltungsrat bemüht, die Aktionäre schnellstmöglich darüber zu informieren.

#### *Widerruf von Zeichnungsanträgen*

Anträge auf Zeichnung von Aktien können nur mit der schriftlichen Zustimmung des ICAV oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts des betreffenden Fonds widerrufen werden.

#### *Ausgabe von Aktien*

Aktien werden zu dem am betreffenden Handelstag berechneten Nettovermögenswert je Aktie ausgegeben. Dieser Preis kann aufgrund der Auswirkung einer Zeichnungsgebühr, von Abgaben und Gebühren sowie anderen Kosten und Entgelten unter dem Zeichnungspreis je Aktie für diesen Handelstag liegen. Potenzielle Aktionäre sollten daher beachten, dass die für ausgegebene Aktien zu entrichtenden Kosten deren Wert am

Ausgabebetrag übersteigen können.

#### *Bruchteile*

Zeichnungsbeträge, die unterhalb des Zeichnungspreises für eine Aktie liegen, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt. Bruchteile von Aktien werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsbeträge für Aktien geringer ausfällt als der Zeichnungspreis für eine Aktie, wobei die Bruchteile mindestens einem Anteil von 0,0001 (Zehntausendstel) einer Aktie entsprechen müssen.

Zeichnungsbeträge, die einem Anteil von weniger als 0,0001 einer Aktie entsprechen, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt, sondern vom ICAV zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Zahlungen für Zeichnungen werden abzüglich aller Bankgebühren per Überweisung auf das im jeweiligen Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen. Wenn die Zahlung vor dem maßgeblichen Zahlungsschluss für die Zeichnungsgebühr eingeht oder der Antrag bis zu einem nachfolgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Die Zeichnungsbeträge sind in der Ausgabewährung der betreffenden Klasse zu entrichten. Das ICAV kann jedoch eine Zahlung in anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Währungen akzeptieren, wobei in diesem Fall der von der Verwaltungsstelle angegebene Wechselkurs gilt. Die Kosten und Risiken der Währungsumrechnung trägt in diesen Fällen der Anleger.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Sofern im betreffenden Prospektzusatz nichts anderes festgelegt ist, muss die Zahlung für Zeichnungen vor dem Zahlungsschluss für die Zeichnungsgebühr in frei verfügbaren Geldern bei der Verwaltungsstelle eingehen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien so lange aufzuschieben, bis frei verfügbare Zeichnungsgelder beim entsprechenden Fonds eingegangen sind. Wenn bis zum Zahlungsschluss für die Zeichnungsgebühr keine frei verfügbaren Gelder für eine Zeichnung eingegangen sind, kann die in Bezug auf einen solchen Antrag erfolgte Zuteilung von Aktien zurückgenommen und gemäß den Anforderungen des Act eine entsprechende Änderung im Mitgliedsregister vorgenommen werden. Werden Zeichnungsgelder als nicht frei verfügbar deklariert, können Zuteilungen in Bezug auf einen Antrag zurückgenommen werden. Das ICAV kann dem Antragsteller in jedem Fall und unbeschadet der Stornierung des Antrags alle ihm oder dem betreffenden Fonds entstandenen Kosten oder etwaige Verluste in Rechnung stellen, die daraus resultieren, dass die Zeichnungsgelder nicht eingegangen oder nicht frei verfügbar sind. Darüber hinaus ist das ICAV berechtigt, die vom Antragsteller in der betreffenden Klasse oder einem anderen Fonds gehaltenen Aktien ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu decken. Dabei muss das ICAV möglicherweise Vermögenswerte liquidieren, um einen etwaigen Fehlbetrag zwischen den Rücknahmeerlösen und geliehenen Beträgen zurückzuzahlen. Der säumige Aktionär haftet zwar für alle Kosten, die dem Fonds dabei entstehen, dennoch besteht das Risiko, dass der Fonds diese Kosten nicht von dem Aktionär zurückerlangt.

Bei einer verspäteten Zahlung für die Zeichnung kann das ICAV frühestens am Zeichnungsschluss für die Zeichnungsgebühr vorübergehend einen Betrag aufnehmen (ohne dazu verpflichtet zu sein), der sich höchstens auf den Wert der verspäteten Zahlung für die Zeichnung belaufen darf. Eine solche Kreditaufnahme unterliegt den im Abschnitt «Kreditaufnahmebefugnisse» beschriebenen Beschränkungen. Sobald die erforderlichen Zeichnungsgelder eingegangen sind, verwendet das ICAV sie zur Rückzahlung des Kredits. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden Aktionär Zinsen oder andere Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV infolge einer Kreditaufnahme entstanden sind, die aufgrund einer solchen verspäteten oder nicht bis zum Zahlungsschluss für die Zeichnungsgebühr erfolgten Zahlung von Zeichnungsgeldern erforderlich war. Wenn

der Aktionär dem ICAV diese Aufwendungen nicht erstattet, ist das ICAV berechtigt, die vom Anleger im betreffenden Fonds gehaltenen Aktien vollständig oder teilweise zu verkaufen, um diese Aufwendungen zu decken und/oder den Aktionär aufgrund dieser Aufwendungen gerichtlich zu verfolgen.

#### *Bestätigung des Eigentums*

In der Regel wird dem Aktionär innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Veröffentlichung des Nettovermögenswerts eine schriftliche Bestätigung über jeden Kauf von Aktien eines Fonds zugesendet. Das Eigentum an den Aktien wird nachgewiesen, indem der Name des Anlegers im Mitgliedsregister des ICAV eingetragen wird. Es werden keine Zertifikate ausgestellt.

#### *Zeichnungen gegen Sachleistung*

Gemäß den Bestimmungen des Gründungszertifikats kann das ICAV im Ermessen des Verwaltungsrats Anträge auf Zeichnung von Aktien gegen Sachleistung annehmen, sofern sich die auf den jeweiligen Fonds zu übertragenden Vermögenswerte gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds als Anlagen qualifizieren. Die so übertragenen Vermögenswerte werden bei der Depotbank hinterlegt oder es werden Vorkehrungen getroffen, um die Vermögenswerte bei der Depotbank zu hinterlegen. Die Depotbank und der Verwaltungsrat müssen davon überzeugt sein, dass ein solcher Austausch nicht zu Bedingungen erfolgt, die voraussichtlich zu einem wesentlichen Nachteil für die bestehenden Aktionäre führen.

Die Kosten einer solchen Zeichnung gegen Sachleistung sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

Der Wert der übertragenen Vermögenswerte (der «**Nettovermögenswert der Sachleistung**») wird von der Verwaltungsstelle in Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäß den für das ICAV geltenden Bewertungsgrundsätzen und in Übereinstimmung mit geltendem Recht berechnet.

Der Verwaltungsrat sorgt ferner dafür, dass bei einer solchen Übertragung von Sachwerten die gleiche Anzahl von Aktien ausgegeben wird, die zugeteilt worden wäre, wenn der Nettovermögenswert der Sachleistung in bar beglichen worden wäre.

Jeder potenzielle Anleger, der die Zeichnung von Aktien durch eine Übertragung von Sachwerten beabsichtigt, muss alle administrativen oder sonstigen Vereinbarungen (unter anderem jegliche Zusicherungen gegenüber dem ICAV im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentums an diesen Vermögenswerten an die Depotbank, falls zutreffend) für die vom Verwaltungsrat, von der Depotbank oder Verwaltungsstelle genannte Übertragung erfüllen. Außerdem muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die übertragenen Vermögenswerte im Namen des ICAV bei der Depotbank hinterlegt werden.

#### *Führen von Barmittelkonten für Zeichnungen im Namen des ICAV*

Zeichnungsgelder eines Anlegers, die vor einem Handelstag vereinnahmt werden, für den ein Zeichnungsantrag für Aktien eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, werden auf einem Barmittelkonto im Namen des ICAV gehalten (hierin als «Barmittel-Sammelkonto» definiert) und nach Eingang als Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt und sind nicht durch die Anwendung von Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern geschützt (d. h. die Zeichnungsbeträge werden in diesem Fall nicht treuhänderisch als Anlagegelder für den jeweiligen Anleger verwahrt). In solchen Fällen ist der Anleger in Bezug auf den gezeichneten und vom ICAV gehaltenen Betrag ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis die Aktien am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger vollständig zu auszuzahlen. Aktionäre, die wie oben beschrieben vor dem Handelstag Zeichnungsgelder gezahlt haben, die auf einem Barmittel-Sammelkonto gehalten werden, sind gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben Anspruch auf einen bestimmten Anteil der Gelder, die vom Insolvenzverwalter für alle

unbesicherten Gläubiger zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen erhält der Anleger die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zeichnung von Aktien ursprünglich auf ein Barmittel-Sammelkonto eingezahlten Beträge daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück. Anleger werden auf den Abschnitt **«Risikofaktoren – Führung von Barmittel-Sammelkonten»** oben hingewiesen.

### **Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Im Rahmen der Pflichten des ICAV bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird die Verwaltungsstelle eine eingehende Überprüfung der Identität des Antragstellers und des Ursprungs der Zahlung fordern. Je nach Einzelfall ist eine eingehende Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Antragsteller ein reguliertes Finanzinstitut in einem Land ist, dessen Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gleichwertig mit denen in Irland sind, oder der Antragsteller ein an einer anerkannten Börse notiertes Unternehmen ist.

**Die Verwaltungsstelle und das ICAV behalten sich jeweils das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Antragstellers und der Herkunft der Zahlung erforderlichen Informationen anzufordern. Legt der Antragsteller die für Zwecke der Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder nicht vor, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der zugehörigen Zeichnungsgelder ablehnen.**

Zur Überprüfung der Identität des Antragstellers kann die Verwaltungsstelle zum Beispiel folgende Arten von Unterlagen fordern:

Antragstellende Einzelpersonen – eine beglaubigte Kopie eines Lichtbildausweises, wie etwa Reisepass, Führerschein oder Personalausweis und ein Original-Adressennachweis, z. B. Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder Kontoauszug (**«individuelle Identifikationsnachweise»**).

Antragstellende Unternehmen – eine beglaubigte Kopie der Liste der Zeichnungsberechtigten, eine beglaubigte Kopie des Gründungszertifikats oder des Gesellschaftsvertrags oder der Satzungen, ein Verzeichnis aller Verwaltungsratsmitglieder mit Namen, Wohn- und Geschäftsanschrift und Geburtsdatum, eine Liste mit den Namen sämtlicher Aktionäre, die mindestens 25% des ausgegebenen Aktienkapitals des ICAV halten. Individuelle Identifikationsnachweise von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und einem Zeichnungsberechtigten und aller Aktionäre, die mindestens 25 % des ausgegebenen Aktienkapitals des ICAV halten.

Die oben genannten Details dienen lediglich als Beispiel, und die Verwaltungsstelle und das ICAV behalten sich jeweils das Recht vor, solche Informationen zu fordern, die notwendig sind, um den Ursprung der Zahlung, die Quelle des Vermögens, die Identität eines Anlegers und falls zutreffend des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers zu überprüfen. Antragsteller sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um eine ausführlichere Liste der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei zu erhalten.

Die Verwaltungsstelle, das ICAV und seine Beauftragten können Informationen über Anleger an bestimmte Parteien (z. B. verbundene Gesellschaften, Rechtsanwälte, Abschlussprüfer, Verwalter, Steuer- oder Regulierungsbehörden) weitergeben, wenn dies erforderlich oder ratsam erscheint, um den Handel mit den Aktien zu ermöglichen, unter anderem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und ähnlichen Gesetzen. Ferner dürfen die Verwaltungsstelle oder andere Dienstleister auch Informationen herausgeben, wenn sie von den Aktien-Anlegern entsprechend angewiesen werden, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder im Zusammenhang mit einer Anfrage oder Untersuchung einer staatlichen Stelle oder Selbstregulierungsorganisation. Der Verwaltungsrat kann im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusätzliche Beschränkungen zur Übertragung von oder zum Handel mit Aktien festlegen. Das ICAV kann dann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anforderungen definieren, um alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Legt ein Anleger oder Antragsteller die für Zwecke der Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder

nicht vor, kann die Verwaltungsstelle oder das ICAV die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen. Jeder Antragsteller in Bezug auf Aktien bestätigt, dass das ICAV und seine Beauftragten gegen jeden Verlust schadlos gehalten werden, der infolge der Nichtbearbeitung oder verspäteten Bearbeitung seines Zeichnungsantrags für Aktien oder seines Rücknahmeantrags entsteht, wenn die vom ICAV oder seinen Delegierten geforderten Informationen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Darüber hinaus behält sich das ICAV oder die Verwaltungsstelle auch das Recht vor, eine Zahlung oder Ausschüttung an einen Aktionär abzulehnen, wenn dies für notwendig oder angemessen erachtet wird, um die Einhaltung solcher Gesetze oder Vorschriften durch das ICAV, seinen Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle in einer betreffenden Rechtsordnung zu gewährleisten.

Werden dem ICAV die von ihm für die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden führen. Wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, bearbeitet das ICAV jeden Rücknahmeantrag eines Aktionärs; die Erlöse aus der Rücknahme werden jedoch auf einem Barmittel-Sammelkonto gehalten und bleiben dementsprechend ein Vermögenswert des jeweiligen Fonds. Der Aktionär, der die Rücknahme beantragt hat, gilt so lange als nicht bevorrechtigter Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis nach Auffassung des ICAV die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vollständig erfüllt sind; anschließend werden die Rücknahmeerlöse freigegeben.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Anlegern/Aktionären, denen auf einem Barmittel-Sammelkonto gehaltene Rücknahmeerlöse/Dividenden geschuldet werden, sind gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben einen anteiligen Anspruch auf die Gelder, die vom Insolvenzverwalter für alle unbesicherten Gläubiger zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen erhält der Anleger/Aktionär daher möglicherweise die ursprünglich auf ein Barmittel-Sammelkonto zur Weiterleitung an ihn eingezahlten Gelder nicht in voller Höhe.

Aktionären wird daher geraten, sicherzustellen, dass alle zur Einhaltung von Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom ICAV geforderten maßgeblichen Unterlagen dem ICAV unmittelbar nach der Zeichnung von Aktien des ICAV vorgelegt werden.

## **Datenschutz**

Künftige Anleger sollten beachten, dass sie dem ICAV mit dem Ausfüllen des Antragsformulars Informationen übermitteln, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handeln kann. Diese Daten werden vom oder im Namen des ICAV zu den in dessen Datenschutzhinweisen (die zusammen mit dem Antragsformular zur Verfügung gestellt werden) dargelegten Zwecken genutzt. Die Daten können zu den genannten Zwecken gegenüber Dritten offengelegt und/oder an Dritte weitergegeben werden, unter anderem an Regulierungsstellen, Steuerbehörden, an Beauftragte, Berater und Dienstleister des ICAV und deren ordnungsgemäß ermächtigte Vertreter sowie ihre jeweiligen angeschlossenen, assoziierten oder verbundenen Gesellschaften weltweit (auch in Ländern außerhalb des EWR, die möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze aufweisen wie Irland).

Anleger haben ein Recht darauf, eine Kopie ihrer beim ICAV gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und das Recht auf Berichtigung unrichtiger Angaben in den beim ICAV gespeicherten Daten sowie in einer Reihe von Fällen das Recht, die Daten löschen zu lassen oder die Datenverarbeitung einzuschränken oder gar gänzlich abzulehnen. In bestimmten abgegrenzten Fällen besteht zudem unter Umständen ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der ICAV und dessen ernannte Dienstleister bewahren alle von einem Aktionär in Bezug auf seine Anlage in den ICAV zur Verfügung gestellten Dokumente so lange auf, wie es die irischen Gesetze und regulatorischen

Anforderungen vorsehen, mindestens jedoch für sechs Jahre nach dem Ende der Anlagedauer oder dem Datum, an dem ein Aktionär seine letzte Transaktion mit dem ICAV getätigt hat.

### **Nicht qualifizierte Antragsteller**

Das ICAV fordert von jedem potenziellen Antragsteller für die Zeichnung von Aktien, dem ICAV gegenüber unter anderem zu versichern und zu gewährleisten, dass er Aktien erwerben und halten kann, ohne gegen geltende Gesetze zu verstoßen.

Die Aktien dürfen insbesondere nicht einer Person angeboten, an eine Person ausgegeben oder übertragen werden, wenn Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem ICAV, den Aktionären insgesamt oder dem Fonds eine Steuerpflicht oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, der dem ICAV ansonsten nicht entstehen würde, oder die dazu führen würden, dass das ICAV, die Aktionäre insgesamt oder ein Fonds sich nach geltenden US-Wertpapiergesetzen registrieren lassen muss.

### **FATCA**

Die Bestimmungen des im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» («**FATCA**») stellen ein umfassendes Informationsmeldesystem dar, das in den Vereinigten Staaten von Amerika («**USA**») verabschiedet wurde und sicherstellen soll, dass US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten außerhalb der USA US-Steuern in der vorgeschriebenen Höhe bezahlen. Anleger sollten beachten, dass das ICAV beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um seine Verpflichtungen gemäß FATCA oder die Bestimmungen nach irischem Recht, die sich aus dem Inkrafttreten des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Irlands («**IGA**») ergeben, zu erfüllen, um dadurch sicherzustellen, dass es mit FATCA und/oder allen aus dem IGA resultierenden in irischem Recht verankerten Bestimmungen (je nach Sachlage) konform ist oder als konform eingestuft wird. In diesem Zusammenhang sollten Anleger beachten, dass sie dem ICAV und/oder der Verwaltungsstelle möglicherweise auf entsprechende Aufforderung hin die für diese Zwecke erforderlichen Erklärungen, Bescheinigungen, Dokumente, Informationen etc. vorlegen müssen. Sofern das ICAV aufgrund von FATCA der US-Quellensteuer auf seine Anlagen unterliegt, kann der Verwaltungsrat in Bezug auf ein Investment eines Anlegers in dem ICAV jegliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich zulasten des betreffenden Anlegers geht, der durch das Versäumnis, die erforderlichen Informationen vorzulegen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) zu werden, die Quellensteuer ausgelöst hat.

### **Gemeinschaftliche Engagements**

Sofern nicht schriftlich bei Antragstellung speziell anderes bestimmt wird und sofern keine gegenteilige Autorisierung von den anderen Mitinhabern eingegangen ist, müssen bei gemeinschaftlichen Engagements alle registrierten Mitinhaber sämtliche Unterlagen unterzeichnen oder Anweisungen im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz gemeinsam erteilen.

### **Rücknahme von Aktien**

Die Aktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem und mit Wirkung zu jedem Handelstag beantragen. Die Aktien werden zum Nettovermögenswert je Aktie für diese Klasse (unter Berücksichtigung jeglicher Rücknahme- und Verwässerungsgebühr) zurückgenommen, der an dem oder für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den nachfolgend beschriebenen Verfahren berechnet wird (außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt ist).

Bei allen Rücknahmen wird den Aktionären ein dem Rücknahmepreis je Aktie für den jeweiligen Handelstag gleichwertiger Betrag bezahlt. Dieser kann aufgrund der Auswirkung von Abgaben und Gebühren sowie anderer Kosten und Entgelte unter dem für diesen Handelstag berechneten Nettovermögenswert je Aktie liegen.

Potenzielle Aktionäre sollten daher beachten, dass die Zahlungen, die sie für zurückgegebene Aktien erhalten, unter deren Wert am Rücknahmetag liegen können.

Wenn die Rücknahme nur eines Teils des Aktienbestands des Aktionärs dazu führen würde, dass dieser Bestand unter den Mindestbestand für den betreffenden Fonds sinken würde, kann das ICAV oder sein Delegierter, wenn es/er dies für angemessen erachtet, den gesamten Bestand dieses Aktionärs zurücknehmen. Anträge auf Rücknahme der Aktien eines Fonds sollten schriftlich an das ICAV per Adresse an die Verwaltungsstelle gerichtet werden. Rücknahmeanträge können per Fax (vorbehaltlich des Abschlusses einer Fax-Vereinbarung mit der Verwaltungsstelle), auf dem Postweg oder durch jedes andere Mittel bzw. über jeden anderen Kanal (wie z. B. E-Mail, SWIFT oder FTP-Server) zugestellt werden, die zuvor zwischen der Verwaltungsstelle und dem Zeichner vereinbart wurden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss an einem Handelstag des betreffenden Fonds eingehen, werden an dem Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss für einen Handelstag des betreffenden Fonds eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Fonds eingehen, werden nur in vom Verwaltungsrat bestimmten und genehmigten Ausnahmefällen angenommen.

Bitte beachten Sie die Einschränkungen für die Zahlung von Rücknahmeerlösen im Abschnitt «**Antrag auf Zeichnung von Aktien**» im Zusammenhang mit dem Eingang der Unterlagen und der Durchführung aller AML-Verfahren.

Sofern alle Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllt wurden (und unter anderem alle von der Verwaltungsstelle geforderten AML-Unterlagen eingegangen sind), ist der Original-Rücknahmeantrag vor der Zahlung der Rücknahmeerlöse nicht erforderlich.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlung der Rücknahmebeträge erfolgt auf das Bankkonto, das auf dem Antragsformular angegeben ist oder das der Verwaltungsstelle nachträglich mit ordnungsgemäßer Genehmigung schriftlich mitgeteilt wird. Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt ausschließlich auf das hinterlegte Konto eines Aktionärs.

#### *Zahlungswährung*

Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung bezahlt, auf die der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse lautet (oder in jener anderen Währung, die dann jeweils mit der Verwaltungsstelle vereinbart wird). Rücknahmeerlöse werden per Überweisung ausschließlich auf die im Antragsformular genannte Bankverbindung überwiesen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Sofern im jeweiligen Prospektzusatz nichts anderes bestimmt wird, werden die Rücknahmeerlöse für Aktien innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Handelsschluss bezahlt, sofern alle erforderlichen Unterlagen an die Verwaltungsstelle übermittelt wurden und bei dieser eingegangen sind.

#### *Widerruf von Rücknahmeanträgen*

Anträge auf Rücknahme von Aktien können nur mit der schriftlichen Zustimmung des ICAV oder seines ermächtigten Vertreters oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts des Fonds widerrufen werden.

#### *Rücknahmebeschränkung*

Der Verwaltungsrat kann Rücknahmen in eigenem Ermessen wie folgt beschränken:

- (a) 10% oder mehr der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Aktien eines Fonds; oder
- (b) 10% oder mehr des Nettovermögenswerts des Fonds,

jeweils eine «**Beschränkung**».

Sollte eine Beschränkung festgelegt werden, werden alle über eine Grenze an diesem Handelstag hinausgehenden Rücknahmen anteilig verringert; Aktien, die aufgrund einer solchen Verringerung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als wäre ein Rücknahmeantrag für jeden nachfolgenden Handelstag gestellt worden, und zwar bis alle Aktien, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezieht, zurückgenommen sind.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, eine Beschränkung festzulegen, außer wenn ein Verzicht darauf den Interessen der Aktionäre des betreffenden Fonds widersprechen würde.

#### *Sachrücknahmen*

Das ICAV kann nach Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der jeweiligen Aktionäre einem Antrag auf Rücknahme von Aktien nachkommen, indem es an diese Aktionäre Vermögenswerte des betreffenden Fonds überträgt, deren Wert dem Wert der zurückgenommenen Aktien entspricht, und zwar so als ob die Rücknahmeerlöse abzüglich Rücknahmegebühren und sonstiger Aufwendungen für die Übertragung in bar gezahlt worden wären, so wie vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegt.

Der Beschluss, eine Sachrücknahme durchzuführen, liegt ausschließlich im Ermessen des ICAV, sofern die ihre Aktien zurückgebenden Aktionäre eine Rücknahme beantragen, deren Wert 5% oder mehr des Nettovermögenswerts des jeweiligen Fonds beträgt.

Wenn das ICAV beschließt, einem Rücknahmeantrag durch eine Sachwertübertragung nachzukommen, kann der die Rücknahme beantragende Aktionär beantragen, dass statt der Übertragung die durch Sachwerte auszuschüttenden Vermögenswerte verkauft werden und dem Aktionär die Barerlöse abzüglich der Kosten für die Veräußerung, die vom jeweiligen Aktionär zu tragen sind, ausgeschüttet werden.

Art und Typ der an die Aktionäre in Sachwerten zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat oder seinem Delegierten (vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank in Bezug auf die Zuteilung der Vermögenswerte) auf einer Grundlage festgelegt, die der Verwaltungsrat oder sein Delegierter nach seinem Ermessen für angemessen hält. Die Rücknahme von Aktien gegen Sachwerte kann nur akzeptiert werden, wenn ein solcher Austausch nach Auffassung der Depotbank nicht zu Bedingungen erfolgt, die voraussichtlich einen wesentlichen Nachteil für die Aktionäre des betreffenden Fonds bewirken.

#### *Führen von Barmittelkonten für Rücknahmen im Namen des ICAV*

Rücknahmegelder, die an einen Anleger nach einem Handelstag eines Fonds zu zahlen sind, an dem Aktien dieses Anlegers zurückgenommen wurden (wobei der Anleger folglich ab dem betreffenden Handelstag kein Aktionär des Fonds mehr ist), werden bis zur Zahlung an den jeweiligen Aktionär auf einem auf den Namen des ICAV lautenden Konto (hierin als «Barmittel-Sammelkonto» definiert) gehalten und bis zur Zahlung an diesen Aktionär als Vermögenswert des Fonds behandelt; diese Rücknahmegelder fallen nicht unter die Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmegelder werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den jeweiligen Aktionär verwahrt). In diesem Fall ist der Anleger bis zur Bezahlung der Gelder an ihn in Bezug auf den vom ICAV gehaltenen Betrag ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Anleger, denen auf einem Barmittel-Sammelkonto gehaltene Rücknahmegelder geschuldet werden, sind gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben einen anteiligen Anspruch auf die Gelder, die vom Insolvenzverwalter für alle unbesicherten Gläubiger zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen erhält der Anleger daher möglicherweise die ursprünglich auf ein Barmittel-Sammelkonto zur Weiterleitung an ihn eingezahlten Gelder nicht in voller Höhe. Anleger werden auf den Abschnitt «**Risikofaktoren – Führung von Barmittel-Sammelkonten**» oben hingewiesen.

### **Zwangswise Rücknahme von Aktien/Steuerabzug**

Die Aktionäre müssen die Verwaltungsstelle unverzüglich informieren, wenn sie ein nicht qualifizierter Antragsteller (wie oben definiert) oder eine Person werden, die anderweitig hierin genannten Eigentumsbeschränkungen unterliegt, bei denen die Aktionäre ihre Aktien gegebenenfalls zurückgeben oder übertragen müssen.

Der Verwaltungsrat kann zwangsweise Aktien zurücknehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden oder in deren Eigentum übergehen, die im jeweiligen Fall gegen jegliche hierin genannte Eigentumsbeschränkungen verstößt, oder wenn Aktien unter folgenden Umständen gehalten werden:

- (i) von einer Person, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt, denen zufolge diese Person nicht qualifiziert ist, Aktien zu halten, darunter auch Vorschriften zur Devisenkontrolle;
- (ii) von einer Person, die eine US-Person ist, oder die diese Aktien im Namen oder zugunsten einer US-Person entgegen den geltenden Gesetzen und Vorschriften erworben hat;
- (iii) von einer Person, durch deren Beteiligung das ICAV verpflichtet oder wahrscheinlich verpflichtet wäre, sich als «Anlagegesellschaft» im Sinne des United States Investment Company Act von 1940 oder Klassen seiner Wertpapiere gemäß dem Securities Act oder ähnlichen Bestimmungen zu registrieren;
- (iv) von einer oder mehreren Personen in Umständen (unabhängig davon, ob dieselben unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben, und unabhängig davon, ob diese Personen allein oder gemeinsam mit anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu betrachten sind, und unabhängig von sonstigen Umständen, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem ICAV oder einem Fonds oder den Aktionären des ICAV oder des Fonds insgesamt eine Steuerpflicht oder sonstige rechtliche, steuerliche, finanzielle, regulatorische Verpflichtungen oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die dem ICAV, dem Fonds oder den Aktionären oder einem von ihnen ansonsten möglicherweise nicht entstanden wären;
- (v) von einer Person, die vom Verwaltungsrat geforderte Informationen oder Erklärungen nicht binnen sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung vorlegt;
- (vi) von einer Person, die außer infolge eines Wertverlusts ihrer Beteiligung, weniger als den Mindestbestand eines bestimmten Fonds oder einer Klasse gewinnberechtigter Aktien hält;
- (vii) von einer Person, die ein nicht zulässiger Antragsteller ist.

Bei einer zwangsweisen Rücknahme behält der Verwaltungsrat in allen Fällen das Recht, den Handelstag für die Rücknahme zu bestimmen.

Das ICAV kann die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme für die Begleichung von Steuern bzw. Quellensteuern verwenden, die dem ICAV aufgrund des rechtlichen oder wirtschaftlichen Aktieneigentums eines Aktionärs, der ein nicht zulässiger Antragsteller geworden ist, entstehen, sowie unter anderem für die Begleichung von hierauf zahlbaren Zinsen oder Säumniszuschlägen.

Die Aktien erhalten keine Dividende, die ab dem jeweiligen Handelstag, an dem die Aktien zurückgenommen wurden, erklärt wird, noch wird ihnen eine solche Dividende gutgeschrieben.

Weder das ICAV, noch der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder ihre jeweiligen Beauftragten, leitenden Angestellten und Mitarbeitenden haften gegenüber dem Aktionär, wenn Aktien wie oben beschrieben zwangsweise zurückgenommen werden.

### **Gesamtrücknahme von Aktien**

Sämtliche Aktien einer Klasse oder eines Fonds können zurückgenommen werden:

- (a) wenn das ICAV die Aktionäre mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen vor einem Handelstag über seine Absicht informiert, diese Aktien zurückzunehmen; oder

- (b) wenn die Inhaber von 75% des Werts der jeweiligen Klasse oder des Fonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Aktionäre beschließen, dass diese Aktien zurückgenommen werden sollten.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschließen, vor der Durchführung einer Gesamtrücknahme von Aktien ausreichende Gelder einzubehalten, um die mit der anschließenden Schließung eines Fonds oder der Liquidation des ICAV verbundenen Kosten zu decken.

### Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der Anforderungen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen an Erstanlagebetrag, Mindestbestand und Mindesttransaktionsvolumen sowie jeglicher anderen Beschränkungen, die im jeweiligen Prospektzusatz genannt sind, können die Aktionäre den Umtausch eines Teils oder all ihrer Aktien eines Fonds oder einer Klasse (der «**ursprüngliche Fonds**») in Aktien eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds (der «**neue Fonds**») gemäß den nachfolgend beschriebenen Formeln und Verfahren beantragen.

Anträge auf Umtausch von Aktien sollten per Fax oder schriftlich (in einem Format oder auf eine Art und Weise, die vom Verwaltungsrat genehmigt und im Voraus mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, und gemäß den Anforderungen der Verwaltungsstelle) an das ICAV per Adresse an die Verwaltungsstelle gerichtet werden und jene Informationen enthalten, die der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter jeweils vorgibt.

Umtauschanträge sollten vor dem jeweiligen Handelsschluss für Rücknahmen des ursprünglichen Fonds bzw. dem jeweiligen Handelsschluss für Zeichnungen des neuen Fonds eingehen, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgebend ist.

Umtauschanträge, die nach dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, werden nur in vom Verwaltungsrat bestimmten und genehmigten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Aktionäre angenommen.

Umtauschanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Unterlagen von den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Würde ein Umtauschantrag dazu führen, dass ein Aktionär eine Anzahl von Aktien des ursprünglichen Fonds oder des neuen Fonds hält, die unter dem Mindestbestand für den jeweiligen Fonds läge, kann das ICAV oder sein Beauftragter, sofern sie dies für angemessen halten, den gesamten Bestand im ursprünglichen Fonds in Aktien des neuen Fonds umtauschen oder es ablehnen, einen Umtausch vom ursprünglichen Fonds durchzuführen.

Das ICAV kann bei einem Umtausch Aktienbruchteile ausgeben, die mindestens einem Anteil von 0,0001 (Zehntausendstel) einer Aktie entsprechen müssen, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Fonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl von Aktien des neuen Fonds zu kaufen; ein etwaiger Rest, der weniger als einem Zehntausendstel einer Aktie entspricht, wird vom ICAV einbehalten.

Die Zahl der vom neuen Fonds auszugebenden Aktien wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER) - F}{SP}$$

wobei

«**S**» = Anzahl der zuzuteilenden Aktien des neuen Fonds.

«**R**» = Anzahl der zurückzunehmenden Aktien des ursprünglichen Fonds.

«**RP**» = Rücknahmepreis pro Aktie des ursprünglichen Fonds am jeweiligen Handelstag.

«**ER**» = von der Verwaltungsstelle gegebenenfalls festgelegter Währungsumrechnungsfaktor.

«F» = die im den ursprünglichen Fonds betreffenden Prospektzusatz gegebenenfalls angegebene Umrechnungsgebühr.

«SP» = Zeichnungspreis pro Aktie des neuen Fonds am jeweiligen Handelstag.

### **Widerruf von Umtauschanträgen**

Anträge auf Rücknahme von Aktien können nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats oder seines ermächtigten Vertreters oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts des Fonds, auf den sich der Umtauschantrag bezieht, widerrufen werden.

### **Nettovermögenswert und Bewertung von Vermögenswerten**

Der Nettovermögenswert jedes Fonds, oder wenn es innerhalb eines Fonds verschiedene Klassen gibt, jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungspunkt für jeden Bewertungstag in Übereinstimmung mit dem Gründungszertifikat berechnet. Der Nettovermögenswert eines Fonds wird am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Bewertungstags ermittelt und ergibt sich aus der Bewertung des Vermögens des betreffenden Fonds (einschließlich aufgelaufener, aber nicht entnommener Erträge) abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds (einschließlich einer Rückstellung für Steuern und Belastungen, aufgelaufene Aufwendungen und Gebühren, darunter auch solche, die im Falle einer späteren Schließung eines Fonds oder Liquidation des ICAV entstehen, sowie für alle sonstigen Verbindlichkeiten). Der einer Klasse zuzuschreibende Nettovermögenswert wird zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag ermittelt, indem der Teil des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der der jeweiligen Klasse zuzuschreiben ist, zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung zur Berücksichtigung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten, die dieser Klasse zuzuschreiben sind. Der Nettovermögenswert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds oder in einer anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder einen besonderen Fall festlegen kann.

Der Nettovermögenswert je Aktie wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem oder in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet, indem der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds oder der einer Klasse zuzuschreibende Nettovermögenswert durch die Gesamtzahl der Aktien dividiert wird, die in einem solchen Fonds oder einer solchen Klasse zum Bewertungszeitpunkt ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten.

Für die Berechnung des Nettovermögenswerts des ICAV und jedes Fonds gelten folgende Regeln:

- (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notieren oder gehandelt werden – vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen unter (f), (g), (h) und (i) –, werden mit dem Schlusskurs bewertet (bzw. zum Mittelkurs, sofern der Schlusskurs nicht verfügbar ist). Sofern ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert bzw. gehandelt wird, ist die Börse bzw. der Markt maßgeblich, an dem das Wertpapier hauptsächlich notiert ist oder gehandelt wird, bzw. die Börse oder der Markt, die/der laut Verwaltungsrat die fairsten Kriterien bei der Ermittlung eines Werts für die jeweilige Anlage anwenden. Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notieren bzw. gehandelt werden, jedoch außerhalb der maßgeblichen Börse oder des maßgeblichen Marktes zu einem Aufschlag oder einem Abschlag erworben oder gehandelt werden, können von einer qualifizierten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) bewertet werden, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigt wird; dabei ist das Ausmaß des Auf- bzw. Abschlags zum Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen, sofern die Depotbank überzeugt ist, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens für die Festlegung des wahrscheinlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert eines Wertpapiers, das nicht an einer anerkannten Börse notiert bzw. gehandelt wird oder das zwar dort notiert bzw. gehandelt wird, aber für das keine Notierung oder kein Wert verfügbar ist oder dessen verfügbare Notierung bzw. verfügbarer Wert nicht den fairen Marktwert widerspiegelt, entspricht dem wahrscheinlichen Realisationswert, der mit Sorgfalt und Treu und Glauben geschätzt wird durch:

- (i) den Verwaltungsrat; oder
  - (ii) eine qualifizierte Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigt wird.
- (c) Sofern für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktkurse verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere mit einer Matrixmethode ermittelt werden, die vom Verwaltungsrat zusammengestellt wird, wobei solche Wertpapiere anhand der Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die im Hinblick auf Rating, Rendite, Fälligkeit und sonstige Merkmale vergleichbar sind.
- (d) Barvermögen oder Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zum Ende des jeweiligen Tages bewertet, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt.
- (e) Derivatkontrakte, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, darunter unter anderem Futures und Optionskontrakte und Indexfutures, werden zu dem an jenem Markt ermittelten Abrechnungspreis bewertet, an dem der Derivatkontrakt gehandelt wird. Wenn der Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Realisationswert, der mit Sorgfalt und in Treu und Glauben geschätzt wird durch (i) den Verwaltungsrat oder (ii) eine qualifizierte Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigt wird, oder (iii) andere Methoden, sofern der Wert von der Depotbank bestätigt wird. Vorbehaltlich von Art. 11 der «EMIR»-Verordnung und der damit verbundenen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission werden OTC-Derivatkontrakte täglich entweder (i) auf Basis einer von der jeweiligen Gegenpartei bereitgestellten Notierung bewertet, wobei eine solche Bewertung mindestens wöchentlich von einer Partei genehmigt bzw. verifiziert wird, die vom Verwaltungsrat bestellt wird, von der Gegenpartei unabhängig ist und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigt wird («Bewertung der Gegenpartei»); oder (ii) mithilfe einer alternativen Bewertung durch eine qualifizierte Person (einschließlich des Anlageverwalters) bewertet, die von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigt wird («alternative Bewertung»). Wird eine solche alternative Bewertungsmethode verwendet, wendet das ICAV internationale Best-Practice-Regeln und die von Institutionen wie der IOSCO und der AIMA für OTC-Instrumente erstellten Bewertungsgrundsätze an und nimmt eine monatliche Angleichung an die Bewertung der Gegenpartei vor. Größere Unterschiede werden stets unverzüglich untersucht und begründet.
- (f) Devisen- und Zinsswapkontrakte werden in der gleichen Weise wie OTC-FDI-Kontrakte gemäß den Bestimmungen unter dem vorstehenden Abschnitt (e) oder unter Bezug auf frei verfügbare Marktkurse und -praktiken bewertet.
- (g) Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts (a) werden Anteile an kollektiven Anlagevehikeln zum letztveröffentlichten Nettovermögenswert pro Anteil oder zum Geldkurs gemäß der Veröffentlichung durch das jeweilige kollektive Anlagevehikel oder, sofern die Anteile an einer anerkannten Börse notieren bzw. gehandelt werden, gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) bewertet.
- (h) Sofern ein Fonds die Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds einhält, kann der Verwaltungsrat eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornehmen, sofern eine Überprüfung der Bewertungsmethode des fortgeführten Anschaffungswerts gegenüber der Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Zentralbank erfolgt.
- (i) Handelt es sich bei einem Fonds nicht um einen kurzfristigen Geldmarktfonds, kann der Verwaltungsrat Geldmarktinstrumente nach dem fortgeführten Anschaffungswert gemäß den Anforderungen der Zentralbank bewerten.
- (j) Mit Zustimmung der Depotbank kann der Verwaltungsrat den Wert eines Finanzinstruments anpassen, sofern er in Bezug auf dessen Währung, Marktfähigkeit, geltende Zinsen, antizipierte Dividendensätze, Fälligkeiten, Liquidität oder sonstige relevante Aspekte eine solche Anpassung für erforderlich hält, um den fairen Wert des Finanzinstruments widerzuspiegeln.
- (k) Werte, die nicht auf die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten, werden zum geltenden

Wechselkurs, der der Verwaltungsstelle vorliegt und in der Regel von Bloomberg oder Reuters oder sonstigen Datenanbietern bezogen wird, in die Basiswährung des betroffenen Fonds umgerechnet.

- (l) Lässt sich der Wert eines Finanzinstruments nicht wie vorstehend beschrieben ermitteln, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Realisationswert, der vom Verwaltungsrat mit Sorgfalt und in Treu und Glauben oder von einer qualifizierten Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat benannt und zu diesem Zweck von der Depotbank bestätigt wird.
- (m) Sofern eine Bewertung eines bestimmten Finanzinstruments in Übereinstimmung mit den oben genannten Bewertungsregeln nicht möglich, nicht zweckmäßig oder unrichtig ist, oder eine solche Bewertung den fairen Marktwert eines Finanzinstruments nicht widerspiegelt und der Verwaltungsrat (oder dessen Beauftragte) dies für notwendig hält, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die ordnungsgemäße Bewertung des jeweiligen Finanzinstruments andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zu nutzen, sofern eine alternative Bewertungsmethode von der Depotbank genehmigt wird und die Begründung/Methoden unmissverständlich dokumentiert sind.

Unbeschadet der in den Buchstaben (a) bis (l) oben genannten Bewertungsregeln für die Berechnung des Werts von Finanzinstrumenten eines Fonds, kann der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Werts von Finanzinstrumenten eines Fonds den Wert der Finanzinstrumente wie folgt bewerten:

- (a) zu den niedrigsten notierten Geld- oder Briefkursen, sofern der Wert aller an einem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller an diesem Handelstag eingegangenen Anträge auf Aktien übersteigt, oder zu den höchsten notierten Brief- oder Eröffnungskursen, sofern der Wert aller an einem Handelstag eingegangenen Anträge auf Aktien den Wert aller an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, um in jedem Fall den Wert der von bestehenden Aktionären gehaltenen Aktien zu bewahren;
- (b) zum Geld- und Briefkurs gemäß den Anforderungen der Zentralbank, wenn Geld- und Briefkurse zur Festlegung der Preise, zu denen Aktien ausgegeben und zurückgenommen werden, verwendet werden; oder
- (c) zu Mittelkursen;  
jeweils vorausgesetzt, dass:
  - (i) die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungspolitik für das ICAV und gegebenenfalls einzelne Fonds konsistent angewendet wird, solange das ICAV oder die Fonds nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung betrieben werden; und
  - (ii) die vom ICAV bei den verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten übernommenen Richtlinien einheitlich sind.

Außer in Fällen von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Nichterfüllung ist jeder Beschluss, der vom Verwaltungsrat oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer im Auftrag des ICAV ordnungsgemäß ermächtigten Person bei der Ermittlung des Werts eines Finanzinstruments oder bei der Berechnung des Nettovermögenswerts je Aktie getroffen wird, endgültig und für das ICAV sowie bestehende, frühere oder künftige Aktionäre verbindlich.

Ungeachtet dessen, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmebeträge und Dividenden auf Barkonten gehalten werden, die auf den Namen des ICAV lauten (hierin als Barmittel-Sammelkonten definiert), und als einem Fonds zuzuschreibende Vermögenswerte behandelt werden, gilt:

- (a) Zeichnungsgelder eines Anlegers, die vor einem Handelstag eingehen, für den ein Antrag für Aktien eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, werden erst nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem Aktien des Fonds an diesen Anleger ausgegeben werden sollen, bei der Ermittlung des Nettovermögenswerts dieses Fonds als Vermögenswert des Fonds berücksichtigt;
- (b) Rücknahmegelder, die einem Anleger nach dem Handelstag eines Fonds zu zahlen sind, an dem Aktien dieses Anlegers zurückgenommen wurden, werden bei der Ermittlung des Nettovermögenswerts dieses Fonds nicht berücksichtigt; und

- (c) jede an einen Aktionär zu zahlende Dividende wird bei der Ermittlung des Nettovermögenswerts des Fonds nicht als ein Vermögenswert des Fonds berücksichtigt.

### **Veröffentlichung des Nettovermögenswerts je Aktie**

Außer wenn die Bestimmung des Nettovermögenswerts eines Fonds, des Nettovermögenswerts je Aktie und/oder des Ausgabe- und Rücknahmepreises in den nachfolgend im Abschnitt «**Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten**» genannten Fällen vorübergehend ausgesetzt wurden, sind der Nettovermögenswert je Aktie jeder Klasse eines Fonds und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien an jedem Zeichnungs- und Rücknahmetag beim Anlageverwalter oder bei der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Zudem werden sie im Internet unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/> und/oder in anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Publikation veröffentlicht, die in Rechtsordnungen, in denen Aktien vermarktet werden, im Umlauf sind und die den Aktionären zur Kenntnis gebracht werden. Der unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/> veröffentlichte Nettovermögenswert ist aktuell.

### **Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten**

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettovermögenswerts eines Fonds oder des einer Klasse zuzuschreibenden Nettovermögenswerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien in einen Fonds oder eine Klasse jederzeit zeitweise aussetzen:

- (a) während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums (abgesehen von üblichen Feiertagen oder üblichen Wochenendtagen), während dessen eine der anerkannten Börsen, an der die Finanzinstrumente des betreffenden Fonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- (b) während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, während dessen außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegende Umstände eintreten, in deren Folge Veräußerungen oder Bewertungen von Finanzinstrumenten des jeweiligen Fonds praktisch nicht durchführbar sind oder den Interessen der Aktionäre zuwiderlaufen würden, oder unter denen es nicht möglich ist, mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten zusammenhängende Gelder auf das betreffende Konto des ICAV bzw. von diesem Konto zu übertragen; oder
- (c) während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, während dessen das zur Ermittlung des Werts von Finanzinstrumenten des betreffenden Fonds benutzte Kommunikationsmittel ausfällt; oder
- (d) während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, während dessen in dem sich aus irgendwelchen Gründen der Wert von Finanzinstrumenten des Fonds nicht angemessen, unverzüglich oder akkurat ermitteln lässt;
- (e) während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, während dessen es nicht möglich ist, die Zeichnungserlöse auf das Konto eines Fonds oder bzw. von einem solchen Konto zu übertragen, oder das ICAV nicht in der Lage ist, die für Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder wenn solche Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen durchführbar sind;
- (f) bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem ICAV und der Depotbank im Hinblick auf die Auflösung des ICAV oder die Schließung eines Fonds oder einer Klasse; oder
- (g) während eines Zeitraums, während dessen infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder beliebiger Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und des Einflusses des ICAV die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds bei vernünftiger Betrachtung ohne erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Aktionäre nicht möglich ist oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats der Nettovermögenswert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
- (h) sofern sonstige Gründe die Bestimmung des Werts eines wesentlichen Teils der Finanzinstrumente oder

des ICAV oder eines Fonds unmöglich oder nicht praktikabel machen.

Jede Aussetzung der Bewertung ist der Zentralbank unverzüglich und in jedem Fall innerhalb des Werktags, an dem diese Aussetzung in Kraft getreten ist, mitzuteilen und an alle Aktionäre zu kommunizieren. Sofern möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

### **Ausschüttungen**

Das ICAV kann thesaurierende und ausschüttende Aktien ausgeben. Welche Aktien in jedem Fonds zur Verfügung stehen, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Prospektzusatz.

Die Ausschüttungspolitik jeder Aktienklasse und jedes Fonds ist im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben. Ausschüttungen werden ausschließlich auf das hinterlegte Bankkonto des Aktionärs gezahlt.

Sofern im betreffenden Prospektzusatz angegeben, können Dividenden aus den Nettoanlageerträgen und/oder den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen (d. h. den realisierten und nicht realisierten Erträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste) des Fonds bezahlt werden.

Dividendenzahlungen werden bis zur Zahlung an den jeweiligen Aktionär auf einem auf den Namen des ICAV lautenden Konto gehalten und bis zur Zahlung an diesen Aktionär als Vermögenswert des Fonds behandelt; sie fallen jedoch nicht unter die Regelungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Dividendenbeträge werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den jeweiligen Aktionär verwahrt). Der Aktionär ist in diesem Fall in Bezug auf den vom ICAV bis zur Zahlung an den Aktionär verwahrten Dividendenbetrag ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, und der Aktionär, der Anspruch auf diesen Dividendenbetrag hat, ist ein unbesicherter Gläubiger des Fonds.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder des ICAV kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger vollständig zu auszuzahlen. Aktionären, denen auf einem Barmittel-Sammelkonto gehaltene Dividenden geschuldet werden, sind gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds und haben einen anteiligen Anspruch die Gelder, die vom Insolvenzverwalter für alle unbesicherten Gläubiger zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen erhält der Aktionär daher möglicherweise die ursprünglich auf ein Barmittel-Sammelkonto zur Weiterleitung an ihn eingezahlten Beträge nicht in voller Höhe.

Anleger werden auf den vorstehenden Abschnitt «Risikofaktoren - *Führung von Barmittel-Sammelkonten*» im Prospekt hingewiesen.

### *Nicht eingeforderte Dividenden*

Jede Dividende, die nach 6 Jahren ab dem Zeitpunkt, als sie erstmals fällig wurde, nicht eingefordert wurde, verfällt automatisch und fließt an den Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme seitens des Verwaltungsrats, des Fonds oder Anlageverwalters erforderlich wäre.

## 5. BESTEUERUNG

### Allgemeine Informationen

*Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen professionellen Beratern über die Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, Besitzes, Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen der Rechtsordnungen beraten lassen, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind.*

*Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung einiger Aspekte der irischen Steuergesetze und -praxis, die für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen maßgeblich sind. Sie basiert auf dem aktuell geltenden Recht und der aktuellen Praxis und offiziellen Auslegung, die sich jedoch ändern können.*

*Ferner sind die nachfolgenden Informationen zu CRS und FATCA allgemeiner Art und befassen sich nicht mit speziellen Feinheiten, die sich im Zusammenhang mit der Migration ausländischer Fonds nach Irland ergeben können.*

Dividenden, Zinsen und eventuelle Kapitalerträge, die das ICAV oder einer der Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (ausgenommen Wertpapiere eines irischen Emittenten) erhält, unterliegen möglicherweise in den Ländern, in denen die Emittenten von Anlagen ihren Sitz haben, Steuern, unter anderem Quellensteuern. Voraussichtlich kann das ICAV nicht von den in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehenen ermäßigten Sätzen für die Quellensteuer profitieren. Wenn sich dies in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an das ICAV führt, wird der Nettovermögenswert nicht neu bestimmt und wird das Guthaben anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Aktionäre verteilt.

### Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darauf hingewiesen, dass das ICAV und die Aktionäre die nachfolgend beschriebene steuerliche Position haben, da das ICAV in Irland steuerlich ansässig ist.

### Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

#### «Steuerbefreiter irischer Anleger» bezeichnet:

- einen Pensionsfonds, der ein steuerbefreiter Pensionsfonds im Sinne von Section 774 des Taxes Act ist, oder einen Pensionsvertrag oder einen Trust gemäß Section 784 oder 785 des Taxes Act;
- ein Unternehmen, das im Sinne von Section 706 des Taxes Act im Bereich Lebensversicherungen tätig ist;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B(1) des Taxes Act;
- ein spezielles Anlagevehikel (Special Investment Scheme) im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine karitative Einrichtung, sofern es sich dabei um eine Person im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act handelt;
- einen Investmentfonds im Sinne von Section 731 (5)(a) des Taxes Act;
- einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act, sofern die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (Qualifying Management Company) im Sinne von Section 739 B des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft (Investment Limited Partnership) im Sinne von Section 739J des Taxes Act;

- einen Verwalter eines Personal Retirement Savings Account («PRSA»; privates Altersvorsorgekonto), der im Namen einer Person, die gemäß Section 787I des Taxes Act von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer befreit ist, tätig wird und sofern es sich bei den Aktien um Vermögenswerte eines PRSA handelt;
  - eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
  - die National Asset Management Agency;
  - die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (Fund Investment Vehicle) (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), welches im wirtschaftlichen Alleineigentum des Finanzministers oder im wirtschaftlichen Eigentum des Staats steht, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
  - eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) des Taxes Act im Hinblick auf vom ICAV empfangene Zahlungen der Körperschaftssteuer unterliegt; oder
  - jede andere Person, die ein irischer Gebietsansässiger ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und der es aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen oder der schriftlichen Praxis oder der Zulassung der Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) möglicherweise erlaubt ist, Aktien zu besitzen, ohne dass dadurch eine Steuerpflicht für das ICAV entsteht oder mit dem ICAV verbundene Steuerbefreiungen gefährdet werden und dadurch eine Steuerpflicht für das ICAV entsteht;
- unter der Voraussetzung, dass eine korrekt ausgefüllte relevante Erklärung abgegeben wurde.

«Irland» bezeichnet die Republik Irland

#### «Irischer Gebietsansässiger»

- bezeichnet im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- bezeichnet im Falle eines Trusts einen Trust, der für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- bezeichnet im Falle eines Unternehmens ein Unternehmen, das für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie: (1) mindestens 183 Tage während dieses Steuerjahres in Irland verbringt; oder (2) mindestens 280 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass sie in jedem dieser Steuerjahre zumindest 31 Tage in Irland verbringt. Bei der Bestimmung der Anzahl der Tage, an denen eine Person in Irland anwesend ist, gilt Folgendes: Eine Person ist anwesend, wenn er/sie sich zu einer beliebigen Tageszeit in Irland aufhält. Diese Überprüfungsart wird am 1. Januar 2009 in Kraft (davor wurde für die Bestimmung der Anzahl der Tage, die eine Person in Irland anwesend war, darauf abgestellt, ob er/sie sich zum Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt.)

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig betrachtet, wenn der Treuhänder oder die Mehrzahl der Treuhänder (sofern es mehrere Treuhänder gibt) in Irland ansässig ist/sind.

Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und zentrales Aufsichtsgremium ihren/seinen Sitz in Irland haben, gilt als in Irland ansässig, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und zentrales Aufsichtsgremium ihren Sitz nicht in Irland haben, das jedoch in Irland registriert ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

- das Unternehmen bzw. eines seiner verbundenen Unternehmen betreibt ein Gewerbe in Irland und das Unternehmen wird entweder von Personen geleitet, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land ansässig sind, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder das Unternehmen bzw. eines seiner verbundenen Unternehmen ist an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder einem Land, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland abgeschlossen hat, notiert. Diese Ausnahme gilt nicht für Fälle, in denen ihre Anwendung dazu führen würde, dass ein in Irland

gegründetes Unternehmen, das von einem anderen Staat (als Irland) aus verwaltet und kontrolliert wird, aber in diesem Staat nicht ansässig ist, in keinem Gebiet für Steuerzwecke ansässig wäre;

oder

- das Unternehmen wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Der Finance Act 2014 hat die oben genannten Ansässigkeitsvorschriften für Unternehmen geändert, die ab dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Diese Vorschriften zur Ansässigkeit stellen sicher, dass Unternehmen, die in Irland gegründet wurden, und Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet, aber von Irland aus verwaltet und kontrolliert werden, für Steuerzwecke in Irland ansässig sind; dies gilt nicht, wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als für Steuerzwecke in einem anderen Gebiet ansässig gilt (und daher nicht in Irland ansässig ist). Für Unternehmen, die vor diesem Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Vorschriften erst ab dem 1. Januar 2021 (außer in wenigen Ausnahmefällen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Firmensitzes für Steuerzwecke in gewissen Fällen komplex sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

«**Vermittler**» bezeichnet eine Person, die:

- eine Geschäftstätigkeit ausübt, die ausschließlich oder unter anderem darin besteht, Zahlungen von Anlageorganismen im Namen anderer Personen entgegenzunehmen; oder
- im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

«**Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**»

- bezeichnet im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat
- bezeichnet im Falle eines Trusts, einen Trust, der für Steuerzwecke seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Eine natürliche Person wird in einem bestimmten Steuerjahr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn sie in den drei vorherigen Steuerjahren irischer Gebietsansässiger gewesen ist (d.h. sie hat dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt mit Beginn des vierten Steuerjahres). Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang kein irischer Gebietsansässiger war. Folglich behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die Konzeption des gewöhnlichen Aufenthalts eines Trusts ist etwas unklar und bezieht sich auf dessen Steueransässigkeit.

«**Anerkanntes Clearingsystem**» bezeichnet jedes in Section 246A des Taxes Act aufgeführte Clearingsystem (unter anderem Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder jedes andere System zur Abrechnung von Anteilen, das von den Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) als anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Teil 27, Kapitel 1A des Taxes Act festgelegt wird.

«**Relevante Erklärung**» bezeichnet die Erklärung in Bezug auf den Aktionär, wie in Schedule 2B des Taxes Act aufgeführt.

«**Relevanter Zeitraum**» bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren ab Kauf einer Aktie durch einen Aktionär und jeden weiteren Achtjahreszeitraum, der unmittelbar nach dem Ende des vorangehenden relevanten Zeitraums beginnt.

«**Taxes Act**» bezeichnet das irische Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung (Taxes Consolidation Act, 1997).

### **Das ICAV**

Das ICAV gilt für Steuerzwecke als in Irland ansässig, sofern das ICAV in Irland gegründet wurde und nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Land als Irland ansässig eingestuft wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Geschäfte des ICAV so geführt werden, dass sichergestellt ist, dass es für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass das ICAV die Voraussetzungen eines Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act erfüllt. Gemäß aktuellem irischem Recht und der aktuellen Praxis unterliegt das ICAV keiner irischen Steuer auf seine Erträge und Gewinne.

Bei Eintritt eines «Steuertatbestands» kann das ICAV jedoch steuerpflichtig werden. Ein Steuertatbestand beinhaltet alle Ausschüttungen an Aktionäre oder jede Einlösung, Rücknahme, Löschung, Übertragung oder angenommene Veräußerung (eine angenommene Veräußerung findet bei Ablauf eines relevanten Zeitraums statt) von Aktien oder die Rücknahme oder Löschung von Aktien eines Aktionärs durch das ICAV, um eine fällige Steuer auf einen Gewinn aus einer Übertragung entrichten zu können. Für das ICAV entsteht keine Steuerpflicht bei Steuertatbeständen bezüglich eines Aktionärs, der bei Eintritt des Steuertatbestands weder ein irischer Gebietsansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, sofern eine relevante Erklärung vorliegt und das ICAV nicht im Besitz von Informationen ist, die hinreichend vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Sofern keine relevante Erklärung vorliegt oder das ICAV keine gleichwertigen Maßnahmen unternimmt (siehe Abschnitt «*Gleichwertige Maßnahmen*» unten) gilt die Annahme, dass der Anleger ein irischer Gebietsansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Nicht als Steuertatbestand gilt:

- Ein Umtausch der Aktien eines Aktionärs am ICAV in andere Aktien des ICAV zu marktüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Aktionär erfolgt;
- Jegliche Geschäfte (die ansonsten möglicherweise einen Steuertatbestand darstellen würden) in Bezug auf in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Aktien, die von den Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) angeordnet werden;
- Jede Übertragung des Rechts an Aktien durch einen Aktionär, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten erfolgt, unter gewissen Bedingungen; oder
- Ein Aktientausch im Zusammenhang mit einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des ICAV mit einem anderen Anlageorganismus.

Wenn dem ICAV aufgrund eines Steuertatbestands eine Steuerpflicht entsteht, darf das ICAV von einer Zahlung, die auf einen Steuertatbestand fällig wird, einen Betrag abziehen, welcher der jeweiligen Steuer entspricht, und/oder gegebenenfalls die Anzahl der vom Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Aktien in Höhe des Betrags, welcher der jeweiligen Steuer entspricht, zurücknehmen oder löschen, um die Steuerschuld zu begleichen. Der betreffende Aktionär hält das ICAV in Bezug auf alle Verluste schadlos, die diesem infolge seiner Steuerpflicht aufgrund eines Steuertatbestands entstehen, wenn kein Abzug, keine Rücknahme oder Löschung erfolgt ist.

Dividenden, die das ICAV aus Anlagen in irische Aktien erhält, unterliegen möglicherweise der irischen Dividenden-Quellensteuer in Höhe des Regelsatzes für die Einkommensteuer (aktuell 20%). Das ICAV kann jedoch gegenüber dem Zahlenden eine Erklärung abgeben, dass es ein kollektiver Anlageorganismus mit wirtschaftlichem Anspruch auf die Dividenden ist; das verleiht dem ICAV den Anspruch, die Dividenden ohne Abzug der irischen Dividenden-Quellensteuer zu erhalten.

## **Stempelsteuer**

In Irland ist auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Aktien des ICAV keine Stempelsteuer zahlbar. Wenn eine Zeichnung bzw. eine Rücknahme von Aktien gegen Übertragung von Sachwerten in Form von Wertpapieren, Immobilien oder andere Arten von Vermögenswerten erfolgt, kann für die Übertragung dieser Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Für das ICAV fällt keine irische Stempelsteuer für die Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren an, vorausgesetzt, dass die jeweiligen Aktien oder marktgängigen Wertpapiere nicht von einem in Irland registrierten Unternehmen emittiert wurden und sich die Übertragung nicht auf eine Immobilie in Irland oder ein Recht über bzw. eine Beteiligung an einer solchen oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere eines Unternehmens (mit Ausnahme eines Unternehmens, das ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act oder eines «qualifizierten Unternehmens» im Sinne von Section 110 des Taxes Act ist) mit Sitz in Irland bezieht.

## **Spezielles Meldeverfahren bei Migration nach Irland**

Es ist zu beachten, dass bei der Migration bestimmter Kaiman-Fonds (wie dem aktuellen Fonds, der inzwischen das ICAV ist) nach Irland ein spezielles Meldeverfahren gilt, bei dessen Einhaltung kein Ertrag eingestuft wird, als wäre er dem ICAV bei einem Steuertatbestand in Bezug auf Aktionäre entstanden, die zum Zeitpunkt der Migration nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV nicht in Irland ansässig waren. Es wird beabsichtigt, dass die Anforderungen dieses speziellen Meldeverfahrens in Bezug auf das ICAV eingehalten werden. Aktionäre, die am Datum der Migration irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, oder Aktionäre, die nach der Migration irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland werden, sollten in Bezug auf die möglichen steuerlichen Folgen ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

## **Steuern für Aktionäre**

### *In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile*

Alle Zahlungen an einen Aktionär oder eine Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, stellen keinen Steuertatbestand für das ICAV dar (die Gesetzgebung ist jedoch hinsichtlich des Umstands widersprüchlich, ob die in diesem Absatz angeführten Regelungen im Hinblick auf Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, für den Fall Anwendung finden, dass es aus einer fiktiven Veräußerung zu einem Steuertatbestand kommt. Daher sollten Aktionäre wie weiter oben empfohlen, diesbezüglich ihre eigenen Steuerberater konsultieren). Daher muss das ICAV keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen, ungeachtet dessen, ob sie von Aktionären, die irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, gehalten werden oder ob ein nicht in Irland ansässiger Aktionär eine relevante Erklärung abgegeben hat. Allerdings können Aktionäre, die irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, oder die nicht irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, deren Aktien aber einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, dennoch einer irischen Besteuerung von Ausschüttungen oder Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen ihrer Anteile unterliegen.

Sofern Aktien zum Zeitpunkt eines Steuertatbestands nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (vorbehaltlich der Ausführungen im vorstehenden Absatz über einen Steuertatbestand, der aus einer fiktiven Veräußerung entsteht), ergeben sich in der Regel folgende steuerlichen Konsequenzen bei Verwirklichung eines Steuertatbestands.

### *Aktionäre, die weder irische Gebietsansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind*

Das ICAV muss bei Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf einen Aktionär keine Steuern abziehen, wenn (a) der Aktionär weder irischer Gebietsansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

ist und (b) der Aktionär genau oder ungefähr zu dem Zeitpunkt, an dem der Aktionär die Aktien beantragt oder erworben hat, eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) das ICAV keine Informationen besitzt, die hinreichend darauf schließen lassen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Bei Fehlen einer relevanten Erklärung (die rechtzeitig vorzulegen ist) oder wenn das ICAV die vorgeschriebenen gleichwertigen Maßnahmen (siehe den nachstehenden Abschnitt „*Gleichwertige Maßnahmen*“) nicht erfüllt und anwendet, wird das ICAV bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes steuerpflichtig, ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilinhaber weder ein irischer Gebietsansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die entsprechende abzuziehende Steuer wird nachstehend beschrieben.

Sofern ein Aktionär als Vermittler für Personen handelt, die weder irische Gebietsansässige sind noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, muss bei Verwirklichung eines Steuertatbestands vom ICAV keine Steuer abgeführt werden, sofern (i) das ICAV die gleichwertigen Maßnahmen erfüllt und anwendet oder (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung darüber abgegeben hat, dass er für solche Personen handelt, und das ICAV keine Informationen besitzt, die hinreichend darauf schließen lassen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Aktionäre, die weder irische Gebietsansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, unterliegen keiner irischen Steuer in Bezug auf Erträge aus ihren Aktien und Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Aktien, wenn entweder (i) das ICAV die vorgeschriebenen gleichwertigen Maßnahmen erfüllt und angewendet hat oder (ii) diese Aktionäre die relevante Erklärung abgegeben haben und das ICAV keine Informationen besitzt, die hinreichend darauf schließen lassen würden, dass die in dieser relevanten Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Aktionäre, die juristische Personen sind, die nicht irische Gebietsansässige sind und die Aktien direkt oder indirekt über oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland halten, unterliegen der irischen Steuer auf Erträge aus ihren Aktien oder Gewinnen aus der Veräußerung der Aktien.

Sofern von dem ICAV Steuern auf der Grundlage einbehalten werden, dass dem ICAV vom Aktionär keine relevante Erklärung vorgelegt worden ist, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuererstattung nur für Unternehmen, welche der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, für bestimmte geschäftsunfähige Personen und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen vor.

#### *Aktionäre, die irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind*

Wenn ein Aktionär kein steuerbefreiter irischer Anleger ist oder er keine entsprechende relevante Erklärung abgibt und das ICAV Informationen besitzt, die hinreichend darauf schließen lassen würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, bzw. wenn die Aktien nicht mit Gerichtsbeschluss gekauft werden, muss das ICAV von einer Ausschüttung (bei der jährlich oder in kürzeren Abständen Zahlungen vorgenommen werden) an einen Aktionär, der ein irischer Gebietsansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, eine Steuer in Höhe 41% (25% wenn der Aktionär ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) abziehen. Entsprechend muss das ICAV von allen anderen Ausschüttungen oder Gewinnen, die dem Aktionär (bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine relevante Erklärung abgegeben hat) bei einer Einlösung, Rückgabe, Stornierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Aktien zustehen, eine Steuer in Höhe von 41% (25% wenn der Aktionär ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) abziehen, wenn er irischer Gebietsansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Im Rahmen des Finance Act 2006 wurden für Aktionäre, die irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, Vorschriften (die anschließend durch den Finance Act 2008 geändert wurden) im Hinblick auf eine automatische Exitsteuer eingeführt, die auf deren Aktien am ICAV am Ende eines relevanten Zeitraums anfällt. Bei diesen Aktionären (juristischen und natürlichen Personen) wird am Ablauf des relevanten Zeitraums die Veräußerung ihrer Aktien („fiktive Veräußerung“) unterstellt und dieser fiktive Gewinn

(berechnet ohne Einräumung einer steuermindernden Indexbindung) unterliegt einer Besteuerung in Höhe von 41% (25% wenn der Aktionär ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt), wobei als Bemessungsgrundlage der Wert herangezogen wird, um den die Aktien seit ihrem Erwerb oder, wenn dieser Zeitpunkt später ist, seit der letzten Anwendung der Exitsteuer ggf. gestiegen sind.

Wenn aufgrund eines nachfolgenden Steuertatbestandes (ausgenommen Steuertatbestände, die sich aus dem Ablauf eines nachfolgenden relevanten Zeitraums oder aus jährlichen oder in kürzeren Abständen vorgenommenen Zahlungen ergeben) eine zusätzliche Steuerschuld entsteht, wird die vorherige fiktive Veräußerung für Berechnungszwecke zunächst ignoriert und die entsprechende Steuer wie üblich berechnet. Bei dieser Steuerberechnung wird diese Steuer sofort auf alle Steuern, die aufgrund der vorangegangenen fiktiven Veräußerung gezahlt werden, als Guthaben angerechnet. Wenn die Steuer auf den nachfolgenden Steuertatbestand höher ist als die Steuer auf die vorangegangene fiktive Veräußerung, muss das ICAV die Differenz in Abzug bringen. Wenn die Steuer auf den nachfolgenden Steuertatbestand geringer ist als die Steuer auf die vorangegangene fiktive Veräußerung, wird das ICAV dem Aktionär den Mehrbetrag (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes «15 Prozent-Grenze») erstatten.

#### 10%-Grenze

Das ICAV muss für diese fiktive Veräußerung keine Steuern («Exitsteuer») abziehen, wenn der Wert der steuerpflichtigen Aktien (d. h. der Aktien der Aktionäre, auf die die Meldeverfahren nicht anwendbar sind) des ICAV (oder eines Fonds mit Umbrella-Struktur) weniger als 10% des Werts der gesamten Aktien an dem ICAV (oder an dem Fonds) ausmacht und das ICAV beschlossen hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsgrenze anwendbar ist, der irischen Steuerbehörde bestimmte Angaben über die Erträge jedes betroffenen Aktionärs (der «betroffene Aktionär») zu melden. In diesem Fall liegt die Verpflichtung, die Steuer auf den Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung zu melden, in der Verantwortung des Aktionärs auf Basis einer Selbstveranlagung («sich selbst veranlagende Aktionäre») und nicht in der Verantwortung des ICAV (oder seiner Dienstleister). Sobald das ICAV die betreffenden Aktionäre schriftlich darüber informiert hat, dass es den erforderlichen Bericht erstellen wird, gilt dies als Beschluss des ICAV, die erforderliche Meldung zu machen.

#### 15 %-Grenze

Wie oben angegeben wird das ICAV, wenn die Steuer auf den nachfolgenden Steuertatbestand geringer ist als die Steuer auf die vorangegangene fiktive Veräußerung (z. B. wegen eines nachfolgenden Verlustes bei einer tatsächlichen Veräußerung), dem Aktionär den Mehrbetrag erstatten. Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden Steuertatbestand der Wert der steuerpflichtigen Aktien an dem ICAV (oder dem Fonds mit Umbrella-Struktur) 15% des Werts der gesamten Aktien nicht übersteigt, kann das ICAV beschließen, dass etwaige zu viel gezahlte Steuern dem Aktionär direkt von der irischen Steuerbehörde erstattet werden. Sobald das ICAV die betroffenen Aktionäre schriftlich darüber informiert hat, dass etwaige zu viel gezahlte Steuern dem Aktionär direkt von der irischen Steuerbehörde erstattet werden, gilt dies als entsprechender Beschluss des ICAV.

#### *Sonstiges*

Um mehrfache fiktive Veräußerungen für mehrere Aktien zu vermeiden, kann das ICAV sich nach Section 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, vor der fiktiven Veräußerung die Aktien, die zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres gehalten werden, zu bewerten. Auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eindeutig sind, werden sie im Allgemeinen so verstanden, dass einem Fonds ermöglicht werden soll, Anteile in Sechsmontatspaketen zusammenzufassen und damit die Berechnung der Exitsteuer zu erleichtern, da ansonsten an verschiedenen Tagen des Jahres Wertermittlungen erforderlich wären, was mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Irish Revenue Commissioners haben aktualisierte Richtlinien («Guidance Notes») für Anlageorganismen erstellt, die die praktische Umsetzung der oben genannten Berechnungen/Ziele behandeln.

Aktionäre, die irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, können (je nach ihrer eigenen privaten steuerlichen Situation) daneben immer noch verpflichtet sein, Steuern bzw. zusätzliche Steuern auf Ausschüttungen oder Gewinne aus einer Einlösung, Rückgabe, Stornierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Aktien zu zahlen. Andererseits haben sie möglicherweise Anspruch darauf, dass ihnen die von der Gesellschaft aufgrund eines Steuertatbestandes abgezogenen Steuern ganz oder teilweise erstattet werden.

#### *Gleichwertige Maßnahmen*

Im Rahmen des Finance Act von 2010 («Gesetz») wurden Maßnahmen eingeführt, die allgemein als gleichwertige Maßnahmen bezeichnet werden, um die Vorschriften über die relevanten Erklärungen zu ändern. Vor Einführung des Gesetzes wurden auf einen Anlageorganismus keine Steuern für Steuertatbestände in Bezug auf einen Aktionär erhoben, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestands weder ein irischer Gebietsansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war, sofern dieser eine relevante Erklärung abgegeben hatte und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die hinreichend darauf schließen ließen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend waren. Wurde keine relevante Erklärung abgegeben, galt die Annahme, dass der Anleger ein irischer Gebietsansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war. Das Gesetz enthält jedoch Bestimmungen, die gestatten, dass die Ausnahme in Bezug auf Aktionäre, die weder irische Gebietsansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, ebenfalls gilt, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an diese Anleger vermarktet wird und geeignete, gleichwertige Maßnahmen umsetzt, um sicherzustellen, dass diese Aktionäre keine irischen Gebietsansässigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und dem Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde vorliegt.

#### *Personal Portfolio Investment Undertaking*

Der Finance Act von 2007 führte Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung von natürlichen Personen ein, die irische Gebietsansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und Anteile an bestimmten Anlageorganismen halten. Diese Bestimmungen haben das Konzept eines «personal portfolio investment undertaking («PPIU»)» eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU eingestuft, wenn dieser Anleger direkt oder durch Personen, die im Auftrag des Anlegers handeln oder mit diesem verbunden sind, die Auswahl einzelner oder aller Anlagen des Anlageorganismus beeinflussen kann. Je nach den Verhältnissen einer Person kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU angesehen werden, d. h. er ist nur in Bezug auf diejenigen Anleger, die auf die Anlagenauswahl «Einfluss nehmen können», ein PPIU. Gewinne, die durch einen Steuertatbestand hinsichtlich eines Anlageorganismus, der in Bezug auf eine natürliche Person ein PPIU ist, entstanden sind, werden, sofern der Steuertatbestand ab dem 20. Februar 2007 eingetreten ist, zum Satz von 60% besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den Anlagen des Anlageorganismus nicht um Immobilien handelt. Bei Anlagen in Grundstücke oder nicht notierte Anteile, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet, sind möglicherweise zusätzliche Beschränkungen erforderlich.

#### **Berichterstattung**

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist das ICAV verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jedes Jahr bestimmte Angaben über die von Anlegern gehaltenen Aktien zu melden. Unter anderem zählen hierzu Name, Anschrift und Geburtsdatum, sofern hinterlegt, sowie

der Wert der von einem Aktionär gehaltenen Aktien. Für Aktien, die ab dem 1. Januar 2014 erworben wurden, ist daneben unter anderem auch die Steuernummer des Aktionärs (dabei kann es sich um die irische Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei einer natürlichen Person die irische Sozialversicherungsnummer (PPS)) oder wenn keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis anzugeben, dass diese nicht vorliegt. Für folgende Aktionäre sind keine Angaben zu machen:

- Steuerbefreite irische Anleger (wie oben definiert);
- Aktionäre, die weder irische Gebietsansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind (vorausgesetzt, die relevante Erklärung wurde abgegeben);
- Aktionäre, deren Aktien in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

### **Kapitalerwerbsteuer**

Die Veräußerung von Aktien kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern das ICAV jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Aktien durch einen Aktionär nicht der Kapitalerwerbsteuer, sofern (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland domiziliert ist noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist; (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung auch der die Aktien veräußernde Aktionär («Veräußerer») der Aktien weder in Irland domiziliert ist noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist und (c) die Aktien am Datum der Schenkung oder Erbschaft sowie am Bewertungstag in dieser Schenkung oder Erbschaft enthalten sind.

Für Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten hinsichtlich der irischen Steueransässigkeit für nicht in Irland domizilierte Personen besondere Regeln. Ein nicht in Irland domizilierter Schenkungsempfänger oder Veräußerer gilt an dem maßgeblichen Datum nicht als irischer Gebietsansässiger oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, außer

- i) diese Person war in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das das Datum fällt, in Irland ansässig und
- ii) diese Person ist an diesem Datum entweder in Irland ansässig oder hat an diesem Datum ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort.

### **Einhaltung der US-Meldepflicht und der US-Vorschriften zur Quellensteuer**

Die Bestimmungen des im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» («**FATCA**») stellen ein umfassendes Informationssystem dar, das in den Vereinigten Staaten von Amerika («**USA**») verabschiedet wurde und sicherstellen soll, dass bestimmte US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten außerhalb der USA US-Steuern in der vorgeschriebenen Höhe bezahlen. FATCA sieht im Allgemeinen eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkommen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerträge aus Verkäufen oder anderweitigen Übertragungen von Immobilien vor, aus denen sich Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen ergeben, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, «**FFI**») bezahlt werden, außer das FFI schließt direkt mit dem US Internal Revenue Service («**IRS**») eine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») oder das FFI hat seinen Sitz in einem Land, mit dem ein IGA geschlossen wurde (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung legt Verpflichtungen für das FFI fest, unter anderem die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an den IRS und die Auferlegung einer Quellensteuer für nicht konforme Anleger. Für diese Zwecke würde das ICAV gemäß FATCA unter die Definition eines FFI fallen.

Angesichts der Tatsache, dass das erklärte Ziel von FATCA die Meldung (statt nur die Einziehung der Quellensteuer) ist und angesichts der Schwierigkeiten, die in bestimmten Rechtsordnungen im Zusammenhang mit der FATCA-Konformität von FFIs entstehen können, hat die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz für die FATCA-Umsetzung gewählt. In diesem Zusammenhang haben die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen («**irisches IGA**») geschlossen und wurden in den Finance

Act 2013 Bestimmungen für die Umsetzung des irischen IGA sowie Bestimmungen, um der irischen Steuerbehörde die Einführung von Regelungen im Zusammenhang mit den Registrierungs- und Meldeanforderungen aufgrund des irischen IGA zu gestatten, aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat die irische Steuerbehörde (gemeinsam mit dem Finanzministerium) die Regulations – S.I. No. 292 von 2014 herausgegeben, die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Am 1. Oktober 2014 hat die irische Steuerbehörde erstmals unterstützende Leitlinien (Supporting Guidance Notes) herausgegeben, die auf Ad-hoc-basis aktualisiert werden; die aktuelle Version davon ist im Mai 2016 erschienen.

Das irische IGA zielt darauf ab, die Einhaltung von FATCA für irische FFI zu erleichtern, indem der Compliance-Prozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer soweit wie möglich reduziert wird. Gemäß dem irischen IGA werden Informationen über relevante US-Anleger von irischen FFIs (außer das FFI ist von den FATCA-Anforderungen befreit) jährlich direkt an die irische Steuerbehörde gemeldet. Diese leitet diese Informationen anschließend (bis zum 30. September des Folgejahres) an den IRS weiter, ohne dass das FFI eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS schließen muss. Dennoch muss das FFI sich generell beim IRS registrieren, um eine globale Identifikationsnummer für Vermittler (Global Intermediary Identification Number, bekannt unter der Abkürzung «GIIN») zu erhalten.

Gemäß dem irischen IGA sollten FFIs allgemein nicht die Quellensteuer in Höhe von 30% anwenden müssen. Sofern das ICAV aufgrund von FATCA der US-Quellensteuer auf seine Anlagen unterliegt, kann der Verwaltungsrat in Bezug auf ein Investment eines Anlegers in dem ICAV jegliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich zulasten des betreffenden Anlegers geht, der durch das Versäumnis, die erforderlichen Informationen vorzulegen oder ein teilnehmendes FFI zu werden, die Quellensteuer ausgelöst hat.

### **Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)**

Die OECD hat am 14. Juli 2014 den Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «**Standard**») herausgegeben, der den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «**CRS**») enthält. Die anschließende Verabschiedung der Multilateralen Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch (Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information) und die Richtlinie 2014/107/EU des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates) bilden das internationale Rahmenwerk für die Umsetzung des CRS durch die teilnehmenden Länder. In diesem Zusammenhang wurde das CRS in irisches Recht umgesetzt, indem entsprechende Bestimmungen in den Finance Act 2014 und 2015 aufgenommen wurden und Regulation S.I. No. 583 von 2015 ausgegeben wurde.

Das Hauptziel des CRS ist die Gewährleistung eines jährlichen automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten zwischen den jeweiligen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder.

Der CRS stützt sich insbesondere auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung von FATCA und dementsprechend gibt es große Ähnlichkeiten zwischen beiden Meldemechanismen. Dabei erfordert FATCA jedoch im Wesentlichen lediglich die Meldung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit bestimmten US-Personen an den IRS, während der CRS aufgrund der großen Zahl teilnehmender Länder deutlich weiter geht.

Allgemein verpflichtet der CRS irische Finanzinstitute, Kontoinhaber (und in besonderen Fällen, die beherrschenden Personen dieser Kontoinhaber) zu identifizieren, die in anderen teilnehmenden Ländern ansässig sind, und jedes Jahr bestimmte Informationen über diese Kontoinhaber (und in besonderen Fällen bestimmte Informationen über identifizierte beherrschende Personen) an die irische Steuerbehörde zu melden (die diese wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden in den Ländern weiterleitet, in denen der Kontoinhaber ansässig ist). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das ICAV für Zwecke des CRS als irisches Finanzinstitut gilt.

Nähere Informationen über die CRS-Anforderungen für das ICAV entnehmen Sie bitte der nachfolgenden

«Kundeninformation».

#### *Kundeninformation*

Das ICAV beabsichtigt, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um (i) alle Verpflichtungen aufgrund des Standards und insbesondere des darin enthaltenen CRS oder (ii) alle nach irischem Recht geltenden Bestimmungen aufgrund des Standards oder jeglicher internationalen Gesetze zur Umsetzung des Standards (einschließlich der Multilateralen Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch (Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information) oder der Richtlinie 2014/107/EU des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates)) einzuhalten, um Konformität mit dem Standard und dem darin enthaltenen CRS ab 1. Januar 2016 sicherzustellen bzw. als konform eingestuft zu werden.

Das ICAV ist gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und nach den auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuerregelungen jedes Aktionärs zu erheben (und in bestimmten Fällen daneben Informationen über die jeweils beherrschenden Personen dieser Aktionäre zu erheben).

In bestimmten Fällen kann das ICAV gesetzlich verpflichtet sein, diese Informationen und andere Finanzinformationen über die Beteiligungen eines Aktionärs an dem ICAV an die irische Steuerbehörde weiterzugeben (und in bestimmten Fällen daneben Informationen über die jeweils beherrschenden Personen dieser Aktionäre weiterzugeben). Sofern das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, tauscht die irische Steuerbehörde diese Informationen wiederum mit dem Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) in Bezug auf das meldepflichtige Konto aus.

Das ICAV meldet der irischen Steuerbehörde für jedes bei ihm geführte meldepflichtige Konto insbesondere folgende Informationen:

- Name, Anschrift und Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum sowie -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Due-Diligence-Verfahren gemäß CRS eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift und das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person.
- Die Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist).
- Den Kontostand oder -wert zum Ende des relevanten Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres oder Meldezeitraums aufgelöst wurde, zum Datum der Kontoauflösung.
- Den Bruttogesamtbetrag, der dem Kontoinhaber in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums gezahlt oder gutgeschrieben wurde, und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich des Gesamtbetrags aller Rücknahmezahlungen, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.
- Die Währung, auf die jeder Betrag lautet.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen begrenzten Fällen die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person nicht gemeldet zu werden brauchen.

Außerdem haben die irische Steuerbehörde und die irische Datenschutzbehörde (Data Protection Commissioner) bestätigt, dass Irland einen «weiter gefassten» CRS-Ansatz verabschiedet hat. Dementsprechend kann das ICAV von allen nicht in Irland ansässigen Aktionären Daten zum Wohnsitzland und zur Steueridentifikationsnummer erheben (und in besonderen Fällen auch Informationen über die jeweiligen beherrschenden Personen dieser Aktionäre). Das ICAV kann diese Daten an die irische Steuerbehörde

schicken, die bestimmt, ob das Herkunftsland für CRS-Zwecke als teilnehmender Staat gilt und, falls dies zutrifft, Daten mit ihm austauscht. Die Steuerbehörde löscht alle Daten für nicht teilnehmende Staaten.

Die irische Steuerbehörde und die irische Datenschutzbehörde haben bestätigt, dass dieser weiter gefasste Ansatz für einen festgelegten Zeitraum von 2-3 Jahren verwendet werden kann, bis die endgültige CRS-Liste teilnehmender Länder verabschiedet wurde.

Ausführliche Informationen über die steuerlichen Meldepflichten des ICAV finden Aktionäre und potenzielle Anleger auf der Website der irischen Steuerbehörde unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> oder soweit es ausschließlich um den CRS geht, über folgenden Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle oben genannten Begriffe haben, sofern sie in diesem Abschnitt nicht anders definiert wurden, dieselbe Bedeutung wie im Standard und in der Richtlinie 2014/107/EU des Rates.

## 6. ALLGEMEINES

### 1. Registrierung, eingetragener Sitz und Grundkapital

- (a) Das ICAV (früher AlphaCore Capital) wurde als steuerbefreite Gesellschaft errichtet und auf den Kaimaninseln gegründet und dort am 19. März 2008 eingetragen. Am 29. Dezember 2017 wurde es nach Irland verlegt. Das ICAV ist eine offene irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die bei der irischen Zentralbank registriert und von dieser gemäß Teil 2 des Act als ICAV zugelassen ist. Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen.
- (b) Der eingetragene Sitz des ICAV ist im Verzeichnis am Anfang des Prospekts angegeben.
- (c) Das ausschließliche Ziel des ICAV besteht darin, seine Mittel kollektiv in Vermögenswerten anzulegen und den Mitgliedern zu ermöglichen, an den Ergebnissen der Verwaltung seiner Mittel zu partizipieren.
- (d) Das Gründungszertifikat bestimmt, dass das Grundkapital des ICAV dem aktuellen Wert des ausgegebenen Grundkapitals des ICAV entspricht. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Grundkapitals des ICAV entspricht jederzeit dem Wert der Vermögenswerte des ICAV nach Abzug von dessen Verbindlichkeiten. Das Grundkapital des ICAV ist in eine spezifische Anzahl Aktien aufzuteilen, ohne dabei einen Nominalwert zuzuordnen. Das ICAV verfügt über ein genehmigtes Grundkapital von 1000 nennwertlosen, rückkaufbaren Management-Aktien und 49'000'000 nennwertlosen Aktien.
- (e) Laut Gründungszertifikat werden die Aktien des ICAV in normale gewinnberechtigte Aktien ohne Nominalwert («**Aktien**») und ordentliche Management-Aktien ohne Nominalwert («**Management-Aktien**») aufgeteilt. Das ICAV kann Aktien gemäß dem Gründungszertifikat, den Anforderungen der Zentralbank, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und dem Act als vollständig eingezahlt oder als gezeichnet und teilweise eingezahlt ausgeben. Die Haftung der Mitglieder in Bezug auf die Zahlung ihrer Aktien ist auf den – gegebenenfalls unbezahlten – Betrag für die von diesen gehaltenen Aktien zu begrenzen.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gründungszertifikats haben die Aktionäre das Recht, an Gewinnen oder Erträgen zu partizipieren oder Gewinne oder Erträge zu erhalten, die aus dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung oder der Veräußerung von Anlagen des jeweiligen Fonds resultieren; ebenso können sie bei Hauptversammlungen des ICAV oder Versammlungen des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Aktienklasse, für den/die solche Aktien ausgegeben wurden, abstimmen; darüber hinaus besitzen sie sonstige Rechte, die gegebenenfalls in Bezug auf die Aktien eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse gewährt werden, so wie dies jeweils im Prospekt und/oder dem jeweiligen Prospektzusatz konkret dargelegt ist, wobei stets die Anforderungen der Zentralbank, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und des Act gelten. Inhaber von Management-Aktien haben Anrecht auf eine Ausschüttung in einer Höhe, die die für solche Management-Aktien erbrachte Gegenleistung nicht übersteigt; außerdem können sie bei Hauptversammlungen des ICAV gemäß den Bestimmungen des Gründungszertifikats abstimmen.
- (g) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, sämtliche Befugnisse des ICAV auszuüben, um gemäß den von ihm für angemessen betrachteten Konditionen und Verfahren Aktien des ICAV auszugeben.
- (h) Weder wurde Grundkapital des ICAV unter Option gestellt, noch vereinbart, Grundkapital (unter bestimmten Bedingungen oder bedingungslos) unter Option zu stellen.

### 2. Änderung der Aktienrechte und Vorkaufsrechte

- (a) Die mit Aktien aus einer Klasse oder einem Fonds verbundenen Rechte können – gleich, ob das ICAV aufgelöst wird oder nicht – mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Aktien dieser Klasse oder dieses Fonds oder mit Genehmigung durch Sonderbeschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre der Klasse oder des Fonds geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Mitgliedern des ICAV unterzeichnet ist, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Abstimmung über einen solchen Beschluss

berechtigt sind, ist für alle Zwecke ebenso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des ICAV, des Fonds oder der Klasse verabschiedet worden und kann aus mehreren Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern oder in deren Auftrag ausgefertigt wurden.

- (c) Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen im Gründungszertifikat ist ein schriftlicher Beschluss, der als einfacher Beschluss oder als Sonderbeschluss bezeichnet wird und von einem oder mehreren Mitgliedern unterzeichnet ist, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des betreffenden Beschlusses bei einem einfachen Beschluss mehr als 50% oder bei einem Sonderbeschluss mehr als 75% der gesamten Stimmrechte aller Mitglieder vertreten, die zu diesem Zeitpunkt berechtigt sind, an einer Hauptversammlung des ICAV oder des jeweiligen Fonds oder der Klasse teilzunehmen bzw. abzustimmen, und über den alle Mitglieder des ICAV oder des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse (je nach Sachlage), die zur Teilnahme berechtigt sind und über den Beschluss abstimmen dürfen, durch Rundschreiben vom Verwaltungsrat (oder einer anderen Person, die den Beschluss einbringt) mit dem geplanten Text des Beschlusses informiert wurden, für alle Zwecke ebenso gültig und wirksam, als wäre der einfache Beschluss oder Sonderbeschluss, je nach Sachlage, auf einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des ICAV oder des betreffenden Fonds oder der Klasse verabschiedet worden.
- (d) Die Rechte der Inhaber von Aktien einer Klasse des ICAV, die mit Sonderrechten oder anderen Rechten ausgestattet sind, werden nicht als geändert angesehen, wenn zusätzliche Aktien aufgelegt oder ausgegeben werden, die den bestehenden Aktien gleichrangig sind, oder das ICAV oder ein beliebiger Fonds liquidiert wird und dessen Vermögenswerte rechtmäßig oder in treuhänderischer Verwaltung in bar an die Mitglieder übergehen, sofern in den Ausgabebedingungen der Aktien dieser Klasse des ICAV nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
- (e) Es bestehen keine Vorkaufsrechte bei der Ausgabe von Aktien des ICAV.

### **3. Stimmrechte**

Folgende Regelungen gelten in Bezug auf Stimmrechte:

- (a) Aktienbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden.
- (b) Bei einer Abstimmung per Handzeichen verfügt jeder persönlich oder mittels Stimmrechtsvertretung anwesende Aktionär (der über gültige Stimmrechte verfügt) über eine Stimme, und jeder Inhaber von Management-Aktien verfügt über eine Stimme für alle Management-Aktien.
- (c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung des ICAV oder mindestens zwei persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Mitglieder oder ein bzw. mehrere persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien halten und auf einer solchen Versammlung stimmberechtigt sind, können eine geheime Wahl beantragen.
- (d) Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Aktionär Anspruch auf eine Stimme für jede von ihm gehaltene Aktie, und ein Inhaber von Management-Aktien hat Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Management-Aktien. Aktionäre, die auf mehr als eine Stimme Anspruch haben, müssen bei der Stimmabgabe nicht alle Stimmen abgeben oder mit allen abgegebenen Stimmen gleich stimmen.
- (e) Herrscht bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer geheimen Wahl Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt oder die geheime Wahl beantragt wird, Anspruch auf eine zweite oder entscheidende Stimme.
- (f) Jede Person (Mitglieder und andere Personen) kann zu einem Stimmrechtsvertreter ernannt werden; ein Mitglied kann mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an derselben Versammlung teilnehmen.
- (g) Das Zertifikat zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und die Vollmacht oder gegebenenfalls

sonstige Ermächtigung, auf deren Grundlage sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Ermächtigung muss mindestens so lange vor dem planmäßigen Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die im Zertifikat genannte Person abstimmen soll, am eingetragenen Sitz oder an dem Ort hinterlegt werden, wie in der Einberufungsbekanntmachung oder der vom ICAV ausgestellten schriftlichen Vollmacht angegeben ist. Andernfalls ist die Stimmrechtsvollmacht ungültig. Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern auf Kosten des ICAV per Post oder auf anderem Weg schriftliche Vollmachten (mit oder ohne frankierte Rückumschläge) übersenden, die auf einer Hauptversammlung oder auf einer Versammlung einer Klasse von Mitgliedern verwendet werden; dabei kann es sich um Blankovollmachten handeln oder um Vollmachten, auf denen ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen namentlich genannt werden.

- (h) Für die Verabschiedung eines einfachen Beschlusses der Mitglieder oder der Aktionäre eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den Mitgliedern oder Aktionären, die auf der Versammlung, auf der der Beschluss eingebracht wird, persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegeben werden. Sonderbeschlüsse der Mitglieder oder Aktionäre eines bestimmten Fonds oder einer Klasse erfordern zur Verabschiedung eine Mehrheit von mindestens 75% der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Hauptversammlung anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder Aktionäre, unter anderem bei Sonderbeschlüssen zur Änderung des Gründungszertifikats.

#### **4. Versammlungen**

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen des ICAV einberufen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gründungszertifikats auf das Abhalten einer Jahreshauptversammlung verzichten, indem er alle Mitglieder des ICAV 60 Tage im Voraus entsprechend schriftlich informiert.
- (c) Ein oder mehrere Mitglieder des ICAV, die einzeln oder zusammen zu einem beliebigen Zeitpunkt mindestens 50 Prozent der Stimmrechte des ICAV halten, dürfen eine außerordentliche Hauptversammlung des ICAV einberufen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, die einzeln oder zusammen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Prozent der Stimmrechte des ICAV halten, beruft der Verwaltungsrat des ICAV eine außerordentliche Hauptversammlung des ICAV ein. Im Antrag ist der Gegenstand der Versammlung anzugeben, er ist von den Antragstellern zu unterzeichnen und am eingetragenen Sitz des ICAV zu hinterlegen. Der Antrag kann mehrere Dokumente in ähnlicher Form enthalten, die jeweils von einem oder mehreren Antragsteller(n) unterzeichnet sein können. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von 21 Tagen nach Hinterlegung des Antrags eine Versammlung einberuft, die innerhalb von 2 Monaten nach diesem Datum stattfinden soll, können die Antragsteller gemeinsam oder Antragsteller, die mehr als 50 Prozent der gesamten Stimmrechte der Antragsteller halten, selbst eine Versammlung einberufen. Jede so einberufene Versammlung wird nicht später als 3 Monate, nachdem der Antrag erstmals gestellt wurde, abgehalten.
- (d) Die Einberufung zu jeder Jahreshauptversammlung und zu jeder außerordentlichen Versammlung und zu jeder Versammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen wird, muss den Mitgliedern mindestens vierzehn volle Tage im Voraus mitgeteilt werden.
- (e) Die Beschlussfähigkeit bei einer Hauptversammlung ist gegeben, wenn zwei Mitglieder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind. Bei einer Hauptversammlung zur Änderung der mit den Aktienklassen verbundenen Rechte ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn zwei Aktionäre, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Aktien des betreffenden Fonds oder der Klasse halten, anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit innerhalb einer halben Stunde nach planmäßigem Beginn der Versammlung nicht gegeben, wird die Versammlung, sofern sie auf Antrag von bzw. von Aktionären einberufen wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird

sie auf dieselbe Uhrzeit, denselben Tag und Ort der nächsten Woche oder jenen anderen Tag, jene andere Uhrzeit und jenen anderen Ort verschoben, den/die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Ist auf der vertagten Versammlung die Beschlussfähigkeit innerhalb einer halben Stunde nach planmäßigem Beginn der Versammlung nicht gegeben, gilt die Versammlung mit den dann anwesenden Mitgliedern als beschlussfähig; bei einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse zur Änderung der Rechte von Aktionären dieses Fonds oder dieser Klasse ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn ein Aktionär, der Aktien des betreffenden Fonds oder der Klasse hält, oder sein Stimmrechtsvertreter anwesend ist. Alle Hauptversammlungen finden in Irland statt.

- (f) Die vorstehenden Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten sinngemäß auch für separate Versammlungen von Mitgliedern jedes Fonds oder jeder Klasse, sofern das Gründungszertifikat nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

## 5. Berichte und Abschlüsse

Das ICAV erstellt jedes Jahr zum 31. Dezember einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und ferner zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss, wobei der erste Jahresbericht zum 31. Dezember 2018 erstellt wird. Der erste Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2018 erstellt. Der geprüfte Jahresbericht und Abschluss werden gemäß IFRS erstellt und innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des ICAV veröffentlicht. Der Halbjahresbericht des ICAV wird innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Diese Dokumente werden Zeichnern jeweils vor Abschluss eines Vertrages angeboten und den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind sie am Sitz der Verwaltungsstelle erhältlich. Das Gründungszertifikat ist ebenfalls kostenlos am Sitz der Verwaltungsstelle erhältlich.

## 6. Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre oder den jeweils im Register zuerst genannten Mitinhaber gelten in folgenden Fällen als ordnungsgemäß zugestellt:

Persönliche Zustellung	Am Tag der Zustellung oder am nächsten Werktag bei Zustellung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
Post	48 Stunden nach Einlieferung.
Fax	An dem Tag, an dem ein positiver Sendebericht eingeht.
Elektronische Übertragung	An dem Tag, an dem die elektronische Übertragung an das vom Aktionär angegebene elektronische Informationssystem geschickt wurde.
Veröffentlichung oder Anzeige der Mitteilung	Am Tag der Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung, die in dem Land oder den Ländern erscheint, in denen Aktien vermarktet werden.

## 7. Übertragung von Aktien

- (a) Übertragungen von Aktien können durch schriftliche Übertragung oder in einer sonstigen, vom Verwaltungsrat festgelegten Form erfolgen und müssen mit den vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen für notwendig erachteten Eigentumsnachweisen einhergehen, um das Recht des Übertragenden auf Durchführung der Übertragung («Übertragungszertifikat») zu belegen; die Eigentumsnachweise sind dabei vom bzw. im Auftrag des Übertragenden zu unterzeichnen, und bei jeder Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben.

- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt die Registrierung der Übertragung vor Ablauf einer zweimonatigen Frist, die am Tag des Erhalts des Übertragungszertifikats beginnt, unter folgenden Umständen abzulehnen:
  - (i) sofern der Übertragende oder der Übertragungsempfänger im Anschluss an eine solche Übertragung eine Anzahl Aktien halten würde, die unter dem Mindestbestand liegt;
  - (ii) sofern nicht alle geltenden Steuern und/oder Stempelabgaben in Bezug auf das Übertragungszertifikat beglichen wurden und das Übertragungszertifikat nicht am eingetragenen Sitz oder einem vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen festgelegten Ort mit einschlägigen Informationen und Erklärungen hinterlegt wurde, die der Verwaltungsrat berechtigterweise vom Übertragungsempfänger verlangen kann, darunter unter anderem Informationen und Erklärungen, deren Art von einem Antragsteller für Aktien des ICAV verlangt werden kann; Gleiches gilt für Gebühren, die vom Verwaltungsrat für die Registrierung jeglicher Übertragungszertifikate jeweils festgelegt werden;
  - (iii) wenn dem Verwaltungsrat bekannt ist oder er gute Gründe hat anzunehmen, dass die Übertragung als unmittelbare Folge oder in Zukunft dazu führen würde, dass das wirtschaftliche Eigentum von Aktien bei einer nicht zulässigen Person läge oder anderweitig im Widerspruch zu jeglichen vom Verwaltungsrat bestimmten Eigentumsbeschränkungen stünde oder dem ICAV, einem Fonds, einer Aktienklasse oder den Aktionären insgesamt dadurch rechtliche, steuerliche, finanzielle, regulatorische oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen könnten;
  - (iv) sofern das Übertragungszertifikat nicht zusammen mit dem von der Verwaltungsstelle geforderten Nachweis hinterlegt wird, den die Verwaltungsstelle verlangt, um sicherzustellen, dass ihre Anforderungen bzw. die Anforderungen des ICAV zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sind;
  - (v) wenn die Eintragung einer solchen Übertragung zu einem Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung führen würde.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Zeiträume ausgesetzt werden, wobei jedoch jede Eintragung höchstens für 30 Tage innerhalb eines Jahres ausgesetzt werden kann.
- (d) Jede Übertragung von Aktien kann von der Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Übertragungsempfänger die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung von Geldwäsche vorgelegt hat.

## **8. Verwaltungsrat**

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen im Gründungszertifikat zum Verwaltungsrat:

- (a) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Mitglied sein.
- (c) Das Gründungszertifikat enthält keine Bestimmungen, denen zufolge Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet sind, bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuscheiden.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Versammlung abstimmen und für die Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, um die Ernennung oder die Festlegung bzw. Änderung der Bedingungen einer Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds für ein Amt oder die Beschäftigung beim ICAV oder einer anderen Gesellschaft, an der das ICAV beteiligt ist, zu prüfen; gleichwohl darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht bei einem Beschluss abstimmen oder bei der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um seine eigene Ernennung geht.
- (e) Die jeweils aktuellen Verwaltungsratsmitglieder des ICAV haben Anspruch auf die vom Verwaltungsrat festgelegte und in diesem Prospekt offengelegte Vergütung. Ebenso können den Verwaltungsratsmitgliedern sämtliche angemessenen Reise-, Hotelkosten und sonstigen Aufwendungen erstattet werden, die ihnen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICAV oder der Erfüllung

ihrer Aufgaben entstehen. Ferner haben sie möglicherweise Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, wenn sie dem ICAV oder auf dessen Wunsch besondere oder zusätzliche Dienstleistungen erbringen.

- (f) Für das ICAV gelten die Bestimmungen des Acts zu Einschränkungen für Verwaltungsratsmitglieder insolventer Gesellschaften oder der Nichteignung von Personen, zu Verwaltungsratsmitgliedern oder sonstigen Führungskräften, gesetzlichen Rechnungsprüfern, Verwaltern oder Liquidatoren ernannt zu werden oder als solche zu handeln oder auf beliebige Weise (direkt oder indirekt) von der Förderung, Gründung oder Verwaltung einer Gesellschaft betroffen oder daran beteiligt zu sein.
- (g) Vorbehaltlich der Bestimmungen im Gründungszertifikat enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied bei Abstimmungen zu Verträgen, Vereinbarungen oder Vorschlägen jeglicher Art, an denen das Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt, soweit es dabei nicht um dessen Beteiligungen an Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren geht, die dem ICAV zuzuordnen oder in sonstiger Weise am oder über das ICAV gegeben sind. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei einem Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht mitgezählt. Bei Fehlen anderer wesentlicher, vorstehend nicht genannter Interessen ist ein Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe seiner Stimme berechtigt und wird bei Beschlüssen, die die folgenden Sachverhalte betreffen, bei der Beschlussfähigkeit mitgezählt:
- (i) die Stellung einer Sicherheit oder Bürgschaft für Geld, das er dem ICAV oder seinen Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften geliehen hat oder für Verbindlichkeiten, die er auf Verlangen oder zugunsten des ICAV, seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften übernommen hat;
  - (ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit des ICAV, seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise im Rahmen einer Garantie, Bürgschaft oder durch die Stellung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat;
  - (iii) ein Angebot des ICAV, von dessen Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften für die Zeichnung oder den Kauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, an dem es im Rahmen einer Übernahme oder Unterübernahme des damit verbundenen Risikos beteiligt ist oder beteiligt sein soll; oder
  - (iv) ein Angebot in Bezug auf eine andere Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt als Führungskraft oder Aktionär oder in sonstiger Form beteiligt ist, SOFERN es nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von fünf Prozent oder mehr der ausgegebenen Aktien einer Klasse dieser Gesellschaft oder einer dritten Gesellschaft, aus der sich seine Beteiligung ableitet, oder der Stimmrechte ist, die Aktionären der betreffenden Gesellschaft zur Verfügung stehen (wobei jede solche Beteiligung für die Zwecke dieses Abschnitts unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung gilt).
  - (v) ein Angebot über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Absicherung von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet in folgenden Fällen aus seinem Amt aus:
- (i) wenn es mit einer schriftlichen von ihm unterzeichneten Kündigung, die am eingetragenen Sitz des ICAV hinterlegt wird, von seinem Amt zurücktritt;
  - (ii) wenn es zahlungsunfähig wird oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt;
  - (iii) wenn es unzurechnungsfähig wird;
  - (iv) wenn es den Sitzungen des Verwaltungsrats während sechs aufeinanderfolgender Monate fernbleibt, ohne dass gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats ein Urlaub vorliegt, und der Verwaltungsrat beschließt, dass sein Amt zu räumen ist;
  - (v) wenn es seinen Sitz im Verwaltungsrat kraft einer Anordnung verliert, die gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung ergeht, oder ihm der Sitz im Verwaltungsrat durch diese

Anordnung untersagt oder mit Einschränkungen belegt wird;

- (vi) wenn es von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (wobei mindestens zwei erforderlich sind) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
  - (vii) durch einfachen Beschluss des ICAV seines Amtes enthoben wird;
  - (viii) wenn die Genehmigung der Zentralbank für seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied erlischt.
- (j) Ungeachtet der Bestimmungen im Gründungszertifikat oder in einem Vertrag zwischen dem ICAV und dem Verwaltungsratsmitglied kann das ICAV ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß den Bestimmungen des Acts seines Amtes entheben.

## **9. Auflösung des ICAV**

- (a) Das ICAV kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:
- (i) wenn der Nettovermögenswert des ICAV zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Registrierung des ICAV unter den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Betrag fällt und die Mitglieder durch einfachen Beschluss die Auflösung des ICAV beschließen; oder
  - (ii) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten bzw. eines anderen in den Bestimmungen des Depotbankvertrags vereinbarten Zeitraums, beginnend an dem Tag, an dem (a) die Depotbank das ICAV über ihre Absicht unterrichtet, ihre Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags zu beenden, und sie die Anzeige ihrer Absicht zur Beendigung nicht zurückgezogen hat; (b) die Ernennung der Depotbank durch das ICAV gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags aufgekündigt wird; oder (c) die Genehmigung der Zentralbank für die Tätigkeit der Depotbank erlischt und keine neue Depotbank ernannt wurde. In diesen Fällen weist der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär des ICAV an, eine außerordentliche Hauptversammlung des ICAV einzuberufen, auf der ein einfacher Beschluss zur Auflösung des ICAV eingebracht werden soll. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen endet die Ernennung der Depotbank nur, wenn die Zentralbank die Genehmigung des ICAV widerruft; oder
  - (iii) wenn eine Fortführung des ICAV rechtswidrig oder nach Auffassung des Verwaltungsrats des ICAV nicht durchführbar oder ratsam ist.
- (b) In allen anderen als den oben genannten Fällen können die Mitglieder die Auflösung des ICAV durch Sonderbeschluss gemäß dem im Act vorgesehenen speziellen Genehmigungsverfahren («Summary Approval Procedure») beschließen.
- (c) Bei einer Auflösung verwendet der Liquidator zunächst die Vermögenswerte des ICAV in der von ihm für angemessen erachteten Art und Reihenfolge, um die Forderungen der Gläubiger zu erfüllen. In Bezug auf die zur Verteilung an Mitglieder zur Verfügung stehenden Vermögenswerte nimmt der Liquidator jene Übertragungen derselben an bzw. von den Klassen vor, die möglicherweise erforderlich sind, um die tatsächliche Belastung durch die Forderungen der Gläubiger anteilig so auf die Mitglieder verschiedener Klassen zu verteilen, wie der Liquidator dies in seinem Ermessen für angemessen erachtet.
- (d) Die zur Verteilung unter den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:
- (i) Erstens für die Bezahlung eines auf die Basiswährung (oder eine andere vom Liquidator ausgewählte Währung) lautenden Betrags an die Inhaber von Aktien jeder Klasse oder jedes Fonds, der so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettovermögenswert der von den Aktionären jeweils zu Beginn der Auflösung gehaltenen Aktien dieser Klasse oder dieses Fonds entspricht.
  - (ii) Zweitens für die Bezahlung von Beträgen an die Inhaber der Management-Aktien, die höchstens der Vergütung entsprechen, die dafür aus dem nicht in einem Fonds enthaltenen Vermögen des ICAV bezahlt wird; wenn nicht genügend Vermögenswerte enthalten sind, um eine solche Zahlung in voller Höhe zu ermöglichen, werden die in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerte nicht in Anspruch

genommen.

- (iii) Drittens für die Bezahlung eines etwaigen Restbetrags in dem betreffenden Fonds an die Inhaber von Aktien jeder Klasse oder jedes Fonds, wobei diese Zahlung anteilig zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse oder im jeweiligen Fonds gehaltenen Aktien erfolgt.
  - (iv) Viertens wird jeder Restbetrag, der übrig bleibt und nicht einem Fonds oder einer Aktienklasse zuzuordnen ist, zwischen den Fonds und Aktienklassen anteilig zum Nettovermögenswert jedes Fonds oder jeder Aktienklasse unmittelbar vor einer Verteilung an die Aktionäre aufgeteilt, und werden die so aufgeteilten Beträge anteilig zur Anzahl der von den Aktionären gehaltenen Aktien des Fonds oder der Klasse an sie bezahlt.
- (e) Ermächtigt durch einen einfachen Beschluss des ICAV kann der Liquidator das Vermögen des ICAV ganz oder teilweise in bar unter den Aktionären aufteilen (anteilig zum Wert der von ihnen gehaltenen Aktien des ICAV), ganz gleich, ob das Vermögen aus Vermögenswerten ein und derselben Art besteht oder nicht; wobei jeder Aktionär berechtigt ist, den Verkauf der zu verteilenden Vermögenswerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an diesen Aktionär zu fordern. Die Kosten eines solchen Verkaufs übernimmt der betreffende Aktionär.
- (f) Sollte der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt und in eigenen Ermessen beschließen, dass eine Auflösung des ICAV im besten Interesse der Aktionäre wäre, wird eine solche Auflösung unbeschadet jeder anderen Bestimmung im Gründungszertifikat gemäß dem im Act vorgesehenen speziellen Genehmigungsverfahren («Summary Approval Procedure») begonnen. Ein für die Auflösung des ICAV ernannter Liquidator verteilt die Vermögenswerte des ICAV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gründungszertifikats.

## **10. Schließung eines Fonds**

Das ICAV kann einen Fonds schließen:

- (a) wenn der Nettovermögenswert des Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Auflegung des Fonds unter den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Betrag fällt und die Aktionäre dieses Fonds durch einfachen Beschluss die Schließung des Fonds beschließen;
- (b) indem die Aktionäre eines solchen Fonds oder einer solchen Klasse, die an einem Handelstag erlischt, mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen im Voraus über die Schließung benachrichtigt und alle zuvor nicht zurückgenommenen Aktien eines Fonds oder einer Klasse zum Rücknahmepreis an diesem Handelstag zurückgenommen werden;
- (c) und alle zuvor nicht zurückgegebenen Aktien eines solchen Fonds oder einer solchen Klasse zum Rücknahmepreis an diesem Handelstag zurückgenommen werden, sofern die Aktionäre, die 75% des Werts der ausgegebenen Aktien des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten, bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Aktionäre dieses Fonds bzw. dieser Klasse beschließen, dass diese Aktien zurückgenommen werden sollen.

Wenn ein bestimmter Fonds oder eine bestimmte Klasse geschlossen und alle Aktien dieses Fonds oder der Klasse wie vorstehend beschrieben zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat, ermächtigt durch einfachen Beschluss des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse, alle oder einen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse entsprechend dem Nettovermögenswert der Aktien, die zu diesem Zeitpunkt von den Aktionären des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden, in bar unter den Aktionären aufteilen; mit der Maßgabe, dass jeder Aktionär berechtigt ist, auf seine Kosten den Verkauf der so zu verteilenden Vermögenswerte und die Auszahlung des Barerlöses aus einem solchen Verkauf an den Aktionär zu verlangen.

## **11. Freistellung und Versicherung**

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschaftssekretär des ICAV ist

oder war oder jede natürliche oder juristische Person, die Abschlussprüfer des ICAV ist oder war, und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter, werden aus dem Vermögen und Gewinn des ICAV in Bezug auf alle Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden und Aufwendungen freigestellt und versichert, die ihnen aufgrund eines Vertrages oder einer Handlung entstehen, die sie bei der Ausübung ihrer Pflicht oder vermeintlichen Pflicht in ihren jeweiligen Büros oder Firmen abschließen, vornehmen bzw. denen sie zustimmen oder die sie unterlassen, außer wenn dies (gegebenenfalls) auf ihre eigene Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch zurückzuführen ist.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zugunsten von Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Mitglieder des Verwaltungsrats, Gesellschaftssekretär oder Abschlussprüfer des ICAV sind oder waren, eine Haftpflichtversicherung für diese Personen abzuschließen und weiterzuführen, die Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung oder Ausübung ihrer Pflichten oder bei der Ausübung ihrer Befugnisse absichert.

## 12. Allgemeines

- (a) Zum Datum dieses Prospekts verfügt das ICAV weder ausstehendes oder geschaffenes, aber noch nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschließlich befristeter Kredite) noch über Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Kredite oder Schulden in Form von Krediten, einschließlich Überziehungskredite, Verbindlichkeiten aus Akzepten (ausgenommen üblicher Handelswechsel) oder Akzeptkredite, Finanzleasing- oder Mietkaufverpflichtungen, Garantien, sonstige Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Für kein Aktien- oder Fremdkapital des ICAV besteht ein Optionsrecht oder wurde ein solches (bedingt oder bedingungslos) vereinbart.
- (c) Das ICAV hat weder derzeit noch hatte es seit seiner Registrierung Angestellte.
- (d) Das ICAV beabsichtigt nicht, eine Immobilien zu kaufen oder zu erwerben, noch beabsichtigt es den Kauf oder Erwerb einer Immobilie zu vereinbaren.
- (e) Die den Aktionären aufgrund ihres Aktienbesitzes gewährten Rechte werden durch das Gründungszertifikat, das allgemeine Recht in Irland und den Act geregelt.
- (f) Das ICAV ist nicht an einem Rechtsstreit oder Schiedsverfahren beteiligt, und nach Kenntnis des Verwaltungsrats hängt weder ein Rechtsstreit oder eine Klage gegen das ICAV an noch droht eine solche.
- (g) Das ICAV hat keine Tochtergesellschaften.
- (h) Nicht beanspruchte Dividenden verfallen sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar wurden. Danach gehen diese Dividenden in das Vermögen des zugehörigen Fonds über. Auf Dividenden oder andere an einen Aktionär zu zahlende Beträge fallen keine Zinsen zulasten des ICAV an.
- (i) Keine Person hat ein Vorrecht, genehmigtes, jedoch noch nicht ausgegebenes Kapital des ICAV zu zeichnen.

## 13. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind wesentlich oder können wesentlich sein und wurden nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs geschlossen:

- (a) **Verwaltungsvertrag** zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft vom 29. Dezember 2017, auf dessen Grundlage die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft des ICAV unter Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats ernannt wurde. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder in bestimmten Fällen mit sofortiger Wirkung, unter anderem bei Insolvenz einer Partei oder wenn ein wesentlicher Verstoß nach entsprechender Mitteilung nicht behoben wird, schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu delegieren. Laut Verwaltungsvertrag hat das ICAV die

Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeiter und den Verwaltungsrat in Bezug auf alle Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten und alle Verfahren, Ansprüche und Forderungen Dritter schadlos zu halten, die gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden oder die dieser bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, außer wenn diese auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind.

- (b) **Anlageverwaltungsvereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 29. Dezember 2017, auf deren Grundlage der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Vermögenswerte des ICAV unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist (oder mit einer kürzeren Kündigungsfrist, die gegebenenfalls schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde) oder in bestimmten Fällen mit sofortiger Wirkung schriftlich von der Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden, unter anderem bei Insolvenz des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Laut Anlageverwaltungsvereinbarung hat der Anlageverwalter das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und jedes jeweilige Mitglied der Credit Suisse Group AG in Bezug auf alle Verluste, Klagen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen schadlos zu halten, die sich aus den oder aufgrund der in der Anlageverwaltungsvereinbarung genannten Umstände(n) ergeben.
- (c) **Verwaltungsvereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 29. Dezember 2017, auf deren Grundlage die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle des ICAV unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde. Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder in bestimmten Fällen mit sofortiger Wirkung, unter anderem bei Auflösung des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle, schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, die Erbringung bestimmter ihr anvertrauter Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Laut Verwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle und all ihre Mitarbeiter in Bezug auf alle Verluste, Klagen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen schadlos zu halten, die sich aus den oder aufgrund der in der Verwaltungsvereinbarung genannten Umstände(n) ergeben, außer bei Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle.
- (d) **Depotbankvertrag** zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vom 29. Dezember 2017, auf dessen Grundlage die Depotbank zur Depotbank für die Vermögenswerte des ICAV unter der Gesamtaufsicht des ICAV ernannt wurde. Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder in bestimmten Fällen mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden, unter anderem wenn ein Antrag auf Auflösung einer Partei gestellt wird oder eine Partei in Liquidation geht (außer bei einer freiwilligen Liquidation zum Zweck einer Umstrukturierung, Verschmelzung oder Fusion zu vorab zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Bedingungen), wobei die Depotbank weiter als Depotbank fungiert, bis ein von der Zentralbank genehmigter Nachfolger vom ICAV ernannt wird oder die Zentralbank die Genehmigung des ICAV widerruft. Die Depotbank ist befugt, ihre Aufgaben zu delegieren, ihre Haftung bleibt aber von einer Übertragung der ganzen oder eines Teils der von ihr aufbewahrten Vermögenswerte an einen Dritten unberührt.
- Laut Depotbankvertrag hat das ICAV die Depotbank in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Kosten, Verluste, Ansprüche, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich der von der Depotbank ordnungsgemäß belegten Rechts- und professionellen Aufwendungen) schad- und klaglos zu halten, die gegenüber der Depotbank geltend gemacht werden oder dieser entstehen und die unmittelbar aus dem Depotbankvertrag oder anderen Verträgen resultieren, die die Depotbank aufgrund ihrer Rolle als Depotbank des ICAV abschließt oder ausfertigt; ferner hält das ICAV die Depotbank in Bezug auf alle Ansprüche, Verluste oder Verbindlichkeiten schad- und klaglos, die aus einem Verstoß des ICAV gegen

die im Depotbankvertrag abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen resultieren, außer diese Verpflichtungen, Aufwendungen, Kosten, Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Forderungen sind auf den Verlust eines im Depotbankvertrag genannten Finanzinstruments, der nicht durch das ICAV und/oder seine Beauftragten verursacht wurde, oder auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Depotbank bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Depotbankvertrag im Zusammenhang mit anderen Verlusten zurückzuführen. Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft halten die Depotbank in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Kosten, Verluste, Ansprüche, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich der von der Depotbank ordnungsgemäß belegten Rechts- und professionellen Kosten) schad- und klaglos, die gegenüber der Depotbank geltend gemacht werden oder dieser entstehen und die auf die Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Aufgaben und Pflichten durch die Depotbank zurückzuführen sind, unter anderem die Haftung aufgrund des Verlusts von Finanzinstrumenten, sofern diese Verpflichtungen, Aufwendungen, Kosten, Ansprüche, Verluste, Erklärungen, Zusicherungen oder Forderungen auf fahrlässiges oder betrügerisches Verhalten des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft oder einen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV zurückzuführen sind und/oder dadurch verursacht wurden.

- (e) **Vertriebsvereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle vom 29. Dezember 2017, auf deren Grundlage die Vertriebsstelle zur Vertriebsstelle für die Aktien unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde. Die Vertriebsvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist (sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich eine andere Frist vereinbart wird) oder in bestimmten Fällen, unter anderem bei Insolvenz der Verwaltungsstelle, mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Die Vertriebsstelle ist befugt, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu delegieren. Laut Vertriebsvereinbarung hat jede Partei die andere Partei in Bezug auf alle Verluste, Verpflichtungen, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, die gegenüber der vertragstreuen Partei aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung von Pflichten durch die vertragsbrüchige Partei geltend gemacht werden können.

#### **14. Bereitstellung von Dokumenten zur Einsichtnahme**

Exemplare der folgenden Dokumente, die nur zu Informationszwecken dienen und nicht Bestandteil dieses Dokuments sind, stehen am eingetragenen Sitz des ICAV in Irland während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Das Gründungszertifikat (Exemplare sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (b) Der Act und die OGAW-Verordnungen.
- (c) Der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des ICAV, jeweils nach ihrer Veröffentlichung (Exemplare sind kostenlos beim Anlageverwalter oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (d) Eine Liste der Verwaltungsratsmitglieder und Partner, mit denen der Verwaltungsrat des ICAV in den letzten 5 Jahren zusammengearbeitet hat, zusammen mit Angaben dazu, ob diese Personen noch als Verwaltungsratsmitglieder oder Partner tätig sind.

Exemplare des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen sind für die Aktionäre ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter erhältlich.

## ANHANG I

### Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

#### 1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:

- 1.1 Die in den OGAW-Verordnungen beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem regulierten, regelmäßig stattfindenden, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat gehandelt werden.
- 1.2 Kürzlich begebene Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Verordnungen, außer solchen, die an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile von AIF.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente (FDI).

#### 2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht in den Ziffern 1.1 – 1.7 aufgeführt sind.
- 2.2 Laut dieser Ziffer (2) darf ein OGAW höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere im Sinne von Regulation 68(1) (d) der OGAW-Verordnungen anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als «Rule 144A-Wertpapiere» bekannt sind, sofern:
  - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden; und
  - die Wertpapiere nicht illiquide sind, das heißt, dass sie von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, oder ungefähr zu dem Preis, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden, realisiert werden können.
- 2.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden. Wenn ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40% des Nettovermögenswerts des OGAW nicht übersteigen.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank erhöht sich die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10% bei Schuldverschreibungen auf 25%, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen

an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögenswerts des OGAW nicht überschreiten.

- 2.5** Die in Ziffer 2.3 genannte Anlagebeschränkung erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagebeschränkung von 40% nicht berücksichtigt.
- 2.7** Ausgewiesene Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen höchstens:
- (a) 10% des Nettovermögens des OGAW; oder
  - (b) 20% des Nettovermögens des OGAW ausmachen, wenn die Barmittel auf einem Konto bei der Depotbank ausgewiesen werden.
- 2.8** Das Gegenparteirisiko eines OGAW bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Beschränkung erhöht sich auf 10% bei Kreditinstituten, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens von Juli 1988 über Kapitalkonvergenz oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
- 2.9** Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 oben darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Punkte bei einem Emittenten 20% des Nettovermögenswerts nicht übersteigen:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
  - Einlagen; und/oder
  - Gegenparteirisiken infolge von Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- 2.10** Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement bei ein und demselben Emittenten 35% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11** Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein und derselbe Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Obergrenze von 20% des Nettovermögens gelten.
- 2.12** Einem OGAW ist es gestattet, bis zu 100% des Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- Die jeweiligen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden:
- OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen von Anlagequalität (Investment Grade) sind), Regierung von Indien (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), die Regierung der Volksrepublik China, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing

Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die US Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere pro Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

### **3 Anlagen in Investmentfonds**

**3.1** Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in einen Investmentfonds anlegen.

**3.2** Anlagen in AIF dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des OGAW ausmachen.

**3.3** Der Investmentfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere offene Investmentfonds anlegen.

**3.4** Legt ein OGAW in Anteile anderer Investmentfonds an, die von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder durch Delegation verwaltet wird, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückkaufgebühren im Zusammenhang mit der Anlage des OGAW in Anteile dieses anderen Investmentfonds berechnen.

**3.5** Wenn der Manager/Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision erhält (einschließlich einer ermäßigten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt werden.

### **4 OGAW, die einen Index nachbilden**

**4.1** Ein OGAW kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Nachbildung eines Index vorsieht, der den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank enthaltenen Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.

**4.2** Die in Ziffer 4.1 angegebene Beschränkung kann auf 35% angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

### **5 Allgemeine Bestimmungen**

**5.1** Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die gemeinsam mit allen von ihr verwalteten OGA handelt, darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen würden.

**5.2** Ein OGAW darf höchstens:

- (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA;
- (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die in ii), iii) und iv) festgelegten Anlagebeschränkungen können beim Erwerb außer Acht gelassen werden, falls sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

**5.3** Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Anlagebeschränkungen einhält und dass bei Überschreitung dieser Anlagebeschränkungen die nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 beachtet werden; und
- (v) die von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich in deren Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausüben.

**5.4** Ein OGAW muss die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche einen Teil seines Vermögens darstellen, nicht einhalten.

**5.5** Die Zentralbank kann es neu zugelassenen OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie auf dem Grundsatz der Risikostreuung nachkommen.

**5.6** Werden die hierin genannten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die sich der Kontrolle des OGAW entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so besteht das vorrangige Ziel des OGAW bei Verkaufstransaktionen darin, die diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu beheben.

**5.7** Weder eine Investmentgesellschaft, noch ein ICAV, noch im Namen von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder oder Verwaltungsgesellschaften von Common Contractual Funds dürfen Leerverkäufe von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen von OGA; oder
- derivativen Finanzinstrumenten tätigen.

**5.8** Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

## **6. Derivative Finanzinstrumente (Financial Derivative Instruments, FDI)**

6.1 Das Gesamtengagement eines OGAW bei FDI darf seinen Nettovermögenswert nicht übersteigen.

6.2 Das Engagement beim Basiswert des FDI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete FDI, das gegebenenfalls mit den aus Direktanlagen resultierenden Positionen kombiniert werden kann, darf die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank genannten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten (diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte FDI, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien).

- 6.3 Ein OGAW kann in außerbörslich gehandelte («Over the Counter», OTC) Derivate anlegen, sofern die bei Transaktionen mit OTC-Derivaten beteiligten Gegenparteien unter Aufsicht stehen und in eine der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen.
- 6.4 Anlagen in FDI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

## ANHANG II

### Anerkannte Börsen

Es folgt eine Liste von regulierten Börsen und Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um zulässige Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-Derivate handelt, notiert sind oder gehandelt werden, die den Anforderungen der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht. Ausgenommen zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und OTC-Derivate, ist die Anlage in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente auf die nachfolgend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Börsen oder Märkte aus.

- (i) Eine Börse oder ein Markt bzw. ein zugehöriger Markt die/der:
  - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Liechtenstein liegt (Europäische Union, Norwegen und Island); oder
  - in einem OECD-Mitgliedstaat liegt, einschließlich der durch das OECD-Übereinkommen abgedeckten Gebiete:
- (ii) die folgenden Börsen oder Märkte oder zugehörigen Märkte:
  - Abu Dhabi – Abu Dhabi Securities Exchange
  - Argentinien – Bolsa de Comercio de Buenos Aires
  - Argentinien – Bolsa de Comercio de Cordoba
  - Argentinien – Bolsa de Comercio de La Plata
  - Argentinien – Bolsa de Comercio de Mendoza
  - Argentinien – Bolsa de Comercio de Rosario
  - Bahrain – Bahrain Stock Exchange
  - Bangladesch – Dhaka Stock Exchange
  - Bangladesch – Chittagong Stock Exchange
  - Bermuda – Bermuda Stock Exchange
  - Bosnien-Herzegowina – Banja Luka Stock Exchange
  - Bosnien-Herzegowina – Sarajevo Stock Exchange
  - Botswana – Botswana Stock Exchange
  - Brasilien – Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange
  - Brasilien – BM&F Bovespa
  - Brasilien – Brasilia Stock Exchange
  - Brasilien – Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange
  - Brasilien – Minas Esperito Santo Stock Exchange
  - Brasilien – Parana Curitiba Stock Exchange
  - Brasilien – Pernambuco e Bahia Recife Stock Exchange
  - Brasilien – Regional Fortaleza Stock Exchange
  - Brasilien – Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
  - Brasilien – Santos Stock Exchange
  - China (VRep.) – Fujian Securities Exchange
  - China (VRep.) – Hainan Securities Exchange
  - China (VRep.) – Shanghai Securities Exchange
  - China (VRep.) – Shenzhen Stock Exchange
  - Kolumbien – Bolsa de Valores de Colombia
  - Costa Rica – Bolsa Nacional de Valores de Costa Rica
  - Dubai – Dubai Financial Market

Ecuador	–	Bolsa de Valores de Quito
Ecuador	–	Bolsa de Valores de Guayaquil
Ägypten	–	Egyptian Exchange
Georgien	–	Georgian Stock Exchange
Ghana	–	Ghana Stock Exchange
Hongkong	–	Hong Kong Stock Exchange
Hongkong	–	Growth Enterprise Market
Indien	–	Ahmedabad Stock Exchange
Indien	–	Bangalore Stock Exchange
Indien	–	Bombay Stock Exchange
Indien	–	Calcutta Stock Exchange
Indien	–	Cochin Stock Exchange
Indien	–	Delhi Stock Exchange
Indien	–	Gauhati Stock Exchange
Indien	–	Hyderabad Stock Exchange
Indien	–	Ludhiana Stock Exchange
Indien	–	Madras Stock Exchange
Indien	–	Magadh Stock Exchange
Indien	–	Mumbai Stock Exchange
Indien	–	National Stock Exchange of India
Indien	–	Pune Stock Exchange
Indien	–	Uttar Pradesh Stock Exchange
Indonesien	–	Indonesia Stock Exchange
Indonesien	–	Surabaya Stock Exchange
Elfenbeinküste	–	Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)
Jordanien	–	Amman Financial Market
Kasachstan	–	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan	–	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	–	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	–	Kuwait Stock Exchange
Libanon	–	Beirut Stock Exchange
Malaysia	–	Bursa Malaysia Berhad
Mauritius	–	Stock Exchange of Mauritius
Marokko	–	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	–	Namibian Stock Exchange
Nigeria	–	FMDQ
Nigeria	–	Nigerian Stock Exchange
Oman	–	Muscat Securities Market
Pakistan	–	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	–	Karachi Stock Exchange
Pakistan	–	Lahore Stock Exchange
Peru	–	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	–	Philippine Stock Exchange
Katar	–	Qatar Exchange
Russland	–	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	–	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	–	Belgrade Stock Exchange

Singapur	–	Singapore Exchange
Südafrika	–	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	–	Colombo Stock Exchange
Swasiland	–	Mbaene Stock Exchange
Taiwan (RC)	–	Gre Tei Securities Market
Taiwan (RC)	–	Taiwan Stock Exchange Corporation
Tansania	–	Dar-es-Salaam Stock Exchange
Thailand	–	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	–	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Uganda	–	Uganda Securities Exchange
Uganda	–	ALTX
Ukraine	–	Ukrainian Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	–	Abu Dhabi Securities Market
Vereinigte Arabische Emirate	–	Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate	–	NASDAQ Dubai
Uruguay	–	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	–	Caracas Stock Exchange
Venezuela	–	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	–	Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	–	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	–	Ho Chi Minh City Securities Trading Center
Sambia	–	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	–	Harare Stock Exchange

(iii) alle folgenden Märkte oder zugehörige Märkte:

der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

der von den «**Listed Money Market Institutions**» betriebene Markt gemäß der Beschreibung in der Publikation der Bank of England mit dem Titel «**The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in GBP, Foreign Exchange and Bullion**» von April 1988 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

der britische Markt, der (i) von Banken und anderen Instituten betrieben wird, die von der Financial Conduct Authority (FCA) beaufsichtigt werden und den interprofessionellen Verhaltensregeln des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen; und (ii) sogenannte «Non-Investment Products» gemäß der Richtlinie in dem von Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich FCA und Bank of England, erstellten «Non-Investment Products Code» (vormals als «**The Grey Paper**» bekannt);

AIM – der Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der London Stock Exchange Limited reguliert und betrieben wird;

der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird (auch bezeichnet als der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC und der National Association of Securities Dealers reguliert wird (und von Bankinstituten, die durch den US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden));

Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

Der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;

SESDAQ (Markt für Nebenwerte an der Singapore Stock Exchange);

(iv) Folgende Derivat-Börsen:

Alle in den Punkten (i), (ii) und (iii) aufgelisteten Börsen oder Märkte oder zugehörigen Märkte, an denen Derivate gehandelt werden.

Eine Derivat-Börse oder ein Derivat-Markt bzw. ein zugehöriger Markt die/der:

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Liechtenstein liegt (Europäische Union, Norwegen und Island); oder

in einem OECD-Mitgliedstaat liegt, einschließlich der durch das OECD-Übereinkommen abgedeckten Gebiete;

- sowie folgende Börsen:
- Shanghai Futures Exchange
- Taiwan Futures Exchange
- Jakarta Futures Exchange
- Bolsa de Mercadorias & Futuros, Brazil
- South African Futures Exchange
- Thailand Futures Exchange
- Malaysia Derivatives Exchange
- Hong Kong Futures Exchange
- OTC Exchange of India
- Singapore Exchange
- Singapore Commodity Exchange.
- SGXDT

Ausschließlich zur Bestimmung des Werts von Vermögenswerten eines Fonds beinhaltet der Begriff «anerkannte Börse» in Bezug auf einen von einem Fonds eingegangenen Derivatkontrakt eine organisierte Börse oder einen organisierten Markt, an der/dem dieser Kontrakt regelmäßig gehandelt wird.

**ANHANG III:  
Liste der Unterverwahrstellen**

Eine aktuelle Liste der Unterverwahrstellen ist im Internet unter <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> erhältlich und wird Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt

<b>Land</b>	<b>Unterverwahrstelle</b>	<b>Beauftragter der Unterverwahrstelle</b>
Australien	HSBC Securities Services	
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	
Belgien	SIX SIS AG (nur Anleihen)	
Belgien	BNP Paribas Securities Services (nur Aktien)	
Brasilien	Citibank N.A.	
Kanada	Royal Bank of Canada GSS Client Service	
Chile	Banco de Chile	
China (Shanghai)	Nur für B-Aktien aus Shanghai Hongkong & Shanghai Banking Corp.	
China (Shenzhen)	Für B-Aktien aus Shenzhen Hongkong & Shanghai Banking Corp. Ltd.	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.	
Kroatien	Zagrebacka Banka DD	
Tschechien	Citibank Europe plc	
Dänemark	Nordea Bank Danmark A/S	
Ägypten	HSBC Bank Egypt SAE	
Estland	UniCredit Bank Austria AG	AB SEB Bank
Euro-Markt	Euroclear	
Finnland	Nordea Bank Finland Plc	
Frankreich	CACEIS Bank	
Deutschland	SIX SIS AG	
Griechenland	Citibank Europe plc	
Hongkong	Hongkong & Shanghai Bkg Corp. Custody & Clearing	
Ungarn	Citibank Europe plc	
Indien	Hongkong & Shanghai Bkg Corp. Custody & Clearing	
Indonesien	Deutsche Bank AG Niederlassung Jakarta	
Irland	SIX SIS AG	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM	

Italien	BNP Paribas Securities Services Milano	
Japan	Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	
Jordanien	Standard Chartered Bank Securities Services	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd	
Malaysia	Hongkong Bank Malaysia Berhad (HBMB)	
Mexiko	Banco Santander (Mexico) S.A.	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Niederlande	SIX SIS AG	
Neuseeland	HSBC Securities Services	
Norwegen	Nordea Bank Norge ASA	
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G	
Pakistan	Deutsche Bank AG	
Philippinen	HSBC Securities Services, Philippines	
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	HSBC Bank Middle East Limited	
Rumänien	Citibank Europe plc. Dublin – Romania Branch	
Russland	Societe Generale / Rosbank	
Singapur	Standard Chartered Bank Securities Services	
Slowakei	Euroclear	
Slowenien	UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	Societe Generale Johannesburg	
Südkorea	Standard Chartered Bank Korea Limited	
Spanien	BNP Paribas Securities Services	
Schweden	Nordea Bank AB (publ)	
Schweiz	SIX SIS AG	
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd	
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	
Türkei	Citibank A.S.	
VAE Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Ltd (DIFC) Branch	
VAE Dubai	HSBC Bank Middle East Ltd (DIFC) Branch	
USA	Brown Brothers Harriman & Co. Investor Services	

Vereinigtes Königreich/Großbritannien	SIX SIS AG	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
ANLAGEFONDS	FUNDSETTLE Euroclear Bank S.A. / N.V.	
ANLAGEFONDS	ALLFUNDS BANK INTERNATIONAL S.A.	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Bitte beachten Sie, dass nicht alle Märkte/Gegenparteien für alle Fonds zur Verfügung stehen. Bevor Konten an den Märkten angelegt werden, müssen die Märkte zusammen mit der Depotbank überprüft und von dieser schriftlich genehmigt werden.

## PROSPEKTZUSATZ

### AlphaCore One

Prospektzusatz vom 27. Juni 2018 zum Prospekt für das JMS ICAV vom 27. Juni 2018.

Dieser Prospektzusatz enthält spezielle Angaben zum AlphaCore One (der «Fonds»), ein Fonds des JMS ICAV (das «ICAV»), eine offene irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die von der irischen Zentralbank am 27. Juni 2018 als OGAW gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde. Derzeit hat das ICAV keine anderen Fonds.

**Dieser Prospektzusatz ist Teil des Prospekts für das ICAV vom 27. Juni 2018 (der «Prospekt»), ist im Kontext und in Verbindung mit dem Prospekt, der dem Prospektzusatz unmittelbar vorangeht, zu lesen und wird in den Prospekt aufgenommen. Im Falle einer Abweichung zwischen dem Prospekt und diesem Prospektzusatz hat der Prospektzusatz Vorrang.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt «Management und Verwaltung» dieses Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospektzusatz und im Prospekt enthaltenen Informationen. Diese Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) korrekt und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Anleger sollten den Abschnitt «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

**Der Fonds kann hauptsächlich in FDI anlegen und wird FDI daneben zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Nettovermögenswert des Fonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik stark schwanken. Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Ausführliche Informationen hierzu (unter anderem die erwartete Auswirkung der Nutzung dieser Instrumente) sind weiter unten im Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» enthalten.**

**Obgleich der Fonds vorwiegend in Bareinlagen, in Barmitteläquivalenten, Einlagenzertifikaten und/oder in bestimmten Fällen in Geldmarktinstrumenten investieren kann, sind die Aktien des Teilfonds keine Einlagen und unterscheiden sich naturgemäß dadurch von einer Einlage, dass die Anlage nicht garantiert ist und der Wert der Anlage Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in den Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, unter anderem dem Risiko des Kapitalverlusts.**

#### 1. Auslegung

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutungen:

«Geschäftstag»	bezeichnet jeden Tag (außer Samstage und Sonntage), an dem die Banken in Irland, Luxemburg und der Schweiz geöffnet sind. Wenn der Verwaltungsrat dies jeweils beschließt, können zusätzliche Geschäftstage bestimmt werden.
«Handelstag»	bezeichnet jeden Bewertungstag und/oder einen oder mehrere andere vom Verwaltungsrat bestimmte und den Aktionären im Voraus mitgeteilte Tage, mit der Maßgabe, dass es mindestens zweimal pro Monat in regelmäßigen Abständen einen Handelstag gibt. In diesem Zusammenhang sei auf den Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt verwiesen.
«Handelsschluss»	bezeichnet an jedem Handelstag

- (i) in Bezug auf Zeichnungsanträge 24.00 Uhr (irische Zeit) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag; und
- (ii) in Bezug auf Rücknahmeanträge 24.00 Uhr (irische Zeit) sieben Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag; und
- (iii) in Bezug auf Umtauschanträge 24.00 Uhr (irische Zeit) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag; oder
- (iv) jenen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten und den Aktionären im Voraus mitgeteilten Zeitpunkt, jeweils vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag liegt.

«Zahlungsschluss für die Zeichnungsgebühr» bezeichnet den Geschäftstag drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.

**«Bewertungstag»**

bezeichnet

- (i) jeden Freitag, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist (wenn er kein Geschäftstag ist, ist der vorangegangene Geschäftstag der Bewertungstag); und
- (ii) den letzten Geschäftstag eines Monats, der für die Zwecke von Ziffer (i) kein Bewertungstag ist (dieser Bewertungstag ist kein Handelstag; das bedeutet, dass keine Aktien gezeichnet, zurückgenommen, umgetauscht oder übertragen werden können); und/oder
- (iii) alle anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmten Tage.

**«Bewertungszeitpunkt»**

bezeichnet den Geschäftsschluss am betreffenden Markt an jedem Bewertungstag oder jenen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten und den Aktionären im Voraus mitgeteilten Zeitpunkt, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt nach dem Handelsschluss liegt.

Alle anderen in diesem Prospektzusatz verwendeten definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

**2. Basiswährung**

Die Basiswährung ist der CHF.

**3. Anlageziel**

Das Ziel des Fonds besteht darin, unter allen Marktgegebenheiten mittelfristig absolute Erträge zu erwirtschaften.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel in einem beliebigen Zeitraum, insbesondere kurzfristig, erreichen wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann.

**4. Anlagepolitik**

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er Long- und synthetischen Short-Positionen (durch Einsatz der unten beschriebenen FDI) bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (unter anderem Optionsscheine und

Wandelanleihen, möglicherweise mit eingebettetem Derivat) eingeht. Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, sind im Allgemeinen an anerkannten Börsen notiert (die in der Liste in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind). Der geographische Schwerpunkt liegt auf in Europa börsennotierten Unternehmen. Daneben kann der Fonds auch einen bedeutenden Teil seines Vermögens weltweit außerhalb seiner Kernmärkte anlegen (unter anderem bis zu 20% des Nettovermögens in Wertpapiere aus Schwellenländern). Der Fonds hält die in Anhang I zu diesem Prospekt genannten Anlagebeschränkungen ein. Dementsprechend kann der Fonds in Übereinstimmung mit den Verordnungen bis zu 10% seines Nettovermögenswerts in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere anlegen, die nicht an einem anerkannten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

Vorbehaltlich der in Anhang I des Prospekts den OGAW-Verordnungen festgelegten Beschränkungen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlagepolitik dieser Organismen für gemeinsame Anlagen stimmt dabei mit der Anlagepolitik des Fonds überein.

Der Fonds kann direkt oder indirekt über den Einsatz von FDI, wie nachfolgend beschrieben, in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere anlegen.

Zur Liquiditätssteuerung kann der Fonds in festverzinsliche Instrumente mit kurzer Duration anlegen, unter anderem in fest- oder variabel verzinsliche Staats- oder Unternehmensanleihen, Investment-Grade-Anleihen (die von anerkannten Ratingagenturen bewertet werden oder Anleihen ohne Rating, die nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind). Außerdem kann der Fonds umfangreiche Barmittel bis zur Wiederanlage halten, wenn der Anlageverwalter dies unter den gegebenen Marktbedingungen für angemessen erachtet.

#### Derivative Finanzinstrumente (FDI)

Der Fonds kann wie nachfolgend ausführlich beschrieben in börsengehandelte oder außerbörslich gehandelte («Over the Counter», OTC) FDI anlegen, um sein Anlageziel zu erreichen. Dabei kann der Fonds FDI zu Anlagezwecken (unter anderem FDI auf Indizes, wie weiter unten beschrieben), zur effizienten Portfolioverwaltung des Fonds oder zur Absicherung (unter anderem für die im Abschnitt «*Devisentransaktionen und sonstige Währungskontrakte*» genannten Absicherungsgeschäfte) einsetzen. Eine Liste der anerkannten Börsen, an denen die FDI notieren oder gehandelt werden können, ist in Anhang II des Prospekts enthalten. Gemäß den OGAW-Verordnungen sind «ungedeckte» FDI-Positionen nicht zulässig (d. h. der Fonds sollte in der Lage sein, sämtliche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Zusammenhang mit den oben genannten derivativen Finanzinstrumenten zu erfüllen). Der Fonds verwendet im Einklang mit seiner Anlagepolitik jene zulässigen FDI, die den Deckungsanforderungen entsprechen, indem er die Basiswerte bzw. ausreichend liquide Vermögenswerte hält oder sicherstellt, dass das Risiko angemessen abgesichert werden kann, ohne die Basiswerte zu halten. Außerdem kann der Fonds umfangreiche Barmittel und Barmitteläquivalente (wie etwa Commercial Paper und Einlagenzertifikate) bis zur Wiederanlage halten, wenn dies mit Blick auf das Anlageziel für angemessen erachtet wird.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte, die eine Verpflichtung beinhalten, zu einem vorher vereinbarten Termin in der Zukunft und zu einem im Rahmen eines Börsengeschäfts vereinbarten Preis eine Standardmenge eines bestimmten Vermögenswertes zu kaufen oder zu verkaufen (oder in einigen Fällen basierend auf der Wertentwicklung eines Basiswerts, Barmittel zu erhalten oder zu zahlen). Mithilfe von Futures-Kontrakten können Anleger das Marktrisiko absichern oder sich am Markt des Basiswerts engagieren. Da diese Kontrakte einer täglichen Markto-Market-Bewertung unterzogen werden, können sich Anleger von ihrer Verpflichtung befreien, den Basiswert vor dem Lieferdatum des Kontrakts zu kaufen oder zu verkaufen, indem sie ihre Position glattstellen. Werden Futures regelmäßig statt des Basiswerts eingesetzt, um eine bestimmte Strategie zu verfolgen, sinken

dadurch oftmals die Transaktionskosten. Der Fonds setzt Futures ein, um sich wie oben beschrieben bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zu engagieren.

### *Optionen*

Es gibt zwei verschiedene Arten von Optionen: Put- und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen Entrichtung einer Prämie verkauft werden und einer Partei (dem Käufer) das Recht geben, ohne sie zu verpflichten, eine festgelegte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis an die andere Partei (den Verkäufer) zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen Entrichtung einer Prämie verkauft werden, und dem Käufer das Recht geben, ohne ihn zu verpflichten, vom Verkäufer der Option den Basiswert zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch in bar abgerechnet werden. Der Fonds kann sowohl Verkäufer als auch Käufer von Put- und Call-Optionen sein. Der Fonds kann diese Instrumente entweder einzeln oder kombiniert kaufen oder verkaufen. Beispielsweise kann der Fonds durch den Kauf einer Call-Option von einer positiven Wertentwicklung profitieren. Gleichzeitig wird das Gesamtrisiko in Bezug auf die vom Fonds ursprünglich gezahlte Prämie begrenzt. Der Fonds verwendet Optionen als Ersatz für Direktanlagen in bestimmten Ländern, Sektoren oder Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren.

### *Swaps*

Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, den Ertrag aus einem Referenzzinssatz, z. B. einem festen oder variablen Geldmarktsatz, gegen Erträge aus Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben zu tauschen. Ein Swap kann verwendet werden, um positive Einschätzungen (Eingehen einer synthetischen Long-Position) oder negative Einschätzungen (Eingehen einer synthetischen Short-Position) in Bezug auf Aktien zum Ausdruck zu bringen. Der Fonds setzt Swaps ein, um sich bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zu engagieren. Daneben kann der Fonds Swap-Geschäfte auf einen Aktienkorb eingehen, um Länder- oder Sektorengagements einzugehen oder die entsprechenden Risiken abzusichern.

Zu den Swaps können auch Total Return Swaps («**TRS**») zählen. Im Rahmen eines TRS erhält der Fonds einen regelmäßigen Ertrag, der auf dem Ertrag basiert, der beim Halten des Basiswerts erwirtschaftet würde. Im Gegenzug leistet der Fonds eine Zahlung, die in der Regel den geltenden Interbankenzinssätzen zuzüglich einer Marge entspricht. Der Swap kann verwendet werden, um den Effekt eines Engagements bei Vermögenswerten im Sinne der Anlagepolitik des Fonds nachzuahmen. Der Fonds schließt TRS (oder FDI mit denselben Merkmalen) Gegenparteien ab, die den Kriterien im Absatz «**Zulässige Gegenparteien**» in Abschnitt 1 des Prospekts entsprechen.

### *Differenzkontrakte («Contracts for Difference», CFD)*

Der Fonds kann CFD (mitunter auch als synthetische Swaps bezeichnet) eingehen, um durch Bezugnahme auf Wert- oder Kursschwankungen des Basiswerts einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Der Fonds kann CFDs einsetzen, um an der Performance von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zu partizipieren, ohne diese Wertpapiere halten oder physisch liefern zu müssen. Dementsprechend erwirbt der Fonds weder Rechte an den Basiswerten, noch entstehen im diesbezüglich Verpflichtungen. CFDs können entweder als Ersatz für eine direkte Anlage in den Basiswert oder als Alternative zu Futures und Optionen und für dieselben Zwecke wie diese verwendet werden; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen kein Futures-Kontrakt für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung steht oder wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters eine effiziente Methode darstellt, um sich bei den Basiswerten zu engagieren.

### *Total Return Swaps*

Der Fonds kann wie oben erwähnt Total Return Swaps eingehen.

Alle Arten von Vermögenswerten, die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten

darf, können Gegenstand eines Total Return Swap sein.

Der Fonds darf maximal 100% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren.

Der Fonds wird voraussichtlich zwischen 20% und 80% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Welcher Anteil des Fondsvermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt in Total Return Swaps investiert ist, hängt von den jeweiligen Marktbedingungen und dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Die Höhe des in Total Return Swaps angelegten Vermögens, angegeben als absoluter Betrag und als Anteil am Fondsvermögen, und andere wichtige Informationen zum Einsatz von Total Return Swaps werden im Jahresbericht und Halbjahresbericht des ICAV offengelegt.

Für die oben genannten Zwecke ist ein Total Return Swap ein OTC-Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag, einschließlich Zins- und Gebührenerträge, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und Kreditverluste einer Referenzanleihe, an eine andere Gegenpartei überträgt.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind im Prospekt in den Abschnitten «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» und «Total Return Swaps» enthalten.

### *Finanzindizes*

Wie oben erwähnt kann der Fonds im Einklang mit dem in diesem Prospektzusatz beschriebenen Anlageziel und der Anlagepolitik Indexderivate zu Anlagezwecken einsetzen.

Aufgrund der weit gefassten Anlagepolitik ist es jedoch nicht möglich, alle Finanzindizes vollständig aufzuführen, bei denen sich der Fonds engagieren kann. Diese können sich außerdem zu gegebener Zeit ändern. Nachfolgend ein Beispiel für die Indexarten, in die der Anlageverwalter investieren darf, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen:

- Der EURO STOXX Small Index basiert auf dem STOXX Europe 600 Index und enthält große, mittlere und kleine Unternehmen aus der Eurozone. Der EURO STOXX Small Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Nähere Informationen über den Index finden sich unter [www.stoxx.com/index-details?symbol=SCXE](http://www.stoxx.com/index-details?symbol=SCXE).

Auf entsprechende Anfrage stellt der Anlageverwalter Aktionären ausführliche Informationen zu den vom Fonds verwendeten Finanzindizes zur Verfügung. Diese Informationen sind darüber hinaus in den Halbjahres- und Jahresberichten des ICAV enthalten. Die Finanzindizes, bei denen der Fonds sich engagieren kann, werden in der Regel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich neu gewichtet. Die Kosten im Zusammenhang mit einem Engagement bei einem Finanzindex werden durch die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Finanzindex beeinflusst. Wenn die Gewichtung einer bestimmten Komponente im Finanzindex die Anlagebeschränkungen für den OGAW überschreitet, besteht das vorrangige Ziel des Anlageverwalters darin, diesen Sachverhalt unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und des Fonds zu beheben. Die jeweiligen Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder entsprechen deren Anforderungen.

### *Devisentransaktionen und sonstige Währungskontrakte*

Darüber hinaus können Devisentransaktionen und andere Währungskontrakte, darunter Devisenterminkontrakte, Non-Deliverable-Forwards sowie Devisenoptionen und -Swaps, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu Absicherungszwecken (um Schutz gegen Wechselkursrisiken zu bieten) eingesetzt werden. Der Fonds kann diese Kontrakte einsetzen, um das aus Schwankungen zwischen der Basiswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten, resultierende Wechselkurs-/Währungsrisiko vollständig oder teilweise abzusichern. In diesem Zusammenhang kann der Fonds Netto-Short-Positionen in Währungen halten, d. h. es dürfen Devisentermingeschäfte verkauft werden, die das Exposure der Basiswerte in Bezug auf die Währung überschreiten, auf welche die Anlagen des Fonds lauten.

### *Anlagephilosophie*

Im Mittelpunkt der Anlagepolitik steht die Zusammenstellung eines strategischen Kernportfolios, bestehend aus

Anlageideen, von denen wir am stärksten überzeugt sind (d. h. Anlagen, die nach Auffassung des Anlageverwalters ein attraktives Risiko-Ertrags-Profil bieten), mit mittel- bis langfristiger Haltedauer. Die jeweilige Haltedauer liegt in der Regel zwischen sechs und 18 Monaten, kann aber auch länger sein (bis zu mehreren Jahren) und wird im Laufe der Zeit aktiv gesteuert. Daneben engagiert sich der Fonds bei Anlagen mit kurzer Haltedauer. Der Fonds verfolgt einen Bottom-up-Researchansatz und überwacht und steuert sein Risikoexposure innerhalb definierter Parameter.

Der Fonds konzentriert sich auf eine relativ kleine Zahl von Anlagen. So umfasst das Portfolio in der Regel weniger als 30 Titel (Long- und Short-Positionen zusammen), was zu einer hohen Konzentration der einzelnen Long- und Short-Positionen führen kann. Short-Positionen sind mit speziellen Risiken verbunden, da sie theoretisch unbegrenzte Verluste zur Folge haben können. Diese Risiken werden durch feste Obergrenzen für einzelne Short-Positionen gemindert. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen durch den Einsatz von FDI hebeln.

Zur Optimierung der Anlagechancen verwendet der Anlageverwalter bei der Asset-Allokation eine zweistufige Strategie:

- I) *Kernportfolio aus Long-/Short-Positionen*: Wenn die globalen Märkte nicht unter Stress sind (z. B. keine Finanzkrise herrscht), investiert der Fonds hauptsächlich gemäß dieser Strategie. Ziel ist es, Anlagechancen durch fundamentales Top-down- und Bottom-up-Research zu identifizieren (wenn nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Differenz zwischen dem aktuellen Preis eines Wertpapiers und dessen fairem Wert besteht, den der Anlageverwalter ausgehend von seiner Fundamentalanalyse für angemessen hält). Dabei konzentriert sich der Anlageverwalter auf Märkte, an denen ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herrscht, auf Veränderungen der langfristigen Wachstumserwartungen, die Qualität und Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle, Veränderungen im Branchenumfeld und Turnaround-Situationen. Ein wichtiges Anlagekriterium ist die Qualität der Unternehmensführung der Emittenten, in deren Wertpapiere der Fonds anlegen kann. Um sie zu bewerten, nimmt der Anlageverwalter sofern möglich direkten Kontakt zur Geschäftsleitung auf. Daneben beabsichtigt der Anlageverwalter, sich kurzfristige Marktbewegungen zunutze zu machen, um sein Kernportfolio abzurunden.
- II) *Aktive Steuerung des Marktrisikos*: Der Anlageverwalter beabsichtigt, am Ende eines Marktzyklus, wenn die Marktentwicklung nicht mehr auf fundamentalen Marktfaktoren basiert, sich seines Erachtens (basierend auf dem oben erwähnten fundamentalen Top-down- und Bottom-up-Research) bestehende zyklische Fehlbewertungen zunutze zu machen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften und/oder das Risiko zu verringern. Unmittelbar nach der Finanzkrise 2009 befanden sich die Margenschätzungen auf einem zyklischen Tief. Auslöser war vor allem die schlechte Marktstimmung und weniger die Fundamentaldaten bestimmter Wertpapiere. Nach Auffassung des Anlageverwalters waren diese Wertpapiere fehlbewertet, woraus sich eine attraktive Anlagechance ergab.

#### *Ideengenerierung und Research*

Der Anlageprozess für das Kernportfolio umfasst folgende Schritte:

- (a) *Ideengenerierung*: Ständige Analyse des Aktienuniversums, um anhand von Themen, bei denen das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zunimmt, skalierbare Geschäftsmodelle in wachsenden Märkten zu ermitteln. Zusätzliche Screeningkriterien sind Veränderungen von Fundamentaldaten einzelner Branchen und Qualität der Unternehmensführung.
- (b) *Fundamentales Research*: Das Hauptziel des Research-Prozesses besteht darin, die wirtschaftlichen Werttreiber einer Anlage zu verstehen und zu quantifizieren. Dies beinhaltet die qualitative Analyse branchenbezogener Fundamentaldaten (Wettbewerb, Lieferanten, Kunden, Produkte) und von Geschäftsmodellen sowie eine quantitative Bottom-up-Analyse (wie etwa Erfolgsbilanz der Unternehmensführung, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in relevanten Sektoren). Diese beiden

Analysen geben letztlich Aufschluss über das Aufwärtspotenzial.

- (c) *Risikoanalyse*: Bevor eine Portfolioanpassung vorgenommen wird, wird das Fondsportfolio als Ganzes, einschließlich der geplanten Anpassungen, analysiert. Alle Anpassungen unterliegen den für den Fonds geltenden allgemeinen Anlagebeschränkungen.
- (d) *Strategische Übereinstimmung*: Der Anlageverwalter aktualisiert seinen allgemeinen Anlageausblick regelmäßig. Die nach dem Bottom-up-Prinzip ermittelten Anlageideen werden mit Blick auf den aktuellen Anlageausblick des Anlageverwalters analysiert.

Nachdem eine Anlageentscheidung getroffen wurde, entscheidet der Anlageverwalter, ob die Anlage direkt oder über FDI erfolgt. Maßgebliche Kriterien sind dabei unter anderem die erwarteten Ertragsprofile, der voraussichtliche Anlagehorizont, die implizite Volatilität und die Liquidität.

Bei der Auswahl der Anlagen verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus anerkannten Techniken der Wertpapieranalyse und eigenen Erfahrungen an den Märkten, an denen der Fonds anlegt. Zu den Informationsquellen, die bei Anlageentscheidungen herangezogen werden, zählen unter anderem allgemeine Wirtschaftsdaten, Prognosen aus staatlichen und privaten Quellen, Industrie- und Handelspublikationen, verschiedene statistische Quellen, von Gesellschaften in öffentlicher Hand veröffentlichtes Informationsmaterial, Informationen und Prognosen interner Research-Abteilungen von Maklern, Interviews mit führenden Branchenvertretern, Führungskräften von Unternehmen und anderen Personen, die über gute Kenntnisse der betreffenden Unternehmen und Branchen verfügen. In den meisten Fällen wendet sich der Anlageverwalter direkt an das Anlageziel, um seine Annahmen im Rahmen von Treffen mit der Unternehmensleitung und Kontaktaufnahme zu Kunden und Wettbewerbern zu prüfen. Bei seinen investigativen Recherchen wird der Anlageverwalter durch Analysen aus unabhängigen Quellen unterstützt.

### Portfolioaufbau

#### *Kernportfolio aus Long-/Short-Positionen*

Im Normalfall legt der Anlageverwalter wie oben beschrieben in rund 15 – 30 Long- und Short-Positionen an, von denen er stark überzeugt ist. Die Größe der einzelnen Positionen hängt jeweils von der Überzeugung des Anlageverwalters ab.

Für einzelne Long-Positionen gilt eine Obergrenze von 10% des NVW, die Obergrenze für einzelne Short-Positionen liegt ebenfalls bei 10% des NVW.

Die Long- und Short-Positionen des Fonds bewegen sich im Normalfall innerhalb einer erwarteten Spanne von 50% bis 100% Long- und 0% bis 50% Short-Positionen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Volatilität des Fondsportfolios innerhalb der Schwankungsbreite der entsprechenden Aktienmärkte zu halten, in die der Fonds investiert.

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, können zusätzliche Faktoren wie Broker-Empfehlungen, Charts und technische Analysen herangezogen werden.

### **FDI-Kosten**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass beim Abschluss von FDI-Kontrakten (auch solchen, die zur Währungsabsicherung eingesetzt werden, wie oben ausführlich beschrieben) operative Kosten und/oder Gebühren vom Fondsertrag abgezogen werden.

Bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten können diese Gebühren und Kosten Finanzierungsgebühren beinhalten. Bei an anerkannten Börsen notierten und/oder zentral abgerechneten FDI können diese Kosten Makler-, Umtausch- und Clearingstellengebühren beinhalten. Bei der Auswahl von Maklern und Gegenparteien für FDI-Transaktionen im Namen des Fonds achtet der Anlageverwalter unter anderem darauf, dass die vom Fondsertrag abgezogenen Kosten und/oder Gebühren der marktüblichen Höhe entsprechen und keine versteckten Kosten beinhalten.

Diese direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Makler oder die jeweilige

Gegenpartei der FDI-Transaktion bezahlt. Hierzu können bei FDI, die zur Währungsabsicherung eingesetzt werden, die Depotbank oder mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder Depotbank verbundene Einheiten zählen. Die Namen der juristischen Personen, an die diese direkten und indirekten Kosten und Gebühren bezahlt werden, werden im Jahresabschluss des ICAV offengelegt.

### **Einsatz von Fremdmitteln (Leverage)**

Das Gesamtrisikopotenzial des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. Dementsprechend muss der Fonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Derivaten nicht den Gesamtnettovermögenswert übersteigt. Daher dürfen die vom Fonds verwendeten Fremdmittel höchstens 100% seines Nettovermögenswerts betragen.

Solange kein überarbeitetes Risikomanagementverfahren entwickelt, eingereicht und von der Zentralbank genehmigt wurde, verwendet der Anlageverwalter ausschließlich die oben genannten FDI.

Die mit dem Einsatz von FDI verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts ausführlich beschrieben.

### **Währungsabsicherung bei Aktienklassen**

Devisentransaktionen können zur Absicherung einer Klassenwährung verwendet werden. Wird eine Aktienklasse als abgesichert bezeichnet, wird diese Klasse gegen Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der jeweiligen Klasse und der Basiswährung des Fonds abgesichert. Eine solche Absicherungsstrategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und kann in folgenden Fällen nicht umgesetzt werden:

- wenn der Nettovermögenswert des Fonds unter 5.000.000 CHF oder einen anderen Schwellenwert fällt, bei dessen Unterschreitung nach Ansicht des Anlageverwalters keine effektive Absicherung des Währungsrisikos mehr möglich ist.

Nähere Informationen sind im Abschnitt «Abgesicherte Klassen» des Prospekts enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau das jeweilige Währungsrisiko absichert, nicht zugesichert werden kann.

Wenn eine Klasse nicht abgesichert ist, wird bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung eine Währungsumrechnung durchgeführt.

### **Kreditaufnahmebefugnisse**

Das ICAV ist lediglich zur vorübergehenden Kreditaufnahme berechtigt, und der Gesamtbetrag der aufgenommenen Mittel darf 10% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung darf der Verwaltungsrat sämtliche Kreditaufnahmebefugnisse im Namen des Fonds ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Verwaltungsrat die Depotbank anweisen, die Vermögenswerte des Fonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme zu stellen.

## **5. Profil des typischen Anlegers**

Eine Anlage in den Fonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, das Risiko von Kursschwankungen am Aktienmarkt und die anderen mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken zu tragen, einschließlich eines erheblichen oder vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals. Eine Anlage in den Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden.

## 6. Angaben zu den Aktienklassen

Klasse	Mindest- folgezeichnungs- betrag	Mindest- rücknahmebetrag	Mindest- bestand	Erstanlagebetrag	Abgesicherte Aktienklasse
Klasse A CHF	5000 CHF	1000 CHF	5000 CHF	5000 CHF	Nein
Klasse B CHF	5000 CHF	5000 CHF	20'000 CHF	20'000 CHF	Nein
Klasse C USD	5000 USD	5000 USD	20'000 USD	20'000 USD	Abgesichert
Klasse D EUR	5000 EUR	5000 EUR	20'000 EUR	20'000 EUR	Abgesichert

Ferner werden die Anleger auf die Gebühren der einzelnen Klassen hingewiesen, die weiter unten im Abschnitt «12. Gebühren und Aufwendungen» angegeben sind.

## 7. Erstanlagebetrag und Mindestbestand

Jeder Anleger muss die oben genannten, für die jeweilige Klasse geltenden Anforderungen zum Erstanlagebetrag erfüllen. Außerdem muss der Nettovermögenswert der gehaltenen Aktien dem oben genannten Mindestbestand für die jeweilige Klasse entsprechen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen Aktionären zu differenzieren und bei bestimmten Anlegern ganz oder teilweise auf den Erstanlagebetrag und den Mindestbestand zu verzichten.

## 8. Antrag auf Zeichnung von Aktien

Zeichnungsanträge für Aktien können mittels des im Prospekt genannten Verfahrens über die Verwaltungsstelle gestellt werden.

## 9. Rücknahme von Aktien

Rücknahmeanträge für Aktien können mittels des im Prospekt genannten Verfahrens über die Verwaltungsstelle gestellt werden.

Sofern im Prospekt nicht anderweitig angegeben, werden die Rücknahmeerlöse für zurückgegebene Aktien innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag ausgezahlt.

## 10. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der Anforderungen der jeweiligen Klasse in Bezug auf Erstanlagebetrag und Mindestbestand können Aktionäre den Umtausch einiger oder aller von ihnen gehaltenen Aktien eines Fonds des ICAV oder einer Klasse in Aktien eines anderen Fonds des ICAV oder eine Klasse oder in eine andere Klasse des Fonds in Übereinstimmung mit den im Abschnitt «Umtausch von Aktien» des Prospekts genannten Verfahren beantragen.

### Umtauschgebühr

Derzeit wird nicht beabsichtigt, eine Umtauschgebühr für den Umtausch von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse eines Fonds zu erheben.

## 11. Aussetzung des Handels

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettovermögenswerts des Fonds gemäß dem Abschnitt «Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten» im Prospekt ausgesetzt wurde, dürfen Aktien weder ausgegeben, zurückgenommen noch umgetauscht werden. Personen, die einen Zeichnungsantrag für Aktien gestellt haben, und Aktionäre, die einen Antrag auf Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien gestellt haben,

werden über eine solche Aussetzung informiert. Zeichnungsanträge für Aktien und Rücknahme-/Umtauschanträge werden am ersten Handelstag nach Ende der Aussetzung berücksichtigt bzw. bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

## 12. Gebühren und Aufwendungen

**Alle Gebührenangaben gelten zuzüglich ggf. geltender Steuern.**

**Verwaltungsgebühr, Gebühr der Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Depotbank**

### *Verwaltungsgebühr*

Gemäß Abschnitt 3 des Prospekts («**GEBÜHREN, VERGÜTUNGEN UND KOSTEN**») setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen (die «**Verwaltungsgebühr**»). Die maximale Verwaltungsgebühr für die jeweiligen Klassen beläuft sich auf:

- Klasse A CHF: 2% jährlich («**p.a.**»)
- Klasse B CHF: 1% p.a.
- Klasse C USD: 1% p.a.
- Klasse D EUR: 1% p.a.

Die Verwaltungsgebühr teilt sich wie folgt auf:

<b>Klasse</b>	<b>Vergütung der Verwaltungsgesellschaft</b>	<b>Anlageverwaltungsgebühr</b>	<b>Vertriebsgebühr</b>
A CHF	Bis zu 0,05%	Bis zu 1,97%	Bis zu 0,0%
B CHF	Bis zu 0,05%	Bis zu 0,97%	Bis zu 0,0%
C USD	Bis zu 0,05%	Bis zu 0,97%	Bis zu 0,0%
D EUR	Bis zu 0,05%	Bis zu 0,97%	Bis zu 0,0%

Die aufgelaufene Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft wird an jedem Bewertungszeitpunkt basierend auf dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse berechnet und monatlich rückwirkend bezahlt. Dabei gilt ein Mindestbetrag von 40'000 EUR p.a. für die gemäß dem Verwaltungsvertrag erbrachten Dienstleistungen.

Die dem Anlageverwalter zustehende aufgelaufene Anlageverwaltungsgebühr wird am Bewertungszeitpunkt basierend auf dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse berechnet und monatlich rückwirkend bezahlt.

Die der Vertriebsstelle zustehende aufgelaufene Vertriebsgebühr wird am Bewertungszeitpunkt basierend auf dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse berechnet und monatlich rückwirkend bezahlt.

### *Gebühr der Verwaltungsstelle sowie der Registrier- und Transferstelle*

Die Verwaltungsstelle hat für ihre Verwaltungsdienstleistungen Anspruch auf eine auflaufende Gebühr von bis zu 0,06% p.a., die auf der Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Klasse berechnet und monatlich rückwirkend bezahlt wird. Dabei gilt eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 40'000 EUR (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Verwaltungsstellengebühr hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus dem Fondsvermögen für ihre Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle für Transaktionen und Kontoführung bezahlt wird. Die Höhe dieser Gebühr ist variabel und hängt von der Zahl der durchgeführten Transaktionen und der Konten ab (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern).

### *Depotbankgebühr*

Die Depotbank hat Anspruch auf folgende Gebühren für ihre Dienstleistungen: (i) eine aufgelaufene Aufbewahrungsgebühr von bis zu 0,04% jährlich, die monatlich basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögenswert des Fonds berechnet und rückwirkend bezahlt wird, wobei eine Mindestgebühr von 24'000 EUR jährlich gilt, (ii) eine Aufsichtsgebühr in Höhe von 10.000 EUR jährlich und (iii) Transaktionskosten, die von der tatsächlichen Zahl der Transaktionen abhängt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Daneben hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Aufbewahrungstätigkeiten einer ernannten Unterverwahrstelle (in marktüblicher Höhe) aus dem Fondsvermögen.

#### *Performance Fee*

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr (die «**Performance Fee**»).

Diese beläuft sich auf: Zwanzig Prozent (20%) eines etwaigen Anstiegs gegenüber dem letzten höchsten Nettovermögenswert für Aktien der Klasse A CHF, B CHF, C USD und D EUR, für den eine Performance Fee bezahlt wurde. Die Performance Fee fällt für jeden Performancezeitraum (wie nachfolgend definiert). Eine Performance Fee wird erst bezahlt, wenn der Nettovermögenswert den letzten höchsten Nettovermögenswert übersteigt, für den die Performance Fee bezahlt wurde («**High Water Mark**»). Zudem fällt die Gebühr nur auf den Anstieg gegenüber der High Water Mark an. Performancezeitraum (der «**Performancezeitraum**») bezeichnet einen Zeitraum zwischen zwei Bewertungstagen. Der erste Performancezeitraum dauert vom 29. Dezember 2017 bis zum 5. Januar 2018.

Der Einsatz einer High Water Mark stellt sicher, dass den Anlegern erst eine Performance Fee berechnet wird, nachdem vorangegangene Verluste ausgeglichen wurden.

Die gegebenenfalls aufgelaufene Performance Fee wird am Bewertungstag festgeschrieben. An jedem Bewertungstag, an dem eine Performance Fee festgeschrieben wurde, wird für die High Water Mark ein neuer Höchststand definiert.

Die gegebenenfalls anfallende Performance Fee ist vierteljährlich rückwirkend für jedes Kalenderquartal zu bezahlen.

Ein Beispiel für die vom Fonds bei der Berechnung der zu zahlenden Performance Fee angewandten Methode und etwaiger Anpassungen ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Die Berechnung der Performance Fee wird von der Depotbank überprüft.

Realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne und -verluste fließen in die Berechnung der Performance Fee zum Ende des Performancezeitraums ein. Folglich wird möglicherweise eine Performance Fee für nicht realisierte Gewinne gezahlt, die danach eventuell nie realisiert werden.

#### *Verwässerungsgebühr*

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann wie im Abschnitt «**Verwässerungsgebühr**» des Prospekts beschrieben eine Verwässerungsgebühr erhoben werden.

### **13. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass den Inhabern von Aktien aus den Fondserträgen und -gewinnen Dividenden oder andere Ausschüttungen bezahlt werden. Diese Einnahmen werden stattdessen zugunsten der Aktionäre in den Fonds reinvestiert.

### **14. Risikofaktoren**

Anleger werden auf die im Abschnitt «**Das ICAV**» aufgeführten «**Risikofaktoren**» hingewiesen. Darüber hinaus sollten Anleger die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen.

#### *Small- und Mid-Cap-Aktien*

Eine Anlage in Wertpapiere kleiner, weniger bekannter Unternehmen ist aufgrund der vergleichsweise unsicheren Wachstumsaussichten für kleine Firmen, der geringeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleiner Unternehmen für Marktveränderungen mit größeren Risiken und potenziell höheren Kursschwankungen verbunden.

#### *Distressed Securities*

Wenn der Fonds in Wertpapiere von Unternehmen anlegt, die umstrukturiert werden, verschuldet sind, derzeit oder in der Vergangenheit Gegenstand umfassender strategischer Maßnahmen, Umstrukturierungen oder anderer Arten der Reorganisation sind oder waren, stellen deren Wertpapiere wahrscheinlich besonders riskante Anlagen dar, bieten aber gleichzeitig ein entsprechend hohes Ertragspotenzial. Die Wertpapiere dieser Unternehmen können als spekulativ eingestuft werden und die Fähigkeit dieser Unternehmen, ihre Schulden planmäßig zurückzuzahlen könnte durch negative Zinsentwicklungen, Änderungen des allgemeinen Konjunkturklimas sowie durch wirtschaftliche Faktoren, die eine bestimmte Branche oder spezielle Entwicklungen innerhalb dieser Unternehmen betreffen, beeinträchtigt werden. Außerdem gibt es keine Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Kreditqualität der für eine Anlage des Fonds in Frage kommenden Instrumente, und ein wesentlicher Teil der Anleihen und Vorzugsaktien, in die der Fonds investieren kann, weisen möglicherweise ein Rating unterhalb von Investment Grade auf.

#### *Portfolioumschlag*

Der Portfolioumschlag der Fondsanlagen fällt möglicherweise höher aus als dies bei traditionelleren Portfolios durchschnittlich der Fall ist. Dementsprechend können die bezahlten Provisionen und sonstigen Transaktionskosten überdurchschnittlich hoch ausfallen.

## INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

### 1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, Postfach, CH-8070 Zürich, Schweiz.

### 2. Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich, Schweiz.

### 3. Bezugsort der maßgebenden Dokumente

Der Prospekt und etwaige Prospektzusätze, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Gründungszertifikat sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

### 4. Publikationen

- a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch).
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert pro Aktie mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden täglich auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) publiziert.

### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder
- gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

### 7. Möglichkeit der Weiterleitung der Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter kann seine erhaltene Vergütung oder Teile davon in seinem eigenen Ermessen an einzelne Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.